

Vorschriften

Für die Amtshandlungen Der Stiftungsadministration.

Die Willensmeinungen Senckenbergs über die Errichtung und die Verwaltung seiner Stiftung sind in nachstehenden Vorschriften niedergelegt:

1) der Stiftungsbrief vom 18. August 1763 und die Zugabe zu diesem vom 16. Dezember 1765.

~~Ein~~

Die Originalniederschrift Senckenbergs dieser beiden Stücke sowie der 2 anderen nachfolgenden sind auf dem Archiv der Stadt Frankfurt unter Uglb.C.9.Nº 2 aufbewahrt. Von den ^{entworfen} beiden liess Senckenberg im Jahre 1770 bei Brönnner eine grössere Anzahl Abschriften durch Druck herstellen, von welchen jedem neu eintretenden Administrator ein Exemplar eingehändigt wird. Das Manualexemplar Senckenbergs, durch einige handschriftliche Zusätze - die für die Amtshandlungen der Administration unwesentlich sind - von ihm erweitert, befindet sich auf dem Stadtarchiv. ~~Ein~~ von Syndicus Schudt nach dem Tode Senckenberg nach diesem vervollständigtes Druckexemplar des Stiftungsbriefes und der Zugabe ist in einem Umschlag von Goldpapier geheftet und trägt auf dem Deckel die Inhaltsangabe und eine alte Inventarnummer 54. Es wird in dem Kassenschrank der Stiftung aufbewahrt, und soll nicht aus der Hand gegeben oder verliehen werden.

2) Senckenberg hatte sich in dem § 17, pg 60 der Zugabe zu dem Stiftungsbrief das Recht vorbehalten noch weitere Verordnungen zuzufügen. In seinem Nachlasse fanden sich von solchen vor:

a) ein Heft bestehend aus 23 Foliobogen betitelt:

Monita und Notamina an meine Herrn Executores und das Collegium Medicum, zur Nachricht Execution und Befolgung in supplementum des Testamenti und in specie Donationis auch Stiftungsinstrumenti d.d. 18. Augusti 1763 in specie dessen § 18. 1764 Majº sq.

Das Original dieses Schriftstückes blieb auf dem Stadtarchiv. Die Administration erhielt eine von der Gerichts-Canzlei unter dem 6. März 1773 ausgefertigte Abschrift, in der jedoch auf Befehl des Rathes ein Passus ausgelassen worden war.

2

5) eine grosse Anzahl Testamentszettel, Schedulae.

Diese befinden sich ebenfalls auf dem Stadtarchiv. Nachdem Tode Senckenbergs erhielt die Administration nur von einem kleinen Teil derselben eine Abschrift, welche der gerichtlichen Abschrift der "Notamina" beigelegt wurde. Der Rest wurde als "anstössig" befunden und nicht mitgeteilt. Durch Herrn Stadtarchivar Dr. Kriegk erhielt die Administration im Jahre 1869 ein vollständige Abschrift ^{fast} ~~der~~ ^{des Inhalts der} sämtlicher ~~Schedulae~~ ^{Schedulae}. Diese ist auf 28 Blätter geschrieben, auf der 57 ten Seite ist der in der Abschrift der Notamina (siehe unter a?) ausgelassene Bassus nachgetragen. Die Abschrift ist von Dr. Kriegk collationiert und amtlich beglaubigt. Diese Abschrift ist die einzige existierende, sie ist in rotem Juchtenleder mit Goldpressung gebunden, wie die gerichtliche Abschrift der Notamina. Beide sollen in dem Kassenschrank der Stiftung aufbewahrt und nicht aus der Hand gegeben oder verliehen werden. Von den Notamina befinden sich in dem Archiv der Stiftung noch zwei weitere, nicht amtlich beglaubigte gerichtliche Abschriften und eine dritte, welche der Administrator Dr. Wagner geschrieben hatte, unter Nr. aufbewahrt. *

In allen wichtigen Fragen, welche die Stiftung betreffen, sind der Stiftungsbrief mit der Zugabe, die Monita und Notamina und die Schedulae zu Rate zu ziehen.

Da aber die Niederschriften Senckenbergs in den Monita und Schedulae weder chronologisch noch inhaltlich geordnet sind, sondern niedergeschrieben, wie sie ihm in den Sinn kamen, oder ihn beschäftigten, so sind zu einer leichteren Benutzung für die Administratoren und Coexecutoren die wichtigsten Bestimmungen (die lateinischen in einer durch einen Fachmann vorgenommenen deutschen Uebersetzung) aus den beiden ausgezogen und inhaltlich geordnet ^{nachstehend} aufgeführt.

Frankfurt A/Main. Dezember 1920.

Dr. Bredt

Die Entstehung der Senckenbergischen Stiftung.

Bei den Akten der Dr. Senckenbergischen Stiftung findet sich unter Nr 22 der Archivakten der erste Entwurf zu seinem Stiftungsbrief:

"Meine Stiftungsgedanken de dato 15 Oktober 1746."

"Demnach der Allerhöchste nach dem Rath Seines Willens mich Johann Christian Senckenberg M.D. und Physic.Extraord.mit einigen zeitlichen Mitteln gesegnet, und ich in billige Erwägung gezogen, welcher Gestaltenvon meiner Vaterstadt nicht allein ein Stipendium ad studia academica, sondern auch sonst vieles gute genossen, und ich demanhero aus schuldigem Dank und Gegenliebe mich gedrungen finde, zu dessen Wohlseyn auch mein Weniges beyzutragen: So habe mich entschlossen in casum mortis, wenn ohne Kinder abgehen sollte, wie auch ebenfalls uxore superstita, folgendes zu verordnen:

1) Soll meine Frau Ehe liebste das in der Eheverabredung stipulirte Quantum voraus auch alle hiesige Statutenmäßige emolumenta zu percipiren haben.

wollte sie aber zu dem was nachfolget, da Gott sie ebenfalls mit einem guten Vermögen vor Sich Selbstengesegnet, zu Bestärkung meines Vorhabens ein mehreres thun, würde mir dadurch eine Gefälligkeit geschehen, da alles ohnehin in keiner anderen Absicht als dem Vatterlande zu dienen, geschieht.

2) Soll jeder meiner Brüder, eintausend Gulden ziehen, wenn sie nicht lieber mit gutem Willen zu dem Hauptendzweck es überlassen mögten.

3) Der Haufterbe aber, welchen hiernit in bester Form dazu instituirt haben will, soll seyn das collegium medicum hiesiger Stadt, (am Rande steht: Augustanae Confessionis" mit anderer Tinte durchgestrichen) welchem hiernit alles mein Vermögen übertrage, samt meinem Wohnhauss in der Hasengasse, dass solches nach folgender Verordnung lediglich pro bono publico benutzt werden möge wie folget:

2

A) Das Wohnhaus samt meinen eignen Mobilien soll zu einem beständigen Collegeienhause gewidmet seyn, darinne die Herrn Medici nach Belieben Zusammenkünfte halten, und zum besten des Publici einander die Hände bieten könne, wozu ein Vorschlag thun werde in den Beylagen.

Es sollen darin die Bibliothecque, Botanica, Chirurgica, Mineralia, ordentlich in eine oder mehrere Stuben rangirt, und zum Gebrauch parat gehalten werden, wozu besondere leges anrathen will, Vor allem werden Catalogi beygelegt werden,

B) Die Capitalien, worüber ein richtiges Buch zu machen, und darüber jederzeit 4 von dem sämtlichen collegio zu erwählenden Herrn Collegem Augustanae Confessionis jährlich die Verwaltung haben~~xx~~ auch jedesmahl bey Abgang dem ganzen Collegio Rechnung abstellen, auch jeder vor s. Mühe bey dem Abgang 25 fl. haben sollte wollte folgendermassen angewendet haben:

a) Sollen selbige so viel möglich in hiesiger Stadt oder deren Gebiete angelegt werden, gegen reichsübliche Interessen.

Auf einem beiliegenden Zettel finden sich folgende Notizen:

Nb. Aliquid pro pauperibus qui in vi sunt, aussetzen.

n. Meine Anverwandte oder so es seyn kann von d. ^{Rechnung?} Nahmen voraus zu bedenken ~~recommandiren~~.

Inveniant all 4 Wochen.

Jährl ein Mahlzeit halte Junio.

Diesem ersten Entwurf liegen in einem besonderen Umschlag nachstehende zwei Niederschriften bei:

1)

Vorschlag und Verordnung, wie mein nach meinem Absterben zurückbleibendes Vermögen anzuwenden, statt ~~seiner~~ Instruction vor das Collegium medicum allhier zu Frankfurth am Mayn, meine Herrn Brüder, und beyderseitige Nachfolger.

Alldieweilen bey Lebzeiten meines seligen Herrn Vatters und die Zeit über, da ich als Medicus und Physicus meinem Vatterland

*Welche Personen
gehören 1/ sollte
nach 2. sehen*

gedienet habe ,bey dem Medicinal-Wesen dahier verschiedene Mängel wahr genommen,welche bey jetziger Stadt-Verfassung ohnmöglich gehoben werden können,wie bisher alle rühmliche Vermahnungen vor-mahliger Medicorum zur remedur fruchtlos abgelaufen,die Nothwendigkeit einer Verbesserung aber nicht nur Medicis,sondern auch anderen,bey ihrem offtmals grossen Nachtheil und Schaden gar helle in die Augen leuchtet,so habe hiermit von meinen Mitteln eine Probe machen und meinen lieben Mitbürgern zu Nutz folgende Einrichtung verschaffe wollen,nicht zweifelnd,es werde,~~XXXXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXXXX~~ wo nicht alles,doch etwas gutes dadurch gestiftet werden,wenn das studium medicum und was dem anhängig,besser getrieben,die Medicin in mehrer Harmonie und Einigkeit gebracht, und dadurch dem Vatterland taugliche Bedienten angeschafft werden.

Bevor aber zu der Verwendung meines Vermögens schreite, wird nöthig seyn selbiges specificé zu berühren,damit aus dem statu massae der status der eingehenden Renten erhelle,und sind die Capitalien,wie selbige in meinem Capitalbuch befindlich, folgende:

- 1) Ein Capital bey Hess,Darmstadt auf die Grafschaft Eppstein à fl 10000 zu 5% jährlich 500 fl interesse
à 5 %
- 2) Ein Capital bey Hessen Cassel`à fl 1500/jährl. 72 fl 36 x
- 3) Ein Recheney Capital à fl 1000 zu 4½ % jährl. 45 fl -
- 4) Ein Capital bey Johannes Held Hefner zu Sachsenhausen à 1000 fl zu 4% jährl. 40 fl -
- 5) Ein Capital bey Solms Rödelheim à 2000 fl zu 5% jährl 50 fl (? 100!)
- 6) Ein Capital bey Tour u.Taxis à 4000 fl zu 5% j. 200 fl -
- 7) Ein Capital auf den Zimmerhof allhier à 5000 fl jährl à 4% 200 fl -
- 8) Ein Capital bey J.P Zell zu Gelnhausen à 500 fl à 5% jährl 25 fl -
- 9) Ein Capital bey P.Mittler ibidem à 600 fl à 5 % jährl. 30 fl -

- 4⁶
- 10) Ein Wechselbrief auf meinen Bruder He. J. E. Senckenberg
à 500 fl. zu $\frac{1}{2}$ % per Mense jährl. fl. 30.-
 - 11) Ein Wechselbrief auf He. B. V. Haeckel à 3000 fl.
zu 6 % jährl. fl. 180.-
 - 12) Ein Wechselbrief bey h. J. J. Mettingh à fl. 100.-
 - 13) Ein Wechselbrief bey H. Joh. Seyberth à fl. 100.-
 - 14) Entheil an einem Kirchenplatz zu St. Cathar. jährl. 1 fl.
 - 15) dito zu den Barfüßern jährlich 2 fl.
 - 16) Ein Capital bey Stollberg Gedern à 1200 fl. zu 5% jährl.
60 fl.-
 - 17) Ein Capital bey Ysenburg Büdingen à 3000 fl. zu 5% jährl.
150 fl.-
 - 18) Ein Capital bey Erbach Erbach à 1000 fl. zu 6% jährl.
60 fl.-
 - 19) Ein Capital bey Hess. Darmstadt à 1000 fl. zu 5 % jährl.
50 fl.-
 - 20) Ein Capital bey dito à 3590 zu 5% jährl. in civ(?)
129 fl.-(?)
 - 21) Ein Recheneybrief à 500 fl. zu ~~4~~ 4% jährl. 20.-
 - 22) An baarem Geld
 - 23) An Jubelen
 - 24) Gulden u. silbern Geschirr.
 - 25) Mein Wohnhaus in der Hasengasse
 - 26) Meine Bibliothek und Manuscripte
 - 27) Leinenes Geräthe und aller übriger Hausrath, nichts ausgenommen.

Vor das erste soll mein Wohnhaus in der Hasengasse, so lange es Gott gefallen wird, ein beständiges eigenes Haus zur Zusammenkunft des Collegii medici seyn, das zu dem Ende aus dem Fond in gutem Bau u. Besserung erhalten werden soll, darinnen wöchentlich einmahl ordentlich zusammenkommen, über allerley alte und neue Materien so zu re medica überhaupt nur gehören mögen, mit einander in Freundschaft u. Vertraulichkeit zu reden, ihre Observata so anmerkenswürdig sind zu Papier zu bringen, selbige auch wenn davon eine Anzahl vorhanden, abtheilungsweise zum allgemei-

10) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

11) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

12) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

13) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

14) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

15) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

16) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

17) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

18) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

19) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

20) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

21) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

22) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

23) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

24) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

25) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

26) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

27) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

28) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

29) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

30) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

31) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

32) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

33) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

34) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

35) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

36) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

37) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

38) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

39) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

40) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

41) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

42) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

43) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

44) Ein Kabinett mit einem Kabinett, 7. 1. 1890.

5
nen Nutzen dem Druck zu übergeben.

Zu der Zusammenkunft kann mein mittleres grosses Zimmer, darin mein und der Meinigen portraits hangen, auch alles, wie es jetzo ist im stand bleiben u. erhalten werden soll, dienen. Zur Aufhebung u. Verwahrung derer ^cSripturen aber die daselbst befindliche Commoden und Schreibische. Die anderen Zimmer aber zu den übrigen supellectila medica, so etwa noch angeschafft werden mögten, als da sind: praeparata anatomica, instrumenta chirurgica u. dergl. Bey allen Zusammenkünften soll frey stehen einem oder mehreren aus meiner Familie beyzuwohnen, wie dann ohne dieselbe kein Capital aufgekündigt oder neu angelegt werden soll, die Rechnungs u Capital bücher wenn nur beliebig einzusehen, und soll über das alle viertelJahre einmahl ordentlich mit denselben alles durchgegangen werden, damit richtige Ordnung erhalten werde. Zu Administratoribus ex familia bestelle ich zum ersten meinen Herrn Bruder Joh. Erasmus Senckenberg, des Rathes allhier u. He. Hofrath Ehrenfried Luther, deren jeder vor seine Mühe jährlich hundert Gulden haben, auch von ihnen in casum mortis allzeit einer von meiner väterlichen u. einer von mütterlicher Seite bestellt werden soll, welche zur Fortführung dieses Werks dienen mögen, u. dato casu allzeit einzutreten parat seyen, und zu dem Ende auch Sie vor allem eine dienliche information zu voraus erhalten sollen.

Die medici sollen ihren Rang haben nach denen annis receptionis, jeder deren 6 Ältesten in loco gegenwärtigen in praxi stehenden jährlich 50 fl. bekommen, denen jüngeren jeder in loco befindlichen aber jährlich fünf und zwanzig Gulden. Wer von ihnen ohne dringende Ursach die monatliche Zusammenkunft versäumt, soll jedesmahl 30 x zum Armengeld ^{zu} erlegen gehalten seyn, welche auch allenfalls am jährlichen honorario abgezogen werden können.

Zu vorderst sollen Sie sich der Gottesfurcht u. guten Sitten befleißigen ohne welche nichts fruchtbares in der Welt

Senckenberg. Tagbucher Stiftung.
Tagbuch 1742-46.

fol. 166. @ 10 Nov. 1746. Rep. 70. dñi primum
omnium Doctri. le Cersam Paluchoff de meo iustitio
donandi medicis doctum meum et omnia expellendi.
le medica cum operibus qđ; omnia vero hoc
per incrementum rei medicae in patria.
Assistente ex facultate una persona observatrice
suo quo (quod) nil possit fieri; Th. al. Faber
Indag. inim, in dñi primum primum dñi primum.
In dñi primum primum primum primum
da omnes partes medicinae excolunt in dñi primum
Medicorum Wilhelm primum primum qđ.

Die Entstehung der Senckenbergischen Stiftung.

Bei den Akten der Dr. Senckenbergischen Stiftung findet sich unter N^o 22 der Archivakten der erste Entwurf zu seinem Stiftungsbrief:

1^{er} Entwurf
von 1746

"Meine Stiftungsgedanken de dato 15 Oktober 1746."

"Demnach der Allerhöchste nach dem Rath Seines Willens mich Johann Christian Senckenberg M.D. und Physic.Extraord.mit einigen zeitlichen Mitteln gesegnet, und ich in billige Erwägung gezogen, welcher Gestaltenvon meiner Vaterstadt nicht allein ein Stipendium ad studia academica, sondern auch sonst vieles gute genossen, und ich demanhero aus schuldigem Dank und Gegenliebe mich gedrungen finde, zu dessen Wohlseyn auch mein Weniges beyzutragen: So habe mich entschlossen in casum mortis, wenn ohne Kinder abgehen sollte, wie auch ebenfalls uxore superstite, folgendes zu verordnen:

1) Soll meine Frau Eheliebste das in der Eheveredung stipulirte Quantum voraus auch alle hiesige Statutenmässige emolumenta zu percipiren haben.

wollte sie aber zu dem was nachfolget, da Gott sie ebenfalls mit einem guten Vermögen vor Sich Selbstengesegnet, zu Bestärkung meines Vorhabens ein mehreres thun, würde mir dadurch eine Gefälligkeit geschehen, da alles ohnehin in keiner anderen Absicht als dem Vatterlande zu dienen, geschieht.

2) Soll jeder meiner Brüder, eintausend Gulden ziehen, wenn sie nicht lieber mit gutem Willen zu dem Hauptendzweck es überlassen mögten.

3) Der Haupterbe aber, welchen hiermit in bester Form dazu instituiert haben will, soll seyn das collegium medicum hiesiger Stadt, (am Rande steht: Augustanae Confessionis" mit anderer Tinte durchgestrichen) welchem hiermit alles mein Vermögen übertrage, samt meinem Wohnhauss in der Hasengasse, dass solches nach folgender Verordnung lediglich pro bono publico benutzt werden möge wie folget:

270

A) Das Wohnhaus samt meinen eignen Mobilien soll zu einem beständigen Collegeienhauss gewidmet seyn, darinne die Herrn Medici nach Belieben Zusammenkünfte halten, und zum besten des Publici einander die Hände bieten können, wozu ein Vorschlag thun werde in den Beylagen.

Es sollen darin die Bibliothecque, Botanica, Chirurgica, Mineralia, ordentlich in eine oder mehrere Stuben rangirt, und zum Gebrauch parat gehalten werden, wozu besondere leges anrathen will, Vor allem werden Catalogi beygelegt werden,

B) Die Capitalien, worüber ein richtiges Buch zu machen, und darüber jederzeit 4 von dem sämtlichen collegio zu erwählenden Herrn Collegen Augustanae Confessionis jährlich die Verwaltung haben~~xx~~ auch jedesmahl bey Abgang dem ganzen Collegio Rechnung abstellen, auch jeder vor s. Mühe bey dem Abgang 25 fl. haben sollen wollte folgendermassen angewendet haben:

a) Sollen selbige so viel möglich in hiesiger Stadt oder deren Gebiete angelegt werden, gegen reichsübliche Interessen.

Auf einem beiliegenden Zettel finden sich folgende Notizen:
Nb. Aliquid pro pauperibus qui in vi^{sunt} aussetzen.
n. Meine Anverwandte oder so es seyn kann von d^{Rechnung} d. Nahmen voraus zu bedenken~~recommandiren~~ .

Inveniant all 4 Wochen.

Jährl ein Mahlzeit halte Junio.

Diesem ersten Entwurf liegen in einem besonderen Umschlag nachstehende zwei Niederschriften bei:

1)

Vorschlag und Verordnung, wie mein nach meinem Absterben zurückbleibendes Vermögen anzuwenden, statt ~~meiner~~ Instruction vor das Collegium medicum allhier zu Frankfurth am Mayn, meine Herrn Brüder, und beyderseitige Nachfolger.

Alldieweilen bey Lebzeiten meines seligen Herrn Vatters und die Zeit über, da ich als Medicus und Physicus meinem Vatterland

welche zusammen
gehören. 1) sollte
nach 24 stehen

a) Das Verzeichnis soll seinen eignen Stellen nach geordnet werden, so dass die Namen der Herren Mitglieder in der Reihenfolge der Anciennität folgen, und am besten das Publicum in der Mitte stehen könne, wenn ein Vorschlag thun würde.

Es sollen darin die Richtungen, Religionen, Christen, Juden, etc., ordentlich in eine oder mehrere Rubriken rangirt, und zum Gebrauch bereit gehalten werden, wenn besondere Infos anfragen will, vor allen werden Cataloge beigefügt werden.

B) Die Capitalien, worüber ein richtiges Buch zu machen, und darüber jederzeit 4 von den öffentlichen Collegien zu erwählenden Herren Collegien Augustinus Confessionis jährlich die Verwaltung haben, auch jedesmal bei Abgang der Herren Collegien Rechnung abstellen, auch jeder vor a. H. H. bei dem Abgang 25 fl. haben sollen, sollte folgendermassen angewandt haben:

a) sollen selbst so viel möglich in hiesiger Stadt oder deren Gebiete angestellt werden, gegen reichthümliche Interessen. Auf einen beliebigen Betrag finden sich folgende Notizen:
No Aliquid pro pauperibus qui in vi sunt aussetzen.
n. eine Anweisung oder so was kann von d. Herren voran zu bedenkenswerthen.
Inventar zu 4 Wochen.
Jährlich ein Malzahl halbe Thaler.

Dieses ist der Entwurf, in dem eine besondere Umsicht nachstehende zwei Richtungen hat:

1)

Vorschlag und Verordnung, wie man nach neuen Anstalten zurückgebliebenen Verrügen anzuwenden, statt kleiner Institution vor den Collegien Medicum Alim in Frankfurt am Main, mein Herr Bruder, und beiderseitige Nachfolger.
Alldieweil bei beiderseitigen neuen Herren Vatern und die Zeit über, da ich als Medicus und Physicus seinen Vaterland

gedienet habe, bey dem Medicinal-Wesen dahier verschiedene Mängel wahr genommen, welche bey jetziger Stadt-Verfassung ohnmöglich gehoben werden können, wie bisher alle rühmliche Vermahnungen vor-mahliger Medicorum zur remedur fruchtlos abgelaufen, die Nothwendigkeit einer Verbesserung aber nicht nur Medicis, sondern auch anderen, bey ihrem offtmals grossen Nachtheil und Schaden gar helle in die Augen leuchtet, so habe hiermit von meinen Mitteln eine Probe machen und meinen lieben Mitbürgern zu Nutz folgende Einrichtung verschaffe wollen, nicht zweifelnd, es werde, ~~XXXXXXXXXX~~ ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ wo nicht alles, doch etwas gutes dadurch gestiftet werden, wenn das studium medicum und was dem anhängig, besser getrieben, die Medicin in mehrer Harmonie und Einigkeit gebracht, und dadurch dem Vatterland taugliche Bedienten angeschafft werden.

Bevor aber zu der Verwendung meines Vermögens schreite, wird nöthig seyn selbiges specificé zu berühren, damit aus dem statu massae der status der eingehenden Renten erhelle, und sind die Capitalien, wie selbige in meinem Capitalbuch befindlich, folgende:

- 1) Ein Capital bey Hess, Darmstadt auf die Grafschaft Eppstein à fl 10000 zu 5% jährlich 500 fl interesse
à 5 %
- 2) Ein Capital bey Hessen Cassel à fl 1500 jährl. 72 fl 36 x
- 3) Ein Recheney Capital à fl 1000 zu 4½ % jährl. 45 fl -
- 4) Ein Capital bey Johannes Held Hefner zu Sachsenhausen à 1000 fl zu 4% jährl. 40 fl -
- 5) Ein Capital bey Solms Rödelheim à 2000 fl zu 5% jährl 50 fl (? 100!)
- 6) Ein Capital bey Tour u. Taxis à 4000 fl zu 5% j. 200 fl -
- 7) Ein Capital auf den Zimmerhof allhier à 5000 fl jährl à 4% 200 fl -
- 8) Ein Capital bey J.P. Zell zu Gelnhausen à 500 fl à 5% jährl 25 fl -
- 9) Ein Capital bey P. Mittler ibidem à 600 fl à 5 % jährl. 30 fl -

Gedacht habe, daß das obichinal-Faßes daher verschiedene Mängel
 wahr genommen, welche bey letzter Stadt-Verfassung ohnmöglich ge-
 hoben werden können, wie daher alle rühmliche Veranlassungen vor-
 maliger Medicorum zur Wieder-Bruchlos abgehandelt, die Noth-
 wendigkeit einer Verbesserung aber nicht nur Medicis, sondern auch
 andern, bey ihnen oftmals grossen Nachtheil und Schaden gar heil-
 in die Augen leuchtet, so habe ich mich von meinen Mitteln eine
 Probe machen und meinen lieben Mitbürgern zu Nutze folgende Ein-
 richtung verschafft, wollen, nicht zweifeln, es werde, ~~XXXXXXXXXX~~
~~XXXXXXXXXXXXXX~~ wo nicht alles, doch etwas Gutes dadurch gestif-
 tet werden, wenn das obichinal Medicum und was davon abhängig, besser
 getrieben, die Medicin in mehrer Harmonie und Einklang als gewohnt,
 und dadurch dem Vaterland taugliche Bedienten angeschafft worden.
 Bevor aber an der Verwahrung seines Vermögens schreite,
 wird nöthig seyn selbiges speciel zu betrachten, damit aus dem
 statu massa der status der einzelnenden Renten erhelte, und also
 die Capitalien, wie selbige in meinen Capitalbuch befindlich,
 folgende:

- 1) Ein Capital bey Hesse, Darmstadt auf die Grafenschaft Epstein 2
 fl 10000 zu 5% jährlich fl 500 fl Interesse
 2) Ein Capital bey Hermann Cassel 2 fl 1200 jährl. 7871 36 x
 3) Ein Recheney Capital bei 1000 zu 4% jährl. 45 fl -
 4) Ein Capital bey Johannes Held Hofner zu Sachsenhausen 2
 1000 fl zu 4% jährl. 40 fl -
 5) Ein Capital bey solms Stadelheim 22000 fl zu 3% jährl.
 20 fl (2 1000)
 6) Ein Capital bey Hout u. Taxis 2 4000 fl zu 3% 1.200 fl -
 7) Ein Capital auf den Eisenhof Altmühl 2 5000 fl jährl 144
 200 fl -
 8) Ein Capital bey J. P. Zoll zu Gelnhausen 2 500 fl zu 3% jährl.
 25 fl -
 9) Ein Capital bey F. Ritter Ididen 2 500 fl zu 3% jährl.
 20 fl -

- 47
- 10) Ein Wechselbrief auf meinen Bruder He. J. E. Senckenberg
à 500 fl. zu $\frac{1}{2}$ % per Mense jährl. fl. 30.-
 - 11) Ein Wechselbrief auf He. B. V. Haëckel à 3000 fl.
zu 6 % jährl. fl. 180.-
 - 12) Ein Wechselbrief bey h. J. J. Mettingh à fl. 100.-
 - 13) Ein Wechselbrief bey H. Joh. Seyberth à fl. 100.-
 - 14) Antheil an einem Kirchenplatz zu St. Cathar. jährl. 1 fl.
 - 15) dito zu den Barfüßern jährlich 2 fl.
 - 16) Ein Capital bey Stollberg Gedern à 1200 fl. zu 5% jährl.
60 fl.-
 - 17) Ein Capital bey Ysenburg Büdingen à 3000 fl. zu 5% jährl.
150 fl.-
 - 18) Ein Capital bey Erbach Erbach à 1000 fl. zu 6% jährl.
60 fl.-
 - 19) Ein Capital bey Hess. Darmstadt à 1000 fl. zu 5 % jährl.
50 fl.-
 - 20) Ein Capital bey dito à 3590 zu 5% jährl. in civ(?)
129 fl. -(?)
 - 21) Ein Recheneybrieff à 500 fl. zu ~~4~~ 4% jährl. 20.-
 - 22) An baarem Geld
 - 23) An Jubelen
 - 24) Gulden u. silbern Geschirr.
 - 25) Mein Wohnhaus in der Hasengasse
 - 26) Meine Bibiotheque und Manuscripta
 - 27) Leinenes Geräthe und aller übriger Hausrath, nichts ausgenommen.

Vor das erste soll mein Wohnhaus in der Hasengasse, so lange es Gott gefallen wird, ein beständiges eigenes Hauss zur Zusammenkunft des Collegii medici seyn, das zu dem Ende aus dem Fond in gutem Bau u. Besserung erhalten werden soll, darinnen wöchentlich einmahl ordentlich zusammenkommen, über allerley alte und neue Materien so zu re medica überhaupt nur gehören mögen, mit einander in Freundschaft u. Vertraulichkeit zu reden, ihre Observata so anmerkenswürdig sind zu Papier zu Bringen, selbige auch wenn davon eine Anzahl vorhanden, abtheilungsweise zum allgenei-

-.081.17 .14411 2 3 02

-17 08

- 150 -

-17.00

-17.03

(c)-.17881

48
5

nen Nutzen dem Druck zu übergeben.

Zu der Zusammenkunft kann mein mittleres grosses Zimmer, darin mein und der Meinigen portraits hangen, auch alles, wie es jetzo ist im stand bleiben u. erhalten werden soll, dienen. Zur Aufhebu^g bung u. Verwahrung derer S^cripturen aber die daselbst befindlichen Commoden und Schreibtische. Die anderen Zimmer aber zu den übrigen supellectila medica, so etwa noch angeschafft werden mügten, als da sind: praeparata anatomica, instrumenta chirurgica u. dergl. Bey allen Zusammenkünften soll frey stehen einem oder mehreren aus meiner Famill^e beyzuwohnen, wie dann ohne dieselbe kein Capital aufgekündigt oder neu angelegt werden soll, die Rechnungs u. Capital bücher wenn nur beliebig einzusehen, und soll über das alle viertelJahre einmahl ordentlich mit denselben alles durchgegangen werden, damit richtige Ordnung erhalten werde. Zu Administratoribus ex familia bestelle ich zum ersten meinen Herrn Bruder Joh. Erasmus Senckenberg, des Raths allhier u. He. Hofrath Ehrenfried Luther, deren jeder vor seine Mühe jährlich hundert Gulden haben, auch von ihnen in casum mortis allzeit einer von meiner väterlichen u. einer von mütterlicher Seite bestellt werden soll, welche zur Fortführung dieses Werks dienen mögen, u. dato casu allzeit einzutreten parat seyen, und zu dem Ende auch Sie vor allem eine dienliche information zu voraus erhalten sollen.

Die medici sollen ihren Rang haben nach denen annis receptionis, jeder deren 6 Ältesten in loco gegenwärtigen in praxi stehenden jährlich 50 fl. bekommen, denen jüngeren jeder in loco befindlichen aber jährlich fünfundzwanzig Gulden. Wer von ihnen ohne dringende Ursach die monatliche Zusammenkunft versäumt, soll jedesmahl 30 x zum Armengeld^{zu} erlegen gehalten seyn, welche auch allenfalls an, jährlichen honorario abgezogen werden können.

Zu vorderst sollen Sie Sich der Gottesfurcht u. guten Sitten befleissigen ohne welche nichts fruchtbares in der Welt

den Nutzen dem Staat zu überlassen.

In der Gegenwart muß man nicht nur ein mittleres großes Einkommen, darin
sein und der höchsten Fortschritt hangen, auch nicht, wie es jetzt
ist im Stand bleiben zu erhalten werden soll, dienen. Zur Fortschrit-
tung u. Verbesserung derer Stufen aber die daselbst befindlichen
Commodien und Schatzkammern. Die anderen Einkommen aber zu den öffent-
lichen Aufstellungen, so wie noch angestrichelt werden müssen,
als die sind: puerile, anstößige, instrumente chirurgica u. dergl.
Bei allen Einkommensstellen soll man stehen einen oder mehreren
aus seiner Familie bewohnen, wie dann ohne dieselbe kein
Capital aufgebracht oder neu angelegt werden soll, die hoch-
nung u. Capital höher wenn nur belagert einzusehen, und soll
aber das alle vierzehnte einmahl ordentlich mit demselben als
es durchgegangen werden, damit richtige Ordnung erhalten werde.
Zu Administration ex familia bestelle ich zum ersten mal
Herrn Bruder Joh. Erasmus Zwickelberg, des Rates Altklerik u.
H. Hofrath Ehrenfried Luthar, deren jeder vor seine Mitte jähr-
lich hundert Gulden haben, auch von ihnen in einem mortis all-
seit einer von meiner Väterlichen u. einer von Mütterlicher
Seite bestellt werden soll, welche zur Fortführung dieses Verfa-
hrens dienen, u. das auch alle eintritten darf sein,
und zu der Ende auch sie vor allem eine ähnliche Information
zu versum erhalten sollen.
Die medici sollen ihren Rath haben nach denen annis recep-
tionis, jeder davon 8 Eitzten in loco gegenwärtigen in prakti-
etiamen jährlich 60 fl. bekommen, denen Jüngeren jeder in loco
befindlichen aber jährlich fünfzehn Gulden. Wer von ihnen
ohne dringende Ursache die monatlichen Einkommen nicht vorbringt,
soll jedesmahl 30 x zum Arzeneigeld erliegen gehalten sein, welche
auch allentalls am jährlichen honorario abgezogen werden kön-
nen.
zu verordnet sollen die sich der Gottesanruhr u. guten Sit-
ten befleißigen ohne welche nichts Fruchtbares in der Welt

6⁷⁴

auszurichten, auch befugt seyn mit Zuziehung und Consens deren Beysitzer aus meiner Familie^{ein} oder mehrere membra collegii, so sich in Saufen, Huren, offenbaren Betrügereyen u. anderem unordentlichen Leben vertiefen, auszustossen u. des aus dieser Stifftung ziehenden Vortheils völlig verlustig zu machen.

Der medicus collegii, so secretarii u. Actuarii Stelle vertritt, soll jährlich vor seine Mühe in protocolliren u. registriren, über voriges allschon regulirte Fl. 50. haben.

2)

Project.

Der Entwurf von 1748.

Nachdem es dem Grossen Gott gefallen, mich zu zwey^{en} malen in den Wittiber=stand zu versetzen, auch meine beeden Kinder vor mir aus dieser Zeitlichkeit hinwegzunehmen, wobey^{nich} entschlossen, die noch übrige Zeit meines Lebens, so, wie ich jetzt stehe, hinzubringen, mir aber durch göttlichen Segen einiges Zeitliche Vermögen zugeflossen, welches gerne zu Gottes Ehren, Versorgung derer nothleidenden und Armen, insbesondere in meiner Vatterstadt, wie auch meiner Anverwandten angewendet wissen möchte: Als habe in Betrachtung der ungewissen Todes-Zeit vor gut gefunden, Bey^{meinen} anitzo, dem Höchsten sey Dank! noch völligen Leibes- und Gemüthskräfften, meine letzte Willensverordnung oder Testament aufzurichten, welches in folgenden Punkten bestehen solle:

1) Zu meinen Haupterben setze und ordne ich das Collegium medicum in meiner Vatterstadt Franckfurth am Mayn, dass selbiges vor Sich und Dessen Nachfolger in Amt alles mein Vermögen nach meinem Tode zu sich nehmen, die unten ausgeworffene Legata davon entrichten, alles übrige aber zum incremento rei medicae in meinem Vatterland, welchem, da ich bey meinen studiis Academicis ehedessen von E. Hochfdl Rath mit einem stipendio grpsgünstig versehen worden, ich mich zu sonderbarer Dankbarkeit verpflichtet achte, anzuwenden belieben wolle, ferneres die Armen mit Rath und Medicamenten auch Geldhülfe zu versorgen, sodann

auszurichten, auch habe ich bewußt Zerkleinerung und Consequenz daran
Beyknecht aus seiner Familie oder mehrere andere collegii,
so nicht in Zahlen, sondern, offenbar in Betreff der u. anderen
deutlichen haben verstanden, auszufüllen u. das aus dieser
tun zehenden Vorteile völlig vernünftig zu machen.
Der medicus collegii, so secretarii u. Actuarii Stelle ver-
tritt, soll jährlich vor seine Stelle in protocolliren u. registri-
ren, über welches alle schon registrierte 71.80. haben.

2)

Project.

Nachdem es das Größte Gott gelassen, sich zu zeigen, stehen
in den Willensstand zu versetzen, auch seine beiden Kinder
vor mir aus dieser Zeitlichkeit hinwegzunehmen, wobei ich ent-
schlossen, die noch übrige Zeit meines Lebens, so, wie ich habe
stehen, hinzubringen, mir aber durch göttlichen Segen ein
zeitliche Vermögen zufließen, welches gerne zu Gottes Ehren,
Versorgung derer nothleidenden und Armen, insbesondere in einer
Vaterschaft, wie auch meiner Anverwandten angewendet wissen
möge: Als habe ich Betrachtung der angewiesenen Todes-Zeit vor
gut gefunden, bey mir zu stehen, da ich keinen noch voll-
ligen Lebens- und Gethätigkeiten, meine letzte Willensverord-
nung oder Testament anzurichten, welches in folgenden Punkten be-
stehen sollte:

1) Zu meinen Hauptzwecken setze und ordne ich das Collegium
medicum in meiner Vaterschaft Erben-Lohn am Leben, das selbige
vor sich und dessen Nachfolger in das Alles sein Vermögen nach
meinem Tode zu sich nehmen, die unter ansgeworfene Begriffe da-
von anzurichten, also Thier, aber zum Inbegriffe der medicus
in meinem Vaterland, welches, da ich das Leben nicht als
als abhandeln von E. Hochl. Rath mit einem ständigen Prognos-
tisch versehen worden, ich mich zu sonderbarer Dankbarkeit ver-
pflichtet halte, anzuwenden helfen wolle, fernere die Armen
mit Rath und Hilfe, unter auch Beihilfe zu versorgen, sodann

7

auch meiner Familie, im Fall sich darinnen, wie denn in der ver-
änderlichen Welt alles im steigen und fallen begriffen ist,
Bedürfftiige finden mögten, christlich anzunehmen, nach Masgabe
eines hiebeyliegenden Vorschlags, welcher von eben der Kraft und
Gültigkeit als dieses mein Testament seyn soll auch eben also
mit meiner eignen Hand geschrieben und mit meinem Siegel ver-
sehen ist.

2) Meinen Beyden vielgeliebten Herrn Brüdern, namentlich
Herrn Reichshofrath Heinrich Christian von Senckenberg zu Wien,
und Herrn Johann Erasmo Senckenberg, verschiedener Reichsstän-
den Rath und ~~des~~ Raths alhier, legire ich ~~zum~~ einem An-
denken jedem eintausend Gulden, welche sie von meinen bey Hes-
sen-Darmstadt anliegenden Capitalien zu erheben haben, wobey
Selbige Brüderlich ersuche die inspection u. Mitverwaltung
meines zu oben gedachten guten Endzweck bestimmten Vermögens,
samt dem collegio medico gemeinschaftlich zu übernehmen, wie
solches in obengedachtem Vorschlag des mehreren enthalten ist,
auch Vorsorge zu tragen, dass sothaner Aufsicht von der Familie
nach Ihrem Ableben continuiret werde.

3) Meine beyden Mägden, Anna Elisabeth Heintzin von Idstein
bürtig, und Maria Elisabeth Pommerin, von Franckfurth am Mayn
/: welche letzte auserdem annoch den meisten Theil ihres Lohns
welcher baar dalieget, zu sich zu nehmen hat:/verschaffe ich
jeder fünfhundert Gulden, welche ihnen nach geöffneter Testament
sogleich ausgezahlt, auch zur Trauer jeder fünfzig Gulden über
dieses zugestellt werden sollen.

4) Will ich, dass mein Pathe, Johann Christian Senckenberg,
meines geehrten Herrn Veters Johann Henrich Senckenberg Wagen-
meisters zu Fridberg, Sohn der erste aus der Familie seyn solle,
welcher zu seinem studio medico/: denn ich alles mein Vermögen
zu dem alleinigen Endzweck, dass es dem Medicinalwesen zur Beför-
derung gereiche, das Armuth ausgenommen, anzuwenden verordne:/
wie ich solches wo ~~nix~~ Gott mir das Leben fristet, selbst besor-
gen werde, aus diesem Fond Beyhülfe bekomme, wobey mir expressé

nach meiner Familie, im Fall sich denken, wie denn in der vor-
hergehenden Zeit alles im Stillen und Fahren begeben ist,
Bedürfnisse finden müßten, christlich zu unterstützen, nach Angabe
eines hiesigen Vorschlags, welcher von oben her fällt und
Gültigkeit als dieses mein Testament sein soll auch eben also
mit meiner eignen Hand geschrieben und mit meinem Siegel ver-
sehen ist.

2) Meinen Bayern vorgelegten Herrn Bräutigam, heimlich
Herrn Reichshofrath Heinrich Christian von Senckenberg zu Wien,
und Herrn Johann Franz Senckenberg, vormaliger Reichs-
den Rath und das Rath alhier, letzte ich ~~xxxxxxx~~ einen An-
danken jeder einsehend, welche sie von mir oder bey mir
an-derer anliegenden Gattungen zu erheben haben, wobei
solches Bräutigam ersucht die Inhaberin u. Miterwaltung
meines zu oben gedachten guten Zweck bestimten Vermögens,
samt dem colligirten medico genealogischen zu übernehmen, wie
solches in obengedachten Vorschlag des letzteren enthalten ist,
auch Vorbezug zu tragen, dass nothwendig Ansehen von der Familie
nach ihrem Absterben continuirlich werde.

3) Meine Bayern Ludwig, Anna Elisabeth Heinrich von Idstein
Christ, und Maria Elisabeth Fommerin, von Trarbach zu Bayern
/: welche letzte ansehnlich an dem letzten Theil ihres Lebens
welcher hier dargelegt, zu sich zu nehmen hat: Vorschlag ich
jeder hundert Jahre, welche ihnen nach gedrucktem Testament
so leicht angeschlossen, auch zur Trarbach jeder hundert Jahre
diesem angeschlossen werden sollen.

4) Will ich, dass mein Vater, Johann Christian Senckenberg,
meines geachteten Vaters Johann Heinrich Senckenberg Bayern-
meister zu Trarbach, Sohn der ersten aus der Familie sein sollte,
welcher zu meine medico: denn ich alles ganz ~~xxxxxxx~~
zu das alleinigen Interesse, dass es den Medicinalwesen zum Besten
gerung gereiche, das durch annehmen, annehmen vornehm:
wie ich solche wo mir Gott als das Leben trübt, selbst beson-
ren werde, und dieses Fond Beyhilfe bekomme, wobei mir ersucht

aushalta, dass er sich gottesfürchtig und fleissig verhalte, widrigenfalls aber dieses beneficium verluatig seyn solle, als worauf das collegium medicum und meine Herrn Brüder zu invigiliren, auch demselben mit Rath und recommendation nebst Direction seiner studiorum an die Hand zu gehen die Gütigkeit haben werden. Vor diesen Punkt wird mein angezogener Vorschlag gleichfalls mit mehreren die Maass-Regeln geben.

5) Sollen jeder derer dreyen hiesigen milden Stiftungen zwanzig Reichsthaler ausgezahlt werden.

Nb)
xxxxx

Gleich wie ich nun das feste Vertrauen hege, es werden sowohl meine hochgeehrten Herrn ~~Rxxx~~ Collegen als meine Herrn Brüder die bey dieser meiner Verordnung habende so unschuldige als nützliche Absichten genehmigen und die dabey vorfallende Mühe willig übernehmen, auch ein Hochedler Rath dieser Stadt dieselbe als zum gemeinen ~~Mxxxx~~ besten lediglich abzielende kräftig befördern und beschützen: So habe zu dieses alles Stetigkeit unter der ausdrücklichen Bedingnuss, dass im Fall diese Verordnung nicht als ein Testament gelten könnte, sie als ein Codicill, Donatio mortis causa, oder anderer letzter Wille, wie der immer Nahmen haben mag, gültig seyn solle, die unterzeichnete drey Herrn des Raths geziemend requirirt, dass Sie diese meine letzte Willensverordnung mit Ihren Nahmens Unerschriften und Petschafften bekräftigen mögten.

Nb) Am Rand steht: An hoc? Melius forte Magistrat nicht anzurufen damit nicht Deputate gesetzt werden u. Magistratus in seiner darüber extendirten Jurisdiction alles verderbe. Wäre viälleicht besser vom Kayser ein Privilegium zu verlangen. Die hiesige Lutherische Niderländische Gemeine ist mit Magistratu annoch ohnmelirt.

Franckfuth d. 7 Novemb^ris 1748. (L.S.) Ich Johann Christian Senckenberg Med. Doctor bekenne, dass dieser mein letzter und leibster Wille, welchen ich eigenhändig aufgesetzt.

3. Entwurf
von

3. Entwurf. v 1750.

9.

In einem Umschlag mit der alten N^o 134. findet sich der weitere Entwurf:

Im Namen Gottes Amen!

Gleich wie bey uns Menschen nichts gewisser als der Tod, nichts ungewisser aber als die Stunde desselben ist, und es sich etwan nach Gottes allein gutem Willen fügen mögte, dass ich ohne förmliches Testament zu machen, welches mir jedoch fest vorgesetzt, abscheidete: Soll dieser, mein eigenhändiger und von mir selbst besiegelter Aufsatz eben diese Gültigkeit haben, und wird hoffentlich von den Meinigen nicht impugniert werden, weil er das Beste des Vatterlandes in medicis u. das Wohl derer Armen zum Endzweck hat, Got vor jene auch dergestalt gesorgt hat, dass wo sie wollen, es ihnen an zeitlichen Nothwendigkeit nicht fehlen ~~xi~~ wird.

1) Besteht mein Vermögen in Capitalien welche in meinem Capitalbuch specificirt sind, und dazu die Documente in einer besonderen Chatouille verwahrt sind; In B^arschaft, so die anzutreffen in dem eisernen Schrank und Commode in der untersten Stube, sodann in der 2 Stigen hoch hinten aus gelegenen Stube, u. darinnen in denen Schränken, Commode u. eisernen Kiste u. Coffre, in welchen letzteren alles mein Eigenthum, der Magd Pommerin Lohn, so ~~A~~ part darin liegt ausgenommen, wie auch in oben gedachter Chatouille der Magd Eva Reussin Wechsel auf die Judenschafft zu Fridberg, u. ihr Testament von 1750. im Augusto.

2) Meine Erben sollen seyn, meine Herrn Collegien, Sämmtliche Medici der Stadt Frankfurth, vor sich u. ihre Nachfolger im Amt zu ewigen Zeiten, also zwar, dass die Revenus halb zum Aufmehren rei medicae in der Stadt, halb aber vor Hausarme, so es würdig sind, verwendet werden, u. sollen Medici die Administration darüber allein haben, u. sich unter einander berechnen.

Mein Wohnhauss in der Hasengasse mag zu Zusammenkünften dienen, auch die Bibliothque, welche jährlich mit nützlichen Büchern vermehrt werden kann, ex omni facultate, potissimum vero

medica.

3) Folgen die Legatarii.

Herr

Mein älterer Bruder Reichshofrath soll Fl eintausend nach dem Wechsrlcours haben u. ebensoviele der jüngere, Rathsherr zu Frankfurt, vor ein Andenken. Meine Magd Elisabeth Pommerin Reichsthaler fünfhundert nach dem Wechselcours. Die Köchin Heintzin Reichsthaler vierhundert eben also. Die Magd Reussin einhundert Thaler, ebenfalls. Und wäre mein Wille, dass erste u. 2te in meinem Wohnhaus blieben, so sie nicht heurathen, um meinen Herrn Colleggen wie mir, um eben den Lohn u. Kost, Dienst zu thun.

Reliqua ipsi pro sua sapientia curabunt, in quibus nec modum pono nec limites.

Wie nun meine Absichten redlich sind, werden sie verhoffentlich auch redlich handeln u. gedenken, dass im Entstehungsfall Gott seinen Segen wegnehmen u. ihr Glück einem anderen geben wird. Gleichwie ich aber von ihnen anderes hoffe, so recommendire Ihnen aus treuem Gemüthe sich an Gott zu halten, der mein Führer u. Mein Erretter gewesen in allen, oft misslichen Umständen meines Lebens, und dem ich, weil ich seine Treue lebendig erfahren habe, wahrhaftig trauen gelernt, und gewiss weiss, über alle zeitliche Gewissheit, dass er, wie er in meinem Leben gethan, es auch in meinem Tode gut mit mir machen wird. Einen besseren Herrn finden Sie nicht, u. ohne ihn zu leben ist Thorheit, Sünde u. Hölle. Qui capit hoc seipit et vivit in aeternum!

Arme Anverwandte von mir, so sie der Almosen werth, will zu gutem Andenken hiermit empfohlen haben, auch so etwan einer studium medicum chirurgicum, od. pharmaceuticum ergreifen wollte, ihm mit gutem Rath, auch einiger Geldhülfe liebevoll an Hand zu gehen.

Dieses haben in Eile entworffen und Eigenhändig unterschrieben auch besiegelt, am dreyssigsten Septembris, Anni eintausend siebenhundert fünfzig, Abends zwischen neun und zehn Uhr.

(L.S.) Johann Christian Senckenberg Med. Dr. manu ppia.

11

Addenda.

Sechse derer Medicorum sollen eigentlich jederzeit die Administration des gantzen Vermögens, die Bibliothek etc. haben, und so deren einer mit Tode abgehet, die übrigen fünfe einen neuen Collegum wählen, und in dieser Wahl sonderlich darauff sehen, dass sie einen rechtschaffenen und redlichen Mann auslesen der gegen Gott und den Nächsten sein Wort hält, und deren aiff die Medicinalordnung geleisteten eidlichen Pflichten sich gemäss verhält; wie ich denn weilen Herrn Dri. Müller dieses requisitum abgehet, da er sich in pharmaceutica und anderen Dingen contra datam fidem melirt, vor immer ratione meiner Habseligkeit die exclusivam gebe.

Damit aber diese 6 Herrn ihre Mühe nicht umsonst thun, soll deren jeder ex meorum redditu, jährlich fünfzig reichsthaler percipiren.

Esches dorer, doliortu seifen, eifentlich jederkalt die Ab-
 ministration des kranken Verwaltens, das Bistochung etc. haben,
 und so doren einer mit Tode abgeht, die kranken Leute einen neu-
 ancoligen Willen, und in dieser Welt sonderlich demut, sehen,
 dass sie einen rechtschaffen und redlichen Mann auslesen der
 gegen Gott und den Menschen sein Wort hält, und doren alle die
 Medicinalordnung geleistet eifentlichen Pflichten sich Gemäss
 verhält; wie ich denn willig Herrn Dr. Müller dieses regulum
 abgeben, da er sich in pharmaceutica und anderen Dingen con-
 diten finden will, vor inner natione seiner Heiligkeit die
 exclusivum habe.

Darmit aber diese 6 Jahre ihre Ruhe nicht ansetzen thun,
 soll doren jeder ex morem redit, jährlich fünfzig Reichthal-
 ler percipieren.

12

In einem Umschlag mit Aufschrift: Project zum Vermächtniss
an die Medicos allhier in Ffarth. de 1755. fratris Rhfraths
eigenhändiger Aufsatz dazu. (No 34. u, 188) findet sich: folgen-
der Entwurf:

1755. April.

Ich Endes unterzeichneter Johann Christian Sencken-
berg, Medicinæ Doctor, Hochfürstl. Hessen Cassl. Hofrath
und Leibmedicus, wie auch Physicus ordinarius allhier,
füge hierdurch allen und jeden, denen hieran gelegen,
zu wissen:

Demnach ich bey mir in reife Erwegung genommen, dass
keine Bemühung des Menschen wohl angewendet seye,
welche nicht das gemeine Beste, und in demselben
aller und jeder, und hiermit auch seinen eignen Nutzen
zum Endzweck hat, und ich mich solchem nach mich eben-
falls verbunden erachte nach meinem von Gott mir gnä-
dig mitgetheilten Vermögen mich dahin zu ^oarbeiten:

Als habe mich unter göttlichem Beystand, wie auch mit
Beyrath meiner nächsten Anverwandten, entschlossen aus
aufrichtiger Liebe und Dankbarkeit gegen mein Vatter-
land, die Stadt Frankfurth am Mayn, anitzo, da mich,
Gott sey Dank, bey völliger Gesundheit und Leibes und
Gemüths-Kräftten befinde eine kleine Stifftung, wel-
che ins besondere dem studio medico und denen Armen
zu gut kommen solle, zu machen, und, so Gott hinkünftig
Leben und fernere Mittel verleihet, von Zeit zu Zeit
zu verbessern. Sie soll kürztlich in folgendem besteh-
en:

1) Uebergebe denen hiesigen Herrn Medicis, meinen aller-
seits hochgeehrten Herrn Mitarbeiter in Physicis und
medicis mein in der Hasengasse gelegenes und von mei-
nen seligen Eltern ererbtes Wohnhaus, als ein Eigen-
thum, dass Sie Sich dessen zu ihren zusammenkünften,
Aufhebeung einer Bibliothecque, allerley naturalium,
und wie Sie übriges solches zum Nutzen und Erweiterung

41er Entwurf
v 1755

ihrer Wissenschaft zu Gottes Ehren und des Nächsten Vorthail am dienlichsten ermessen werden, nach Belieben bedienen mögen. Es werden auch ~~xxx~~ mit demselben einige Mobilia zugleich zugestellet werden, worüber ein inventarium zu machen ~~ist~~ ist.

2) Uebergebe Ihnen auf eben solche Bedingung~~z~~ Zehntausend Gulden in Carolinen~~n~~ & Fl. 10 gerechnet, baar, welche bey hiesiger Löbl. Stadt, oder doch in deren Gebiete angelegt, und die halbe Abnutzung davon zu Erhaltung des Hauses in Bau u. Besserung, Anschaffung guter Bücher und anderer zur medicinischen Wissenschaft nothwendigen Dinge angewendet werden soll, die andere Hälfte aber vor arme Kranke von hiesigen Einwohnern bestimme, wovon gedachte Herrn Medici ein unter ihnen nach gutfinden anzusetzendes quantum, bey denen ohnehin geschehenden Besuchungen durch dero Herrn Mitcollegen zuzustellen, und die Namen des überreichenden Medici sowohl als des Kranken, sammt Jahr und Tag wie auch die Zahl des abgereichten Geldes richtiger Berechnung halber in einem besonderen Buch fleissig anzumerken belieben wollen; welches denn auch mit der anderen Hälfte der Abnutzung gehalten werden soll.

3) Meine Bibliothek, wie selbe jetzo steht u. etwa annoch vermehrt werden mögte, als worüber ein richtiger Catalogus zu verfertigen wäre, wobey mir jedoch den Besitz auf lebenslang reservire, gleichwie mir auch auf den Fall, wenn Gott gefiele mich dessen bedürftig zu machen in meinem N. 1) gedachten Hause ad dies vitae eine nothdürftige Wohnung, wie auch von dem N. 2) gedachten Capital eine Beyhülfe reserviren.

4) Mein Naturalien Cabinet wie auch Supellectilem botanicum, und andere Curiosa, worüber ein ordentliches inventarium zu errichten wäre.

Damit aber dieses alles desto ordentlicher ins Werk gesetzt werden möge, ersuche jederzeit jene

/:Nb. ob vor Wittiben derer Medicinorum etwas a part auszuwerffen?
i

ihren Vermögenswerten an Gott zu Ehren und des Nächsten
 Vortheil zu dienlichen Ansehn werden, nach Belie-
 ben bedacht zu werden. Es werden auch nur mit demselben
 einige Mobilien an solchen Ansehn zu werden, worüber
 ein Inventarium zu machen ist.
 2) Lebenszeit ihnen auf eben solche Bedacht zu
 thun, Geld in Capitalen, 2 Fl. 10 Groschen, das,
 welche bei hiesiger Zeit steht, das noch in deren
 Capitalen liegt, und die halbe Abzahlung davon zu
 Einkommen des Hauses in den 10 Jahren, nachstehend
 unter Zinsen und anderen zur medizinischen Wissen-
 schaft notwendigen Dinge angewandt werden soll, die
 andere Hälfte aber vor der Zeit von hiesigen Ein-
 wohnern bestimme, wovon gedachte Herrn Medicus ein unter
 ihnen nach guttlicher Ansehnung zu wählen, bei denen
 ohnehin bestehenden Besetzungen durch den Herrn Mit-
 glieder auszufallen, und die Namen der überstehenden
 Medicus sowohl als des Kranken, samt Jahr und Tag wie
 auch die Zeit der abgesetzten Geldes richtiger Be-
 rechnung, haben in einem besonderen Buche einzutragen, an-
 zuweisen sollen, welches dann auch mit der
 anderen Hälfte der Abzahlung gehalten werden soll.
 3) Keine Einkünfte, wie auch sonst etwas
 an noch vermehrt werden dürfte, als wöhrte ein richtiger
 Capitalen zu verfertigen wäre, wobei mir jedoch den
 Besitz und Lebenszeit reservire, gleichwie mir auch
 auf den Fall, wenn Gott gefalle mich dessen bedürftig
 zu machen in meinem H. I. gedachten Hause zu dies viele
 eine notwendige Wohnung, wie auch von dem H. 2. Ge-
 dachten Capital eine Boyhülle reserviren.
 4) Wenn Medicus Capitalen wie auch eingekauft
 botanischen, und andere Curien, worüber ein ordentliches
 Inventarium zu errichten wäre.
 Damit aber diese alles desto ordentlicher ins
 Werk gesetzt werden möge, eruche Jedem die

\: 10. ob vor Wit-
 tiben davor Medi-
 cinum etwas a
 gutt auszuwählen?
 1

meine nächsten Anverwandten, welche dermahlen meine beyden Herrn Brüder sind, entweder in Person oder durch gevollmächtigte treue substitutos aus der Familie, sich dieses zum Besten des Publici eingerichteten Werkes anzunehmen mit denen Herrn Medicis die Capitalien zu disponiren, auch von diesen sich alle viertel Jahre, Rechnungen vorlegen zu lassen, wie denn alljährlich auf den ersten des Monats Majo ein solches auch von denen Herrn Medicis u, ihnen vor dem Ältesten Herrn Stadtsyndico geschehen soll, welchem, wie auch meinen Anverwandten vor ihre Mühe von dem Collegio medico jährlich eine Erkennlichkeit zu machen wäre.

Und weilen bey der Senckenbergischen Familie annoch communia Documenta und anderes vorhanden, welche in No 1) gedachtem Hause zu verwahren habe, so halte mir, solang es nöthig die drey Stiegen hoch gelegenen zween vorne auf die gasse gehende Cammer hiermit dazu aus.

Diese freywilligeⁱ Donationem inter vivos habe ich Endes unterzeichneter eigenhändig unterschrieben, auch sowohl meinen Herrn Collegis als Anverwandten gleichlautende Exemplaria davon zugestellt, welche mit mir alles ratione Illustris Senatus u, synsten annoch anzuordnende ferneres ohnschwer berichtigen werden.

Beilage auf einem Zettel: (von der Hand des Bruders Reichshofrat v.S.)

d.5.Oct 1754 Ffti.
(von J.C.S.Hand)

Punctation

- (1) das Haus in der Hasengasse, zur Zusammenkunft der medicinischen Facultaet in Franckfurt.
- (2) die Bibliothec.
- (3) ein Capital adFl. wovonFl. zum Fundo der Bibliothek, das übrige aber theils zur Unterhaltung des Hauses theils zu einem Medicinischen Sti-

keine rechten Anverwandten, welche dergleichen keine
 beyden Herrn Brüder sind, entweder in Person oder
 durch Bevollmächtigte treue substituirt aus der Fa-
 milie, nicht dieses zum Besten des Publici eingetrichen-
 ten Werkes annehmen mit denen Herrn Medicis die Co-
 llection zu disponiren, auch vor ihnen sich alle vier-
 theil Theile, Rechnungen vorlegen zu lassen, wie denn
 alljährlich auf den ersten des Monats März ein sol-
 ches auch von denen Herrn Medicis u. ihnen vor dem
 Vizeconsul Herrn Stadt-Physico geschehen soll, welches
 wie auch seinen Anverwandten vor ihre Hände von dem
 Collegio medico Publici eine Erkennlichkeit zu er-
 theilen wäre.

Und weil bey der oben anberührten Familie noch
 communis documenta und andere vorhanden, welche in
 No 1) gedruckten Haussens zu verwahren habe, so habe
 ich, soviel es möglich die drey Stücken noch zugehen
 zu lassen vorne auf die ganze Familie Gemeinlich
 dass aus.

Diese freywillige Donationen unter vivos habe ich
 Eines unterzeichneten eigenhändig unterschrieben,
 auch sowohl neben Herrn Collegio als Anverwandten
 gleichzeitige Exemplare davon zugestellt, welche mit
 mir alle richtige Illustrierte Consens u. gesten an-
 noch annehmende fernerhin einschicken beabsichtigen
 werden.

Beilage auf einem Blatt: (von der Hand des
 Bruders Reichshofrath v. d.)

6.5. Oct 1754 Felt.
 (von J.C.S. Hand)

Einleitung

- (1) das Haus in der Hauptstadt, der Hauptort
- der medizinischen Facultät in Frankfurt.
- (2) die Bibliothek.
- (3) ein Capital zu Fl. wovon Fl. zum Fort-
 der Bibliothek, das Ubrige aber theils zur Unterhal-
 tung des Hauses theils zu einem medicinischen Stif-

pendio destinirt sein solle.

(4) der Älteste von der Senckenbergischen Familie, solle die Oberaufsicht über alles haben, dergestalt, dass Ihm alljährlich, 8 Tage nach dem neuen Jahre, Relation über alles erstattet, und die Rechnungen von Ihm eingesehen werden sollen.

(5) wäre der Senior nicht in loco Franckfurt gegenwärtig, solle solches von Ihm demjenigen aus der Familie so gegenwärtig, und wann sich niemand da befände, einem derselben Bevollmächtigten übertragen werden.

(6) die Unteraufsicht aber, Führung der Rechnung, und Direction des ganzen Vorstands, wie auch den Vorschlag zu Vergebung des Stipendii an den Seniores versiehet derjenige von denen Physicis ordinariis, oder allenfalls sonstigen Doctoribus Medicis, welche der Senior Familiae am tüchtigsten befinden wird.

Nb. douceur

der Senior Familiae ist angewiesen, je von 5 Jahren zu 5 Jahren dem Löbl. Sanitäts-Amt, die anzeige 4 Wochen nach Neujahr, bey jedesmahliger Strafe (von) 100 Rthlr. zu thun, wie es mit der Stiftung bewant, und des Stifters Willen befolget seye, welches Endes dann auch der Stiftungsbrief bey der Sanität deponirt, und selbe darüber zu halten gebeten wird.

(8) Löbl. Magistrat wäre zu bitten, diese Stiftung, als zum Besten des Publici gerichtet, zu Confirmiren.

Unten von J.C.S.Hand: Copiam dedi fratri Senatori d. 11 Nov 1754.

Es ⁱlegt ein Zettel bei: " Medici ingenia explorent filiolorum suorum, soll diese Stiftung nicht als einen Brodkasten vor ihre Kinder ansähen, si ⁱⁿ vita studia dantur Minerva, lusere opera, nil in tuto fit, quod contra naturam fit. requisita Hippocratis in futuro medico ^{pro captu} notent. lieber die ihrigen Künstler u. Handwerker ^{pro captu} lernen lassen, werden mehrere Ehre davon haben. nam dantur in qualibet arte heroes. "

gondito bestimmt sein sollte.

(4) der Elternteil von der Geschwisterfamilie,
sollte die Oberaufsicht über alles haben, derweil,
das im allgemeinen, 8 Tage nach der neuen Lehre,

Polizei über alles entscheidet, und die Rechnungen von
Ihm eingesehen werden sollen.

(5) wäre der Senior nicht in loco fränkisch gewohnt,
so sollte solcher von ihm demjenigen aus der Familie
so gewährt, und wenn sich niemand da befindet, so
von demselben Bevollmächtigten übertragen werden.

(6) die Unteraufsicht über, Führung der Rechnung, und
Director des ganzen Verstandes, wie auch den Vorschlag
zu Vergütung des Expedites an den Senioren verleiht,
derjenige von denen Thierische Ordination, oder allen-
falls sonstigen Doctoribus Medicis, welche der Senior
Familie an Trübsalzeiten beibringen wird.

Der Senior Familie ist anzuweisen, je von 5 Jahren an
5 Jahren dem Publ. Anstalts-Rat, die ungefähre 4 Wochen
nach Mense, der Jodgeschwulst Strale (von) 100 Rthlr.
zu thun, wie es mit der Stellung bekannt, und das Stif-
tens Willen befolgt, so, welches Ende dann auch der
Stiftungsbrief bei der Sanität deponiert, und weils da-
mit zu halten geboten wird.

(7) Publ. Anstalt wäre zu bilden, diese Stiftung,
als zur Beilegung des Publ. Anstalts, zu bestimmen.

Unter von J.C. Hand: Copia des Publ. Anstalts 4. II Nov 1754.

Es liegt ein Brief des: "Medici Anstalts explorant Anstalts anstalts, soll
diese Stiftung nicht als einen Bruch an vor ihre Kinder anse-
hen, als viele Anstalts dantur, Anstalts, Anstalts, als in Anstalts,
quod contra naturam Anstalts Hippocratis in Anstalts medico
notant. Inder die Anstalts Anstalts Anstalts Anstalts Anstalts
verden mehrere Anstalts Anstalts Anstalts Anstalts Anstalts Anstalts
1754.

Kund und zu Wissen wem hieran gelegen, dass ich Johann Christian Senckenberg, nach reifer in der Furcht Gottes gepflogener Ueberlegung mich entschlossen mit Vorbehalt meines nöthigen Lebenslänglichen Unterhalts und Genusses, alle meine zeitlichen Habe, welche mir allhier in meinem Vatterland Frankfurth durch Götlichen Segen zugeflossen, und etwan solange mir Gott das Leben fristet annoch zufallen mögte, hinwiederum zu Desselben Nutzen anzuwenden, und zwar dergestalt, dass die eine Hälfte davon Pro incremento rei medicae die andere aber vor arme Kranke als eine Nothhülfe verwendet werden, und über den Modum dieser Verordnung oder Donationis inter vivos künftigh ein förmlicher Aufsatz errichtet werden solle, hiebey aber am besten gefunden den anderen Theil, der die Armen angehet am ersten zu reguliren. Als habe zu dem Ende hiermit den Anfang und folgenden conditiones setzen wollen, darin vielleicht in der Verwaltung ergebende nöthige Minderung und Mehrung so allein den wahren Nutzen des publici und deren armen Kranken zum Ziel hat, ich mir hiermit reservire und will, dass alles hierzu gehörige von meiner Hand eben wie diese disposition gültig seye.

Und zwar bestehet das vor jetzo ausgeworfene Capital in folgenden:

1) Einem Capital von Zehntausend Gulden, welches laut Verbriefung auf der Hessen Darmstättischen Herrschaft Epstein hafftet Fl 10000 .

2) Einem anderen von dreytausend, neunhundert Gulden, als ein Restkaufschilling auf Bodenmeisters Leschhorns Hauss in der Kornblumengasse allhier stehend " 3900.

3) ferner baar in alter Müntz, so annoch anzulegen, und zwar wie nach und nach sämtliches anzulegen seyn wird, in hiesiger Stadt oder deren Gebiethen " 1100.
Fl 15000.

Kund und zu wissen wem hieran gelegen, dass ich Johann Christian Senckenberg, nach reifer in der Furcht Gottes gepflanztem Ueberlegung mich entschlossen mit Vorbehalt meines nöthigen Lebenslänglichen Unterhalts und Genusses, alle meine zeitlichen Habe, welche mir alhier in meinem Vaterland Frankfurth durch göttlichen Segen zugeflossen, und etwa solang mir Gott das Leben triebet annoch zufallen mögte, hienwiderum zu Dasselben Nutzen anzuwenden, und zwar dergestalt, dass die eine Hälfte davon Pro incremento rei medicae die andere aber vor arme Kranke als eine Nothhilfe verwendet werden, und über den Modum dieser Verordnungs oder Donationis inter vivos künstlich ein förmlicher Ansatze errichtet werden solle, hiebey aber am besten gefunden den anderen Theil, der die Armen angehet am ersten zu reguliren. Als habe zu dem Ende hiermit den Anfang und folgenden conditiones setzen wollen, darin vielleicht in der Verwaltung ergebende nöthige Minderung und Mehrung so allein den wahren Nutzen des publici und deren armen Kranken zum Ziel hat, ich mir hiermit reservire und will, dass alles hienzu gehörige von meiner Hand eben wie diese disposition gültig seye.

Und zwar bestehet das vor jetzt ansgeworfene Capital in folge

Gesamt:

1) Einem Capital von Zehntausend Gulden, welches laut Verbriefung auf der Hesse Darmstädtischen Herr-

schaft Epstein haftet

Fl 10000 .

2) Einem andern von dreystausend, neunhundert

Gulden, als ein Restkaufschilling auf Bodenmeis-

ters Leachorns Haus in der Kornblumengasse

alhier stehend

3900 .

3) Ferner paar in alter Münze, so annoch an-

zuliegen, und zwar wie nach und nach sämmtliches

anzuliegen seyn wird, in hiesiger Stadt oder deren

Gebiethe

1100 .

Fl 15000 .

Zusammen fünfzehntausend Gulden; davon das eingehende Interesse von unten bemektem dato an vor Arme Kranke zu verwenden, das Capital aber zu diesem Endzweck in perpetuum dienen soll.

Ich verstehe hier Arme Kranke von allerley ^tSand und Religion in hiesiger Stadt, welche denen Medicis bey dem Besuchen vorkommen, und einer Beyhülfe würdig sind, sie mögen gleich solche begehren oder aus Schamhaftigkeit nicht verlangen, wie oftmahlen redlichen und wahre Ehre ^{ne}lebenden Personen die ^{ne}gerne arbeiten wenn sie nicht durch Krankheiten verhindert würden, widerfährt, und zwar soll dieses nur als eine Nothhülfe währen, solange die Krankheit andauert, als dann aber selbige ihre eigene Nahrung von ihrer Hände Arbeit wieder überlassen werden, welche, wenn sie die allen Menschen nothwendige wahre Frömmigkeit zum Grunde legen wollen, jederzeit genugsam zureichend ist sie bey Nahrung und Kleidern vergnügt und mithin glücklich zu machen.

Es soll aber in der Austheilung nach der Würdigkeit und nach ~~dem~~ mehreren oder weniger Bedürfniss, welches sorgfältiger Beurtheilung dem weisen und redlichen Ermessen deren Administratoren anheingegeben wird, die Gabe grösser oder kleiner eingerichtet, und nie auf einmahl über vier Gulden erhöht werden, wobey der Name, Geschlecht, Alter und Krankheit, auch wohl ^{der} erfolgte Todt der leidenden Person, samt der abgereichten Gabe und den Namen des Herrn Ueberbringers, mit wenigem in das Ausgabe Buch zu notiren wäre, um eine stete Notziz von dergleichen Personen zu Unterhalten.

Sofort wären drey Bücher anzuschaffen

- 1) Das eben jetzt gedachte Ausgabe Buch,
- 2) Ein Capitalbuch,
- 3) Ein Einnahme-Buch, darinnen die eingehenden Renten und was etwan sonst noch hinzu käme accurat zu berechnen.

Es ist hierbey mein Votzatz, solange mir Gott Leben, Gesundheit und Tüchtigkeit verleihet, dieses institutum bestmöglichst in gute Ordnung und Fortgang zu bringen, und erbitte mir hierzu

Zusammenkunftstunde; davon das eingehende Interesse
von unten bekannt das an vor Arme Trunk zu verwenden, das Ge-
mittel aber zu diesem Ende in gewissen Fällen soll.

Ich verstehe hier Arme können von allerlei Band und Poli-
tion in dieser Stadt, welche denen Medicin bei dem Begehren
vorkommen, und einer Beihilfe würdig sind, sie müssen gleich
solche Begehren oder aus Schamhaftigkeit nicht verlangen, wie
offenbar rechtlich und wahre ihre lebenden Personen die kann
arbeiten wenn sie nicht durch Krankheiten verhindert werden,
widersteht, und zwar soll diese nur als eine Beihilfe werden,
solange die Krankheit andauert, als dann aber selbst ihre eige-
ne Meinung von ihrer Hand Arbeit wieder überlassen werden,
welche, wenn sie die allen Menschen notwendige wahre Fürsorge
ist aus Grunde legen wollen, jederzeit genügend reichend ist
als bei Nahrung und Kleidung vergütet und nicht rückfällig
zu machen.

Es soll aber in der Ausführung nach der Würdigkeit und
nach der mehr oder weniger Bedürftigkeit, welches sorgfältig-
ter Beurteilung dem weisen und rechtlichen Urtheil der Ab-
ministratoren anzuvertrauen wird, die Gabe größer oder kleiner
eingesetzt, und als auf einmal über vier Gulden erhöht wer-
den, wobei der Name, Geschlecht, Alter und Krankheit, auch wohl
der erfolgte Todt der lebenden Person, samt der ärgsten
Gabe und dem Namen des Herrn Überbringers, mit wenigen in das
Ausgabe Buch zu notiren wäre, um eine stete Notiz von dergelei-
chen Personen zu unterhalten.

Somit wären drei Bücher anzusetzen

- 1) Das oben jetzt gedachte Ausgabe Buch,
- 2) Ein Capitalbuch,

3) Ein Einnahme-Buch, darinnen die eingehenden Renten und

wenn etwa sonsten noch etwas hinein kommt an berechnen.

Es ist hierbei mein Vorschlag, solange mir Gott lehen, Gesund-
heit und Thätigkeit verleiht, dieses Institut bestmöglichst
in gute Ordnung und Fortgang zu bringen, und erbitte ich hieran

den Beystand meiner Hochgeehrtesten Herrn Collegarum bey hiesigem löblichen Physicat, welche hierin behülflich zu seyn sichⁱ lebreich anerbotten haben. Sollte es aber Gott gefallen, mich im Leben durch diesen oder jenen Zufall zu der Administration untüchtig zu machen, oder durch den Todt von diesem Posten abzulösen, so ersuche einen oder zween meiner nächsten hier anwesenden Anverwandten meine Stelle, nebst denen Herrn Physici zu vertreten, auch sich gefallen zu lassen, damit aller Verdacht und Vorwürffe von Ihnen abgewendet werde, sich alljährlich einmahl im Monat Januario mit dem Eltesten Herrn Syndico und dem Herrn Seniore des Bürgerlichen Ausschusses deren Herrn Einundfünfziger zu berechnen und über dieses sowohl als auch ebenmässig über das ganze Quantum so ad medicos usus zu destiniren vorhabe, Rede und Antwort zu geben, auch sämtliche Bücher von Ihnen inspici- ren zu lassen.

Gleich wie nun dieses Vorhaben die Liebe Gottes und des Nächsten zum Ursprung hat, so wolle der Herr aller Herrn es mit seiner Gnade und Segen begünstigen, auch denen so hieran treulich arbeiten helffen, reicher Belohner sein in Zeit und Ewigkeit.

Frankfuth d.1. Januarii 1757.

den Botschaft meines Hochgeachteten Herrn Collegen bey die-
sem öffentlichen Physikat, welche Maria heimlich zu seyn sich
lebenslang ansetzen haben. Sollte es aber Gott gefallen, mich im
Leben durch diesen oder jenen Unfall an der Administration un-
fähig zu machen, oder durch den Todt von diesem Posten abzu-
lassen, so ersuche ich, oder zwey meiner nächsten Anwesenden
den Anverwandten meine Stelle, nebst dem Herrn Physikal an vor-
treten, auch sich geteilt zu lassen, damit aller Veracht und
Vorwürfe von Ihnen abgewendet werde, sich öffentlich einmahl
im Monat Jänner mit dem Ritters Herrn Syndico und dem Herrn
Seniore des Bürgerlichen Ausschusses dero Herr Einmündeliger
zu besprechen und über dieses sowohl als auch überhaupt über das
ganze Geschäft so ad medicos habe zu bestimmen vorhaben, Bede
und Antwort zu geben, auch sämtliche Bücher von Innen insich-
ten zu lassen.
Gleich wie nun dieses Vorhaben die Liebe Gottes und des
Nächsten zur Umpfung hat, so wolle der Herr aller Herr es mit
seiner Gnade und Segen begünstigen, auch denen so hierzu tren-
lich arbeiten helfen, solcher Belohnung sein in Zeit und Ewig-
keit.

Frankfurt d. 1. Jänner 1787.

In einem Umschlag mit der alten Nummer 134 findet sich folgender Entwurf:

In Erwägung der Hinfälligkeit und oftmahlen schneller Endigung dieses elenden zeitlichen Lebens, habe ich Endes unterzeichneter Johann Christian Senckenberg mich entschlossen, über die mir von Gott ver¹lehenen und bey meinem Tode etwa übrig bleibenden Habgeligkeit, mit der Hülfe Gottes, und nicht ohne Rath meiner Herrn Brüdern, dergestalt zu disponiren, dass solche zum Besten meines Vatterlandes, welchem zu Nutzen nach meinem geringen Vermögen lebe und sterben will, dienen möge.

Ich setze und ordne demnach zu meinen wahren und einigen Erben sämtliche hiesige Herrn Medicos Protestantischer Religion, also und dergestalt, dass das Collegium der Herrn Physicorum, welches von Alters her nach hiesiger Verfassung den engeren Ausschuss des gantzen Corporis medici formulirt, und Demselben als Mitglied des Löblichen Officii sanitatis vorgesetzt ist, das Direktorium der Administration meiner Verlassenschaft haben, und nach Gutfinden sich aus denen übrigen Herrn Medici solche Personen zur Mitpflege auswählen möge, welche hierzu brauchbar, gemeinnütziger Absichten seyn, und diese Arbeit gerne übernehmen.

Es bestehet aber meine Verlassenschaft im Haus, Bibliothek, Mineralien-Cabinet, Supellectile botanica, etc. Capitalien, Baarschafften und allen deme, was meine Handbücher, und ausser diesen von meiner Hand geschriebene, besiegelte, und mit meinem Namen unterschriebene Nachrichten geben werden, wovon meinen Herrn Collegis ex Physicatu bey meinem Leben die nöthige Wissenschaft ertheilen, und Sie zur Mitverwaltung erbitten will, welche ebenmäßig bey meinem Abscheiden, ohne dass jemand, wer der auch seyn mögte, die Hände einschlagen, alssbald von allem Possession zu nehmen, und meine Leiche nach der schriftlich verfassten Weise zu besorgen ersuche.

Die Anwendung betreffend, ist mein Wille, dass von der Ab-

In einem Umschlag mit der alten Nummer 134 findet sich folgen-

der Antwort:

In Erwägung der Hilflosigkeit und oftmalsen schlechten En-

stimmung dieses dienerlichen kaiserlichen Lebens, habe ich Ende unterseich-

neter Johann Christian Senckenberg mich entschlossen, über die mit

von Gott verliehenen und bey seinen Tode etwa übrig gebliebenen

Habsburgischen, mit der Hilfe Gottes, und nicht ohne Rath meiner

Herrn Brüder, dergestalt zu disponiren, dass solche zum Besten

meines Vaterlandes, welchen zu Nutzen nach seinen geringen Ver-

mögen Liebe und Eifer will, dienen möge.

Ich setze und ordne demnach zu meinen Weihen und einigen

Erben kaiserliche kaiserliche Herrn Medicos Professorischer Relation,

also und dergestalt, dass das Collegium der Herrn Physicorum, wei-

ches von Alters her nach kaiserlicher Verfassung den ersten Aus-

schluss des kaiserlichen Corporis medici formlirt, und demselben als

Mitglied des kaiserlichen Collegii kaiserliche Vorrechte ist, das di-

rectorium der Administration meiner Verlassenschaft haben, und

nach Gutfinden sich aus denen kaiserlichen Verlassenschaft solche Per-

sonen zur Hilffrey anzuweisen möge, welche kaiserlichen Brüdern, Ge-

meinlicher Absichten wegen, und kaiserlicher Ehre dienlich sein können.

Es besteht aber eine Verlassenschaft zu Haus, Bibliotheca,

Instrumenten-Cabinet, kaiserliche botanische, etc. Collectionen, Bar-

schaffen und allerley Dinge, von denen kaiserlichen Brüdern diesen

von kaiserlicher Hand geschuldet, besteuert, und mit kaiserlichem

unterzeichneten Nachrichten versehen werden, von denen kaiserlichen Col-

legii ex Physicis bey seinen Leben die kaiserliche Verlassenschaft ar-

behalten, und die zur Hilffrey anzuweisen will, welche ebenma-

sig bey seinen Abschieden, ohne dass jemand, von dem auch sein

höchste, die kaiserliche Verlassenschaft, alsdahl von allen Possessionen zu

nehmen, und seine Leiche nach der schriftlichen Verfügung seines

zu besorgen trachte.

Die Anwendung betreffend, ist mein Will, dass von der ab-

20¹⁹

nutzung ein drittertheil zum Aufmehren und Besten der Facul-
tatis und studii medici in promovenda salutate publica, einen
vor Arme Kranke, dör dritte aber zur Capital-Anlage und Con-
servation, wie auch einiger Verbesserung des Fond verwendet,
und dieses letzte nicht in das unendliche, und zur Aufhäufung
grossen unnützen und schädlichen Guthes betrieben werde, wenn-
anhero die zween ersten Fälle hauptsächlich zu bedenken wären.

Zu allem werden nützliche Vorschläge von meiner Hand sich
vorfinden, welche unter Anrufung Gottes, mit Weisheit und Redlich-
keit, nach bestem Wissen und Gewissen, wie ich selbst handele,
auszuüben, und dem selben Maasse zu geben ersuche, damit unter
denen hiesigen Herrn Medicis allzeit ein gutes Vernehmen und
Eintracht in der Arbeit zum gemeinen Nutzen möge angetroffen
werden. Und zu dieses alles Beförderung hätten sämtliche Herrn
Medici jährlich einmahl, gegen ein jedesmahl zu entrichtendes
billiges Honorarium, des Ältesten Herrn Syndicum des löblichen
Collegii derer Herrn Einundfünfziger, benebst einer Person von
der Senckenbergischen Anverwandschaft zu Sich zu bitten, und
Selbige von ihrer Administration, aus ihren vorgelegten Büchern
die nöthige Information nehmen zu lassen, und, wo erforderlich,
deren Beyraths zu pflegen.

Die mit meinen Herrn Brüder gemeinschaftlichen wenige
Dinge, wenn davon bey meinem Ableben noch etwas übrig seyn sol-
lte, werden nach vorhandener meiner handschriftlichen besiegel-
ten und unterschriebenen Notitz zu berichtigen seyn, auch die
legata vor das Hausgesinde dieser Art, mit jenem eben die Gül-
tigkeit haben, und exequirt werden, wie dieses Testament selbst.

Zur solennen corroboration dieses Vermächtnisses habe die
unterschriebenen drey Herrn und Mitglieder eines HochEdlen
Raths gehorsamst erbeten, dass Sie dieses Vorgangs Zeugen zu
seyn, und mit Ihrer Handschrift und Siegel, wie von mir selbst
hiermit geschiehet alles zu gestätigen belieben wollen.

Frankfurth d. Martii 1760.

(LS) Ich Johann Christian Senckenberg Medicinæ Doctor und Physicus ordinari-
us allhier, bekenne, dass obstehender von mir selbst verfasster, eigen-
händig geschriebener-unterschriebener-und besiegelter Aufsatz meinen letzten
und liebsten Willen enthalte.

Aufnahme ein Drittel zum Ankaufen und Besten der Techni-
 tate und durch die in promovende akademische Publice, einen
 vor arme Kasse, der dritte aber zur Capital-Anlage und Con-
 servation, wie auch einiger Verbesserung des Fonds verwendet,
 und dieses letzte nicht in das unendliche, und zur Aufhebung
 grossen unnützen und schädlichen Gütes betriebe werden, wenn-
 anhero die zweien ersten Teile hauptsächlich zu bedenken wären.
 Zu allen werden nützliche Vorschläge von meiner Hand nicht
 verfehlen, welche unter Anrufung Gottes, mit Weisheit und Redlich-
 keit, nach bestem Wissen und Gewissen, wie ich selbst handeln
 ausschauen, und den selben auch zu geben erachte, damit unter
 denen diesem Herrn Medicus allezeit ein gutes Vernehmen und
 Hinzusicht in der Arbeit zum gemeinen Nutzen nicht angetroffen
 werden. Und an dieses alles Beförderung hätten sämmtliche Herrn
 Medicus jährlich einmahl, gegen ein jedesmahl zu unterschiedenes
 billiges Honorarium, den älttesten Herrn Syndicum des löblichen
 Collegii daren Herrn Rinn-Ältester, benebat einer Person von
 der Sachverständigen Anverwandtschaft zu sich zu bitten, und
 Seilich von ihrer Administration, aus ihren vorgelegten Büchern
 die nötige Information nehmen zu lassen, und, wo erforderlich,
 deren Beantwortung zu pflegen.

Die mit seinen Herrn Brüdern gesellschaftlichen wenige
 Dinge, wenn davon bey mir noch etwas übrig seyn sol-
 te, werden nach vorhandenem meiner handschriftlichen Catalog-
 ten und unterschriebenen Notizen zu berücksichtigen seyn, auch die
 letzte vor das Handgehalte dieser Art, mit denen eben die Ein-
 träge haben, und exquirirt werden, wie dieses Testament selbst
 Zur solennen Corporation dieses Verzeichnisses habe die
 unterschriebenen bey Herrn und Mitglieder eines Hochblaus
 Nachgehorsamst erbeten, dass sie dieses Vorgangs Zeugen zu
 seyn, und mit ihrer Handschrift und Stempel, wie von mir selbst
 hiermit geschähet alles zu geschehen belieben wollen.

Frankfurt d. 12. April 1760.
 Ich Joh. Christian Senckenberg, beidnes Doctor und Physicus ordinari-
 us, öffentlicher, dass obestehender von mir selbst verfasster, eigen-
 händiger geschriebener-unterschiedener-und besiegelter Autzuss meinen letzten
 und letzten Willen enthalte.

21¹³

Unmittelbar hinter diesem Entwurf liegt eine Niederschrift von der Hand des Archivars Dr. Siegner mit Correkturen von der Hand Senckenbergs und Zusätzen, welche diesen Testamentsentwurf erweitert und verbessert. Diese Niederschrift lautet:

ad pag 1)

ad verbum dienen addat. und als eine immerwährende Stiftung verbleiben.

1) Setze und ordne ich zu meinen wahren und einigen Erben die sämtlichen hiesigen Herrn Medicos Protestantischer Religion und deren allhier ordentlich recipirte beständige Nachfolger also und dergestalt, dass da diese dem Collegio Medicorum zu Nutzen beschehene Erbeinsetzung hauptsächlich den fortdauernden blühenden Zustand desselben und die bessere Pflege der Kranken zum Endzweck hat, ich des zuversichtlichen Vertrauens lebe dass selbige sich dieser Erbschaft willig unterziehen und ohne einige Erbschafts Rechten, Abzug der falcidiae als welche hiermit ausdrücklich verboten wird, oder sonstige Verkürzung solche antreten werden.

Wie denn

2) besagte zu Erben eingesetzte dermalen am Leben seyende hiesige Herrn Medici nicht nur sich zu solcher Erbantrittung besage des anliegenden Reverses willig erbothen; sondern auch hierdurch die Verordnung geschiehet, dass sothanen Revers ein jeder der hiesigen He. Medicorum Protestantischer Religion wenn selbiger auf Löbl: Sanitätsamt recipirt wird, sogleich jedesmalen unterschreiben, derjenige aber so sich dessen weigert eo ipso von dem Genuss dieser meiner Stiftung ausgeschlossen seyn soll.

Damit aber sothane meine zu Ehren Gottes und dem gemeinen Besten und Armuth bestimmte Verlassenschaft, desto unverrückter erhalten und meiner Absicht gemäss immerfort verwaltet werden möge: so will ich

3) das von Uraltersher stabilirte und dem Löbl: officio Sanitatis jederzeit als Beysitzer mit Beywohnende Collegi-

Um mittelbar hinter diesem Entwurf liegt eine Niederschrift von
der Hand des Archivars Dr. Siegen mit Correkturen von der Hand
Senckenbergs und Zusätzen, welche diesen Testamentsentwurf erwei-
tert und verbessert. Diese Niederschrift lautet:

ad pag. 1)

ad verum diem adact. und als eine demnachstehende Stiftung
verbleibe.

1) Setze und ordne ich zu nehmen wohnen und einigen Erben
die sämtlichen hiessigen Herrschaftlichen protestantischen Be-
sitze und deren alhier ordentlich respizirte beständige
Nachfolger also und beständig, dass da diese das Collegio
Medicorum zu Herten beschwerte Erbansetzung hauptsächlich
den fortwährend blühenden Zustand desselben und die des-
sen Pflege der Kranken zum Endzweck hat, ich das unverzicht-
liche Vernehmen habe dass selbige sich dieser Erbansetzung
willig unterziehen und ohne einige Erbansetzungs Bedenken, Ab-
zug der Erbansetzung als welche hiemit ausdrücklich verboten
wird, oder sonstige Verhinderung, solche entstehen werden.

Wie denn

2) besetze zu Erben einzusetzte dergleichen zu haben seyende
hiessige Herrschaft nicht nur sich zu solcher Erbansetzung
benutzen des anliegenden Verwesens willig ertheilen; sondern auch
hiernach die Vererbung geschehe, dass sothanen Verwesens
als Jocher der hiessigen Herrschaftlichen protestantischen Koll-
gien wohl selbiger auf 1000: Bestimmung respizirt wird, so-
gleich jedermann unterschreiben, dergleichen aber so sich das-
selbige weigert so dass von dem Genuss dieser meiner Stiftung
aussgeschlossen sein soll.

Demit aber sothanen keine zu Ehren Gottes und der gemein-
nen Besten und fromm bestimmt Verlassenschaft, dass so-
verpflichtet ertheilen und meiner Absicht gemäss ansetzen
verpflichtet werden möge; so will ich

3) das von Herten abgetheilt und den 1000: offliche
Gesetzliche Jocher als Bestimmung mit demnachstehenden Collegio

um derer Herrn Physicorum zu Testamentarien und Executoren dieser meiner letzten Willensverordnung verordnet und selbigen das Directorium der Administration meiner Verlassenschaft auf immerdar dergestalt übertragen haben, dass solches von denen jederzeitigen Successoren des Collegii Physicorum nach unten bemelter Vorschrift geführt, und dessen Mitpflege immerdar zwey aus denen übrigen He. Medicis genommen werden welche hierzu brauchbar gemein nütziger Absichten sind und diese Arbeit gern und willig übernehmen.
ad pag 2 et 3.

ad verba ertheilen addat erteilet, und sie zu sothaner Mitverwaltung falls sie meinen Tod erleben sollten, so gleich erbethen habe.

4) So bald nun mein Testament nach meinem sel. Absterben

Nb, coram personis infra nominatis. und nach Verflⁱessung 30 Tage bey einem Löbl. Schöffⁿ Rath verlesen, das Original hiervon nach genom^mener v~~in~~dimirter

jeder der Interessenten it. gerichtlichen Abschrift denen He. Testamentariis zugestellt familie soll selbige Namens des Collgii Medicorum immittirt, und die vidimirte Copiam haben gerichtliche Inventur meines säm^{tl}. Vermögens wird geschehen seyn; so will ich dass besagte He. Executores ohne dass auch in die Cantzley eines geben eigenhändig gefertigt u. besiegelte Inventur jemand, wer es auch seyn mögte die Hände einschlage, also bald von allem Possession zu nehmen, vorher aber meine Leiche nach der schriftl. abgefasst und ihnen zugestellten Art und Weise zu besorgen befugt seyn sollen.

5) soviel nun die Anwendung meines säm^{tl}. zu dieser ewig währenden Stiftung bestimmten Vermögens betrifft, so ist mein Wille, dass selbiges insgesamt als ein Capital nebst dem Haus der Bibliothek und sonstigen dahin gehörigen Stücken verbleiben die Abnützung aber davon folgender Gestalt verwendet werden sollen. Und zwar verordne ich dass

6) gedachtes mein Haus samt der darinnen befindlichen Bibliothec Mineralien Cabinet Suppellectile botanica Meubles auf immerdar unverküssert gelassen, obige Stücke zu dem Gebrauch eines jeden Mitglieds der eingesetzten Erben des

an dem Herrn Physikus an Testamentarien und Exekutoren
dieser meine letzten Willensverbindung verordnet und sel-
bigen das Directorium der Administration meiner Verlassen-
schaft auf immerdar bezeugt übergeben haben, dass sol-
ches von denen jederzeitigen Successoren des Collegii Phy-
sicorum nach unten bemelter Vorschrift gethanet, und das-
selbige in demselben zwey aus denen übrigen He. Medicis
genommen werden welche hierzu dringender gemein nützlich
Absehen sind und diese Arbeit gern und willig übernehmen.

ad pag. 2 et 3.

ad verba erben abset erben, und als an sothaner Mit-
verwaltung keine ein seinen Tod erben sollen, so gleich
erben habe.

4) So bald nun mein Testament nach einem sel. Absterben
H. coram Ger- und nach Verlesung 30 Tage bey einem löbl. Schöff. Rath
sonit infra no-
verlesen, das Original hiervon nach genommenen vündlichen

Jeder der In-
teressenten ist.
Familie soll
viduirt Co-
gram haben
auch in die
Gentiley einen hin seyn; so will ich das besetzte He. Exekutor ohne dass
eigenhändig ge-
fertigt u. be-
siegelt Inven-
tur

solche nach der schriftl. beglaubet und ihnen zugestellen
Art und Weise zu besorgen beauftragt seyn sollen.

5) soviel nur die Anwendung meines sel. Will. zu dieser Zeit
währenden Stiftung bestimmten Vermögens betrifft, so ist
mein Will. dass selbiges insgesamt als ein Capital nebst
der Hane der Bibliothek und sonstigen Jährn gehörigen Stü-
cken verbleiben die Abnutzung aber davon folgenden Gestalt
verwendet werden sollen. Und zwar verordne ich dass

6) nachdes mein Hane samt der dazinnen befindlichen Bib-
liothec in demselben Cabinet supponirte botanische Specimen
auf immerdar unverändert gelassen, obige Stücke zu dem Ge-
brauch eines jeden Mitglieds der eingeweihten Rhen des

Collegii Medicorum in domo ipsa frey stehen und von einem derer~~He.~~Medicorum ledigen standes, welcher von dem Collegio der He.Physicorum dazu erwehlet und mit handtreuer Angelo- bung verpflichtet worden ohnentgeltlich und ohne Abnahme einiges Zinses solle bewohnet, dagegen aber auch von ihm die Aufsicht über alles darin befindliche darüber geführt werde den.

Die Capitalien hingegen sollen als ein Hauptstuhl biss aufFl. unverrückt stehen bleiben; die Abnutzung aber davon so verwendet werden dass davon

7) Ein dritter Teil zum Aufnehmen und Besten der Facul- tatis Medicae und studii Medici in promovenda salute nach einer dessfalss errichteten Vorschrift; der andere dritte Teil zum Behuf und Erquickung derer armen hiesigen Kranken ohne Unterschied der Religion wie solches die He.Executores u.Physici nach ihrem Gewissen und der Bedürfnuss solcher armen nothleidenden Patienten selbstem ermessen, der dritte Ubrige theil zur Capitalanlage, Conservation und einiger Ver- besserung des Fonds wie nicht weniger zu jährl. Entrichtung der Schatzung ,nöthiger Baukosten ,Besoldung der ausgewor- fenen honrarium^{or} verwendet, jedoch diese weitere Capitalanla- ge nicht in das Unendliche und zur Aufhäufung grossen Guths sondern höchstens biss auf ein Capital vonFl. betrie- ben werden. Wenn nun

8) dieser jetzt benannte Hauptstuhl vollständig seyn und die vorbenannte alljährl. Entrichtungen^u von sothanem drittenteil der Abnutzung abgeführt seyen, so soll dasselbe weiters nicht erhöht sondern der Ueberschuss zu denen beede- den ersteren Bestimmungen verwendet werden. Wie ich denn

9) zu aller dieser dreyfachen Benutzung der jährl. von dem Capital fallenden Zinsen etc. uti in concept.

10) zu diese alles Beförderung genauer Vollziehung meines Willens und richtigen Verwaltung hätten sämtl. He. Physici als Executores nebst beeden ihnen zugegebenen Medici jährl.

Collegii Medicorum in domo ipsa tunc staret und von einem
 doctoribus Medicorum ledigen ständen, welcher von der Collegia
 der He. Physicorum durch erwählt und mit handfester Angewo-
 hung verpflichtet worden ohnentsgeltlich und ohne Abnahme
 eines Zinses solch bewohnt, dagegen aber auch von ihm die
 Aufsicht über alle darin befindliche handvergebrachte wer-
 den.

Die Capitale hingegen sollen als ein Hauptstuhl das
 selb. T. unverändert stehen bleiben; die Abnutzung
 aber davon so verwendet werden das davon

7) Ein dritter Teil zur Aufnahme und Beuten der Facul-
 tatis Medice und studii Medici in promovenda einzusetzen nach
 einer dazwischen gerichteten Verschrift der andern dritte
 Teil zur Bildung und Erziehung derer ersten höchsten Kranken
 ohne Unterschied der Religion wie solcher die He. Exco-
 m. Physici nach ihrem Gewissen und der Bedürfnisse solcher
 ersten nöthigenden Patienten selbst zu ernennen, der dritte
 Theil zur Capitulation, Conserviren und einiger Ver-
 besserung des Fonds wie nicht weniger an d. h. Entschädigung
 der Bezahlung, nöthiger Pensionen, Besoldung der angewor-
 denen Honorarien verwendet, jedoch diese weitere Capitula-
 tion nicht in das Unmögliche und zur Aufhebung grossen Gnth-
 sondern höchstens das auf ein Capital von T. beschränkt
 sein werden. Wenn nun

8) Dieser jetzt benannte Hauptstuhl vollständig sein
 und die vorbenannte d. h. Entschädigung von solchen
 drittenthail der Abnutzung abgeführt werden, so soll dasselbe
 weitere nicht erhöht sondern der Ueberschuss zu denen be-
 den ersten Bestimmungen verwendet werden. Wie ich dann
 9) zu aller dieser dreyfachen Benutzung der d. h. von
 dem Capital laufenden Zinsen etc. ist in concept.

10) zu diese alle Beförderung besserer Vollziehung meines
 Willens und richtigen Verwaltung d. h. d. Physici
 als Exco- habe ich oben schon ausgedehnten Medicis d. h.

einmal, den jederzeit im Amt stehenden Ältesten He. Syndicum und Stadtconsulenten und den He. Seniores p. zu sich zu bitten und Selbige von ihrer administration p.

auch jederzeit wenn Rechtsfälle vorfielen sich des Raths wohlgedachten He. Senioris Collegii Syndicorum sich zu bedienen.

11) zu solchem Ende bestimme wohlbemelten He. Syndico alljährlich die Summe von Fl. dem He. Seniori aber vor seine Beiwohnung der alljährl. Versammlung die Summe von Fl.

12) Sollen die samtl. He. Medici alle Monath wenigstens einmahl in dem Hauss zusammen kommen und über gemeinschaftl. zu des studii Medici gehörige Verbesserung unterm sich Rath pflegen und von denen He. Physicis den Zustand der Stiftung jedoch nur überhaupt und ohne in die Berechnung der Ausgaben einzutringen zu verfahren haben.

Und sollte diese meine letzte Willensverordnung nicht als ein Testamentum solemne p.

2.

1) ob nicht etwas zu einem beständigen Hospitalmedico und ~~in~~erdrigen(sic) Wohnung zu bestimmen,

~~2)~~ 2) ob nicht etwas pro Anatomia zu setzen.

3) ob nicht Syndic. Primarius u. Senior als eventuale Executores zu bestellen.

4) was denen Administratoren zu bestimmen pro annuo salario.

5) ob nicht ein famulus zu salariren.

6) ob nicht den Medicis et cuicunque sigillatim etwas bey der quartalzusammenkunft zu geben.

7) ob nicht stipen. Medicum zu machen.

8) ob nicht deren Medicorum Wittwen etwas zu legiren.

einmal, den Leberzeit im auf stehenden Kisten He. Syndrom
und Stützpunkten und den He. Leberzeit g. zu sich zu dif-
ten und Seite von ihrer Administration g.

auch jederzeit wenn Rechtehilfe vorliegen sich das
Rathes polizeibehörde. Leberzeit. Syndrom also zu
bedienen.

11) zu solchen Ende bestimmte wohlhabenden He. Syndico
alljährlich die Summe von Fi... den He. Leberzeit aber vor
eine Bezeichnung der alljährlichen Veranlassung die Summe von Fi...

12) sollen die amtliche. Rechtliche Konsultation wenigstens
einmal in dem Hause annehmen können und über gesellschaftl.
an der amtliche Rechtliche Veranlassung unter sich Rathes
liegen und von denen He. Physikalische den Zustand der Einrichtung
jedoch nur überträgt und eine in die Bezeichnung der Ausgaben
einbringen zu verstehen haben.

Und sollte diese meine letzte Willensverordnung nicht
als ein Testamentum solenne g.

1) ob nicht etwas zu einem bestimmten Hospitalkasse und
übertragen(etc) Wohnung zu bestimmen.
2) ob nicht etwas pro Anatomie zu setzen.
3) ob nicht Syndico. Primaries u. Leberzeit als eventuelle Exe-
cutores zu beauftragen.

4) was denen Administratoren zu bestimmen pro anno an-
larie.

5) ob nicht ein Leberzeit zu erklären.
6) ob nicht den Leberzeit et ceteras eigentümlich etwas
bei der quartalsversammlung zu geben.
7) ob nicht etwas. Leberzeit zu machen.
8) ob nicht deren Willensverordnung etwas zu erklären.

6

auszurichten, auch befugt seyn mit Zuziehung und Consens deren
Beysitzer aus meiner Familie ein oder mehrere membra collegii,
so sich in Saufen, Huren, offenbaren Betrügereyen u. anderem unor-
dentlichen Leben vertiefen, auszustossen u. des aus dieser Stifftun-
g ziehenden Vortheils völlig verlustig zu machen.

Der medicus collegii, so secretarii u. Actuarii Stelle ver-
tritt, soll jährlich vor seine Mühe in protocolliren u. registri-
ren, über voriges allschon regulirte Fl. 50. haben.

2)

Project.

Nachdem es dem Grossen Gott gefallen, mich zu zwey^en mahlen
in den Wittiberstand zu versetzen, auch meine beeden Kinder
vor mir aus dieser Zeitlichkeit hinwegzunehmen, wobey ich ent-
schlossen, die noch übrige Zeit meines Lebens, so, wie ich jetzo
stehe, hinzubringen, mir aber durch göttlichen Segen einiges
Zeitliche Vermögen zugeflossen, welches gerne zu Gottes Ehren,
Versorgung derer nothleidenden und Armen, insbesondere in meiner
Vatterstadt, wie auch meiner Anverwandten angewendet wissen
mögte: Als habe in Betrachtung der ungewissen Todes-Zeit vor
gut gefunden, bey meinen anitzo, dem Höchsten sey Dank! noch völ-
ligen Leibes- und Gemüthskräften, meine letzte Willensverordnung
oder Testament aufzurichten, welches in folgenden Punkten be-
stehen solle:

1) Zu meinen Haupterben setze und ordne ich das Collegium
medicum in meiner Vatterstadt Franckfurth am Mayn, dass selbiges
vor Sich und Dessen Nachfolger in Amt alles mein Vermögen nach
meinem Tode zu sich nehmen, die unten ausgeworffene Legata da-
von entrichten, alles übrige aber zum incremento rei medicae
in meinem Vatterland, welchem, da ich bey meinen studiis Academi-
cis ehedessen von E..Hochförl Rath mit einem stipendio grossgün-
stig versehen worden, ich mich zu sonderbarer Dankbarkeit ver-
pflichtet achte, anzuwenden belieben wolle, ferneres die Armen
mit Rath und Medicamenten auch Geldhülfe zu versorgen, sodann

34

auch meiner Familie, im Fall sich darinnen, wie denn in der veränderlichen Welt alles im steigen und fallen begriffen ist, Bedürffige finden mögten, christlich anzunehmen, nach Masgabe eines hiebeyliegenden Vorschlags, welcher von eben der Kraft und Gültigkeit als dieses mein Testament seyn soll auch eben also mit meiner eignen Hand geschrieben und mit meinem Siegel versehen ist.

2) Meinen beyden vielgeliebten Herrn Brüdern, namentlich Herrn Reichshofrath Heinrich Christian von Senckenberg zu Wien, und Herrn Johann Erasmo Senckenberg, verschiedener Reichsständen Rath und des Raths alhier, legire ich ~~zusammen~~ einem Andenken jedem eintausend Gulden, welche sie von meinen bey Hessen-Darmstadt anliegenden Capitalien zu erheben haben, wobey Selbige Brüderlich ersuche die inspection u. Mitverwaltung meines zu oben gedachten guten Endzweck bestimmten Vermögens, samt dem collegio medico gemeinschaftlich zu übernehmen, wie solches in obengedachtem Vorschlag des mehreren enthalten ist, auch Vorsorge zu tragen, dass sothaner Aufsicht von der Familie nach Ihrem Ableben continuiret werde.

3) Meine beyden Mägden, Anna Elisabeth Heintzin von Idstein bürtig, und Maria Elisabeth Pommerin, von Franckfurth am Mayn /: welche letzte auserdem annoch den meisten Theil ihres Lohns welcher baar dalieget, zu sich zu nehmen hat:/verschaffe ich jeder fünfhundert Gulden, welche ihnen nach geöffnetem Testament sogleich ausgezahlt, auch zur Trauer jeder fünfzig Gulden über dieses zugestellt werden sollen.

4) Will ich, dass mein Pathe, Johann Christian Senckenberg, meines geehrten Herrn Veters Johann Henrich Senckenberg Wagenmeisters zu Fridberg, Sohn der erste aus der Familie seyn solle, welcher zu seinem studio medico/: denn ich alles mein Vermögen zu dem alleinigen Endzweck, dass es dem Medicinalwesen zur Beförderung gereiche, das Armuth ausgenommen, anzuwenden verordne:/ wie ich solches wo ~~mir~~ Gott mir das Leben fristet, selbst besorgen werde, aus diesem Fond Beyhülfe bekomme, wobey mir expressé

und daher auch, in der That, als ein
Körper, der sich nicht bewegen kann, und
daher nicht existirt, sondern nur
als ein Begriff, der in der That
nicht existirt, sondern nur als ein
Begriff, der in der That nicht existirt.

2) Dieser Körper ist nicht ein
Körper, der sich nicht bewegen kann, und
daher nicht existirt, sondern nur
als ein Begriff, der in der That
nicht existirt, sondern nur als ein
Begriff, der in der That nicht existirt.

3) Dieser Körper ist nicht ein
Körper, der sich nicht bewegen kann, und
daher nicht existirt, sondern nur
als ein Begriff, der in der That
nicht existirt, sondern nur als ein
Begriff, der in der That nicht existirt.

4) Dieser Körper ist nicht ein
Körper, der sich nicht bewegen kann, und
daher nicht existirt, sondern nur
als ein Begriff, der in der That
nicht existirt, sondern nur als ein
Begriff, der in der That nicht existirt.

8

aushalta, dass er sich gottesfürchtig und fleissig verhalte, widrigenfalls aber dieses beneficium verlustig seyn solle, als worauf das collegium medicum und meine Herrn Brüder zu invigiliren, auch demselben mit Rath und recommendation nebst Direction seiner studiorum an die Hand zu gehen die Gültigkeit haben werden. Vor diesen Punkt wird mein angezogener Vorschlag gleichfalls mit mehreren die Maass-Regeln geben.

5) Sollen jeder derer dreyen hiesigen milden Stiftungen zwanzig Reichsthaler ausgezahlt werden.

Nb) ~~Enkhn~~ Gleich wie ich nun das feste Vertrauen hege, es werden sowohl meine hochgeehrten Herrn ~~Rxth~~ Collegen als meine Herrn Brüder die bey dieser meiner Verordnung habende so unschuldige als nützliche Absichten genehmigen und die dabey vorfallende Mühe willig übernehmen, auch ein Hochedler Rath dieser Stadt dieselbe als zum gemeinen ~~Mxixen~~ besten lediglich abzielende kräftig befördern und beschützen: So habe zu dieses alles Stetigkeit unter der ausdrücklichen Bedingnuss, dass im Fall diese Verordnung nicht als ein Testament gelten könnte, sie als ein Codicill, Donatio mortis causa, oder anderer letzter Wille, wie der immer Nahmen haben mag, gültig seyn solle, die unterzeichnete drey Herrn des Rathes geziemend requirirt, dass Sie diese meine letzte Willensverordnung mit Ihren Nahmens Unerschriften und Petschafften bekräftigen mögten.

Nb) Am Rand steht: An hoc? Melius forte Magistrat nicht anzurufen damit nicht Deputate gesetzt werden u. Magistratus in seiner darüber extendirten Jurisdiction alles verderbe. Wäre vielleicht besser vom Kayser ein Privilegium zu verlangen. Die hiesige Lutherische Niederländische Gemeine ist mit Magistratu annoch ohnmelirt.

Fr^ranckfuth d. 7 Novemb^rs 1748. (L.S.) Ich Johann Christian Senckenberg Med. Doctor bekenne, dass dieser mein letzter und leibster Wille, welchen ich eigenhändig aufgesetztet.

In einen Umschlag mit der alten N^o 134. findet sich der weitere Entwurf:

Im Namen Gottes Amen!

Gleich wie bey uns Menschen nichts gewisser als der Tod, nichts ungewisser aber als die Stunde desselben ist, und es sich etwan nach Gottes allein guten Willen fügen mögte, dass ich ohne förmliches Testament zu machen, welches mir jedoch fest vorgesetzt, abscheidete: Soll dieser, mein eigenhändiger und von mir selbst besiegelter Aufsatz eben diese Gültigkeit haben, und wird hoffentlich von den Meinigen nicht impugniert werden, weil er das Beste des Vatterlandes in medicis u. das Wohl derer Armen zum Endzweck hat, Got vor jene auch dergestalt gesorgt hat, dass wo sie wollen, es ihnen an zeitlichen Nothwendigkeit nicht fehlen wird.

1) Besteht mein Vermögen in Capitalien welche in meinem Capitalbuch specificirt sind, und dazu die Documente in einer besonderen Chatouille verwahrt sind; In Barschaft, so die anzutreffen in dem eisernen Schrank und Commode in der untersten Stube, sodann in der 2 Stigen hoch hinten aus gelegenen Stube, u. darinnen in denen Schränken, Commode u. eisernen Kiste u. Coffre, in welchen letzteren alles mein Eigenthum, der Magd Pommerin Lohn, so à part darin liegt ausgenommen, wie auch in oben gedachter Chatouille der Magd Eva Reussin Wechsel auf die Judenschafft zu Fridberg, u. ihr Testament von 1750 im Augusto.

2) Meine Erben sollen seyn, meine Herrn Collegien, Sämmtliche Medici der Stadt Frankfurth, vor sich u. ihre Nachfolger im Amt zu ewigen Zeiten, also zwar, dass die Revenus halb zum Aufmehren rei medicae in der Stadt, halb aber vor Hausarmee, so es würdig sind, verwendet werden, u. sollen Medici die Administration darüber allein haben, u. sich unter einander berechnen.

Mein Wohnhauss in der Hasengasse mag zu Zusammenkünften dienen, auch die Bibliothque, welche jährlich mit nützlichen Büchern vermehrt werden kann, ex omni facultate, potissimum vero

Die erste Frage ist: Was ist die Bedeutung des Wortes "Kunst"?

Antwort:

Im engeren Sinne ist Kunst:

1) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

2) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

3) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

4) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

5) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

6) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

7) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

8) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

9) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

10) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

...

11) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

12) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

13) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

14) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

15) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

16) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

17) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

18) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

19) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

20) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

21) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

22) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

23) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

24) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

25) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

26) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

27) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

28) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

29) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

30) Die Fertigkeit, etwas zu machen, was vorher noch nicht gemacht wurde.

10
medica.

3) Folgen die Legatarii.

Herr

Mein älterer Bruder Reichshofrath soll Fl eintausend nach dem Wechsrlcours haben u. ebensoviel der jüngere, Rathsherr zu Frankfurth, vor ein Andenken. Meine Magd Elisab. Pommerin Reichsthaler fünfhundert nach dem Wechselcours. Die Köchin Heintzin Reichsthaler vierhundert eben also. Die Magd Reussin einhundert Thaler, ebenfalls. Und wäre mein Wille, dass erste u. 2te in meinem Wohnhaus blieben, so sie nicht heurathen, um meinen Herrn Collegen wie mir, um eben den Lohn u. Kost, Dienst zu thun.

Reliqua ipsi pro sua sapientia curabunt, in quibus nec modum pono nec limites.

Wie nun meine Absichten redlich sind, werden sie verhoffentlich auch redlich handeln u. gedenken, dass im Entstehungsfall Gott seinen Segen wegnehmen u. ihr Glück einem anderen geben wird. Gleichwie ich aber von ihnen anderes hoffe, so recommendire Ihnen aus treuem Gemüthe sich an Gott zu halten, der mein Führer u. Mein Erretter gewesen in allen, oft misslichen Umständen meines Lebens, und dem ich, weil ich seine Treue lebendig erfahren habe, wahrhaftig trauen gelernt, und gewiss weiss, über alle zeitliche Gewissheit, dass er, wie er in meinem Leben gethan, es auch in meinem Tode gut mit mir machen wird. Einen besseren Herrn finden Sie nicht, u. ohne ihn zu leben ist Thorheit, Sünde u. Hölle. Qui capit hoc seipit et vivit in aeternum!

Arme Anverwandte von mir, so sie der Almosen werth, will zu gutem Andenken hiermit empfohlen haben, auch so etwan einer studium medicum chirurgicum, od. pharmaceuticum ergreifen wollte, ihm mit gutem Rath, auch einiger Geldhülfe liebe reich an Hand zu gehen.

Dieses haben in Eile entworffen und Eigenhändig unterschrieben auch besiegelt, am dreyssigsten Septembris, Anni eintausend siebenhundert fünfzig, Abends zwischen neun und zehn Uhr.

(L.S.) Johann Christian Senckenberg Med. Dr. manu ppia.

// 32

Addenda.

Sechse derer Medicorum sollen eigentlich jederzeit die Administration des gantzen Vermögens, die Bibliothek etc. haben, und so deren einer mit Tode abgehet, die übrigen fünf einen neuen Collegum wählen, und in dieser Wahl sonderlich darauff sehen, dass sie einen rechtschaffenen und redlichen Mann auslesen der gegen Gott und den Nächsten sein Wort hält, und deren auf die Medicinalordnung geleisteten eidlichen Pflichten sich gemäss verhält; wie ich denn weilen Herrn Dri. Müller dieses requisitum abgehet, da er sich in pharmaceutica und anderen Dingen contra datam fidem melirt, vor immer ratione meiner Habseligkeit die exclusivam gebe.

Damit aber diese 6 Herrn ihre Mühe nicht umsonst thun, soll deren jeder ex meorum redditu, jährlich fünfzig reichsthaler percipiren.

Es ist eine allgemeine Erfahrung, dass die Wissenschaften, welche sich mit dem Leben beschäftigen, in der Regel die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich ziehen. Dies ist insbesondere bei den Naturwissenschaften der Fall, welche durch ihre Entdeckungen und Erfindungen das Leben des Menschen unmittelbar beeinflussen. Die Medizin, die Chemie, die Physik und die Astronomie sind Beispiele für solche Wissenschaften, welche in der Vergangenheit und in der Gegenwart eine große Rolle gespielt haben. Die Naturwissenschaften haben nicht nur unser Wissen über die Welt erweitert, sondern sie haben auch unser Leben verbessert. Durch ihre Entdeckungen und Erfindungen haben wir unsere Lebensbedingungen verbessert, unsere Krankheiten bekämpft und unsere Fortschritte in der Technik und in der Industrie gefördert. Die Naturwissenschaften sind also eine der wichtigsten Grundlagen für unser Leben und für unser Wohlbefinden. Sie sind die Basis für alle Fortschritte, welche wir in der Welt gemacht haben, und sie werden es auch in der Zukunft sein. Die Naturwissenschaften sind also eine der wichtigsten Grundlagen für unser Leben und für unser Wohlbefinden. Sie sind die Basis für alle Fortschritte, welche wir in der Welt gemacht haben, und sie werden es auch in der Zukunft sein.

39
H

In einem Umschlag mit Aufschrift: Project zum Vermächtniss
an die Medicos allhier in Ffarth. de 1755. fratris Rhfraths
eigenhändiger Aufsatz dazu. (No 34. u, 188) findet sich: folgen-
der Entwurf:

1755. April. Ich Endes unterzeichneter Johann Christian Sencken-
berg, Medicinæ Doctor, Hochfürstl. Hessen Cassl. Hofrath
und Leibmedicus, wie auch Physicus ordinarius allhier,
füge hierdurch allen und jeden, denen hieran gelegen,
zu wissen:

Demnach ich bey mir in reife Erwägung genommen, dass
keine Bemühung des Menschen wohl angewendet seye,
welche nicht das gemeine Beste, und in demselben
aller und jeder, und hiermit auch seinen eignen Nutzen
zum Endzweck hat, und ich mich solchem nach mich eben-
falls verbunden erachte nach meinem von Gott mir gnä-
dig mitgetheilten Vermögen mich dahin zu ^oarbeiten:

Als habe mich unter göttlichem Beystand, wie auch mit
Beyrath meiner nächsten Anverwandten, entschlossen aus
aufrichtiger Liebe und Dankbarkeit gegen mein Vatter-
land, die Stadt Frankfurth am Mayn, anitzo, da mich,
Gott/sey Dank, bey völliger Gesundheit und Leibes und
Gemüths-Kräftten befinde eine kleine Stiftung, wel-
che ins besondere dem studio medico und denen Armen
zu gut kommen sollen, zu machen, und, so Gott hinkünftig
Leben und fernere Mittel verleihet, von Zeit zu Zeit
zu verbessern. Sie soll kürztlich in folgendem besteh-
en:

1) Uebergebe denen hiesigen Herrn Medicis, meinen aller-
seits hochgeehrten Herrn Mitarbeiter in Physicis und
medicis mein in der Hasengasse gelegenes und von mei-
nen seligen Eltern ererbtes Wohnhaus, als ein Eigen-
thum, dass Sie Sich dessen zu ihren zusammenkünften,
Aufhebeung einer Bibliothecque, allerley naturalium,
und wie Sie Ubriges solches zum Nutzen und Erweiterung

ihrer Wissenschaft zu Gottes Ehren und des Nächsten Vorthell am dienlichsten ermessen werden, nach Belieben bedienen mögen. Es werden auch ~~xxx~~ mit denselben einige Mobilia zugleich zugestellet werden, worüber ein inventarium zu machen ~~ist~~ ist.

2) Uebergebe Ihnen auf eben solche Bedingung² Zehntausend Gulden in Carolinen ^à Fl. 10 gerechnet, baar, welche bey hiesiger LÖbl. Stadt, oder doch in deren Gebiete angelegt, und die halbe Abnutzung davon zu Erhaltung des Hauses in Bau u. Besserung, Anschaffung guter Bücher und anderer zur medicinischen Wissenschaft nothwendigen Dinge angewendet werden soll, die andere Hälfte aber vor arme Kranke von hiesigen Einwohnern bestimme, wovon gedachte Herrn Medici ein unter ihnen nach gutfinden anzusetzendes quantum, bey denen ohnehin geschehenden Besuchungen durch dero Herrn Mitcollegen zuzustellen, und die Namen des Überreichenden Medici sowohl als des Kranken, sammt Jahr und Tag wie auch die Zahl des abgereichten Geldes richtiger Berechnung halber in einem besonderen Buch fleissig anzumerken belieben wollen; welches denn auch mit der anderen Hälfte der Abnutzung gehalten werden soll.

3) Meine Bibliothek, wie selbe jetzt steht u. etwa annoch vermehrt werden mögte, als worüber ein richtiger Catalogus zu verfertigen wäre, wobey mir jedoch den Besitz auf lebenslang reservire, gleichwie mir auch auf den Fall, wenn Gott gefiele mich dessen bedürftig zu machen in meinem N. 1) gedachten Hause ad dies vite eine nothdürftige Wohnung, wie auch von dem N. 2) gedachten Capital eine Beyhülfe reserviren.

4) Mein Naturalien Cabinet wie auch Supellectilem botanicum, und andere Curiosa, worüber ein ordentliches inventarium zu errichten wäre.

Damit aber dieses alles desto ordentlicher ins Werk gesetzt werden möge, ersuche jederzeit jene

/:Nb. ob vor Wittiben derer Medicinorum etwas a part ausgewerffen?
x

14
meine nächsten Anverwandten, welche dermahlen meine beyden Herrn Brüder sind, entweder in Person oder durch gevollmächtigte treue substitutos aus der Familie, sich dieses zum Besten des Publici eingerichteten Werkes anzunehmen mit denen Herrn Medicis die Capitalien zu disponiren, auch von diesen sich alle viertel Jahre, Rechnungen vorlegen zu lassen, wie denn alljährlich auf den ersten des Monats Majo ein solches auch von denen Herrn Medicis u, ihnen vor dem Ältesten Herrn Stadtshdico geschehen soll, welchem, wie auch meinen Anverwandten vor ihre Mühe von dem Collegio medico jährlich eine Erkennlichkeit zu machen wäre.

Und weilten bey der Senckenbergischen Familie annoch communia Documenta und anderes vorhanden, welche in No 1) gedachtem Haussese zu verwahren habe, so halte mir, solang es nöthig die drey Stiegen hoch gelegenen zween vorne auf die gasse gehende Cammer hiermit dazu aus.

ⁱ
Diese freywillige Donationen inter vivos habe ich Endes unterzeichneter eigenhändig unterschrieben, auch sowohl meinen Herrn Collegis als Anverwandten gleichlautende Exemplaria davon zugestellt, welche mit mir alles ratione Illustris Senatus u, sonsten an noch anzuordnende ferneres ohnschwer berichtigen werden.

Beilage auf einem Zettel: (von der Hand des Bruders Reichshofrat v.S.)

d.5.Oct 1754 Ffti.
(von J.C.S.Hand)

Punctation

- (1) das Haus in der Hasengasse, zur Zusammenkunft der medicinischen Facultaet in Franckfurt.
- (2) die Bibliothec.
- (3) ein Capital adFl. wovonFl. zum Fundo der Bibliothek, das übrige aber theils zur Unterhaltung des Hausses theils zu einem Medicinischen Sti-

pendio destinirt sein solle.

(4) der Älteste von der Senckenbergischen Familie, solle die Oberaufsicht über alles haben, dergestalt, dass Ihm alljährlich, 8 Tage nach dem neuen Jahre, Relation über alles erstattet, und die Rechnungen von Ihm eingesehen werden sollen.

(5) wäre der Senior nicht in loco Franckfurt gegenwärtig, solle solches von Ihm demjenigen aus der Familie so gegenwärtig, und wann sich niemand da befände, einem derselben Bevollmächtigten übertragen werden.

(6) die Unteraufsicht aber, Führung der Rechnung, und Direction des ganzen Vorstands, wie auch den Vorschlag zu Vergebung des Stipendii an den Seniores versiehet derjenige von denen Physicis ordinariis, oder allenfalls sonstigen Doctoribus Medicis, welche der Senior Familiae am tüchtigsten befinden wird.

Nb. douceur

der Senior Familiae ist angewiesen, je von 5 Jahren zu 5 Jahren dem Löbl. Sanitäts-Amt, die Anzeige 4 Wochen nach Neujahr, bey jedesmahliger Strafe (von) 100 Rthlr. zu thun, wie es mit der Stiftung bewant, und des Stifters Willen befolget seye, welches Endes dann auch der Stiftungsbrief bey der Sanität deponirt, und selbe darüber zu halten gebeten wird.

(8) Löbl. Magistrat wäre zu bitten, diese Stiftung, als zum Besten des Publici gerichtet, zu Confirmiren.

Unten von J.C.S.Hand: Copiam dedi fratri Senatori d. 11 Nov 1754.

Es ¹legt ein Zettel bei: " Medici ingenia explorent Filiolorum suorum, soll diese Stiftung nicht als einen Brodkasten vor ihre Kinder ansehen, si ⁱⁿ vita studia dantur Minerva, lusere opera, nil in tato fit, quod contra naturam fit. requisita Hippocratis in futuro medico ^{pro captu} notent. lieber die ihrigen Künstler u. Handwerker ^{pro captu} lernen lassen, werden mehrere Ehre davon haben. nam dantur in qualibet arte ^{homo} roes.

63

26

Durchschlag verunglückt!

Durchschnittsverhältnis 1:1

17

Zusammen fünfzehntausend Gulden; davon das eingehende Interesse von unten bemektem dato an vor Arme Kranke zu verwenden, das Capital aber zu diesem Endzweck in perpetuum dienen soll.

Ich verstehe hier Arme Kranke von allerley ^tSand und Religion in hiesiger Stadt, welche denen Medicis bey dem Besuchen vorkommen, und einer Beyhülfe würdig sind, sie mögen gleich solche begehren oder aus Schamhaftigkeit nicht verlangen, wie oftmahlen redlichen und wahre Ehre ¹lebenden Personen die gern ^{no}arbeiten wenn sie nicht durch Krankheiten verhindert würden, widerfährt, und zwar soll dieses nur als eine Nothhülfe währen, solange die Krankheit andauert, als dann aber selbige ihre eigene Nahrung von ihrer Hände Arbeit wieder überlassen werden, welche, wenn sie die allen Menschen nothwendige wahre Frömmigkeit zum Grunde legen wollen, jederzeit genugsam zureichend ist sie bey Nahrung und Kleidern vergnügt und mithin glücklich zu machen.

Es soll aber in der Austheilung nach der Würdigkeit und nach ~~dem~~ mehrerem oder wenigerem Bedürfniss, welches sorgfältiger Beurtheilung dem weisen und redlichen Ermessen deren Administratoren anheimgegeben wird, die Gabe grösser oder ~~kleiner~~ eingerichtet, und nie auf einmahl über vier Gulden erhöht werden, wobey der Name, Geschlecht, Alter und Krankheit, auch wohl der erfolgte Todt der leidenden Person, samt der abgereichten Gabe und den Namen des Herrn Ueberbringers, mit wenigem in das Ausgabe Buch zu notiren wäre, um eine stete Notiz von dergleichen Personen zu Unterhalten.

Sofort wären drey Bücher anzuschaffen

- 1) Das eben jetzt gedachte Ausgabe Buch,
- 2) Ein Capitalbuch,
- 3) Ein Einnahme-Buch, darinnen die eingehenden Renten und was etwan sonst noch hinzu käme accurat zu berechnen.

Es ist hierbey mein Votsatz, solange mir Gott Leben, Gesundheit und Tüchtigkeit verleihet, dieses institutum bestmöglichst in gute Ordnung und Fortgang zu bringen, und erbitte mir hierzu

18

den Beystand meiner Hochgeehrtesten Herrn Collegarum bey hie-
sigem löblichen Physicat, welche hierin behülflich zu seyn sich
ⁱlebreich anerbotten haben. Sollte es aber Gott gefallen, mich im
Leben durch diesen oder jenen Zufall zu der Administration un-
tüchtig zu machen, oder durch den Todt von diesem Posten abzu-
lösen, so ersuche einen oder zween meiner nächst^{hier} anwesen-
den Anverwandten meine Stelle, nebst denen Herrn Physici zu ver-
treten, auch sich gefallen zu lassen, damit aller Verdacht und
Vorwürffe von Ihnen abgewendet werde, sich alljährlich einmahl
im Monat Januario mit dem Ältesten Herrn Syndico und dem Herrn
Seniore des Bürgerlichen Ausschusses deren Herrn Einundfünziger
zu berechnen und über dieses sowohl als auch ebenmässig über das
ganze Quantum so ad medicos usus zu destiniren vorhabe, Rede
und Antwort zu geben, auch sämtliche Bücher von Ihnen inspici-
ren zu lassen.

Gleich wie nun dieses Vorhaben die Liebe Gottes und des
Nächsten zum Ursprung hat, so wolle der Herr aller Herrn es mit
seiner Gnade und Segen begünstigen, auch denen so hieran treu-
lich arbeiten helffen, reicher Belohner sein in Zeit und Ewig-
keit.

Frankfuth d.1. Januarii 1757.

49 46

6ter Entwurf von 1760.

In einem Umschlag mit der alten Nummer 134 findet sich folgender Entwurf:

In Erwägung der Hinfälligkeit und oftmahlen schneller Endigung dieses elenden zeitlichen Lebens, habe ich Endes unterzeichneter Johann Christian Senckenberg mich entschlossen, über die mir von Gott verleheneⁱn und bey meinem Tode etwa übrig bleibenden Habgeligkeit, mit der Hülfe Gottes, und nicht ohne Rath meiner Herrn Brüdern, dergestalt zu disponiren, dass solche zum Besten meines Vatterlandes, welchem zu Nutzen nach meinem geringen Vermögen lebe und sterben will, dienen möge.

Ich setze und ordne demnach zu meinen wahren und einigen Erben sämtliche hiesige Herrn Medicos Protestantischer Religion, also und dergestalt, dass das Collegium der Herrn Physicorum, welches von Alters her nach hiesiger Verfassung den engeren Ausschuss des gantzen Corporis medici formulirt, und Demselben als Mitglied des Löblichen Officii sanitatis vorgesetzt ist, das Direktorium der Administration meiner Verlassenschaft haben, und nach Gutfinden sich aus denen übrigen Herrn Medici solche Personen zur Mitpflege auswählen möge, welche hierzu brauchbar, gemeinnütziger Absichten seyen, und diese Arbeit gerne übernehmen.

Es bestehet aber meine Verlassenschaft im Haus, Bibliothèque, Mineralien-Cabinet, Supellectile botanica, etc. Capitalien, Baarschaften und allem deme, was meine Handbücher, und ausser diesen von meiner Hand geschriebene, besiegelte, und mit meinem Namen unterschriebene Nachrichten geben werden, wovon meinen Herrn Collegis ex Physicatu bey meinem Leben die nöthige Wissenschaft ertheilen, und Sie zur Mitverwaltung erbitten will, welche ebenmässig bey meinem Abscheiden, ohne dass jemand, wer der auch seyn mügte, die Hände einschlagen, alssbald von allem Possession zu nehmen, und meine Leiche nach der schriftlich verfassten Weise zu besorgen ersuche.

Die Anwendung betreffend, ist mein Wille, dass von der Ab-

in einer Hinsicht mit der alten Kunst 1750

in der Kunst

In der Kunst der Malerei ist noch ein großer Unterschied zu

finden, dieses ist ein großer Unterschied, denn ich habe

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

von der Kunst der Malerei in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

gesehen, dass die Maler in der Kunst der Malerei

nutzung ein drittertheil zum Aufmehren und Besten der Facultatis und studii medici in promovenda salutate publica, einen vor Arme Kranke, der dritte aber zur Capital-Anlage und Conservation, wie auch einiger Verbesserung des Fond verwendet, und dieses letzte nicht in das unendliche, und zur Aufhäufung grossen unnützen und schädlichen Guthes betrieben werde, wenn- anhero die zween ersten Fälle hauptsächlich zu bedenken wären.

Zu allem werden nützliche Vorschläge von meiner Hand sich vorfinden, welche unter Anrufung Gottes, mit Weisheit und Redlichkeit, nach bestem Wissen und Gewissen, wie ich selbst handele, auszuüben, und dem selben Maasse zu geben ersuche, damit unter denen hiesigen Herrn Medicis allzeit ein gutes Vernehmen und Eintracht in der Arbeit zum gemeinen Nutzen möge angetroffen werden. Und zu dieses alles Beförderung hätten sämtliche Herrn Medici jährlich einmahl, gegen ein jedesmahl zu entrichtendes billiges Honorarium, den Ältesten Herrn Syndicum des löblichen Collegii derer Herrn Einundfünfziger, benebst einer Person von der Senckenbergischen Anverwandschaft zu Sich zu bitten, und Selbige von ihrer Administration, aus ihren vorgelegten Büchern die nöthige Information nehmen zu lassen, und, wo erforderlich, deren Beyraths zu pflegen.

Die mit meinen Herrn Brüder gemeinschaftlichen wenige Dinge, wenn davon bey meinem Ableben noch etwas übrig seyn sollte, werden nach vorhandener meiner handschriftlichen besiegelten und unterschriebenen Notitz zu berichtigen seyh, auch die legata vor das Hausgesinde dieser Art, mit jenem eben die Gültigkeit haben, und exequirt werden, wie dieses Testament selbst.

Zur solennen corroboration dieses Vermächtnisses habe die unterschriebenen drey Herrn und Mitglieder eines HochEdlen Raths gehorsamst erbeten, dass Sie dieses Vorgangs Zeugen zu seyn, und mit Ihrer Handschrift und Siegel, wie von mir selbst

hiermit geschieht alles zu bestätigen belieben wollen.
Frankfurth d. Martii 1768.

(LS) Ich J. hann Christian Senckenberg Meidinae Doctor und Physicus ordinarius allhier, bekenne, dass obstehender von mir selbst verfasster, eigenhändig geschriebener-unterschriebener-und besiegelter Aufsatz meinen letzten und liebsten Willen enthalte.

21⁶⁸

Un mittelbar hinter diesem Entwurf liegt eine Niederschrift von der Hand des Archivars Dr. Siegener mit Correkturen von der Hand Senckenbergs und Zusätzen, welche diesen Testamentsentwurf erweitert und verbessert. Diese Niederschrift lautet:

ad pag 1)

ad verbum dienen addat. und als eine immerwährende Stiftung verbläßen.

1) Setze und ordne ich zu meinen wahren und einigen Erben die sämtlichen hiesigen Herrn Medicos Protestantischer Religion und deren allhier ordentlich recipirte beständige Nachfolger also und dergestalt, dass da diese dem Collegio Medicorum zu Nutzen beschene Erbeinsetzung hauptsächlich den fortdauernden blühenden Zustand desselben und die bessere Pflege der Kranken zum Endzweck hat, ich des zuversichtlichen Vertrauens lebe dass selbige sich dieser Erbschaft willig unterziehen und ohne einige Erbschafts Rechten, Abzug der falcidiae als welche hiermit ausdrücklich verboten wird, oder sonstige Verkürzung solche antretten werden.

Wie denn

2) besagte zu Erben eingesetzte dermalen am Leben seyende hiesige Herrn Medici nicht nur sich zu solcher Erbantrittung besage des anliegenden Reverses willig erbothen; sondern auch hierdurch die Verordnung geschiehet, dass sothanen Revers ein jeder der hiesigen He. Medicorum Protestantischer Religion wenn selbiger auf Löbl: Sanitätsamt recipirt wird, so gleich jedesmalen unterschreiben, derjenige aber so sich dessen weigert eo ipso von dem Genuss dieser meiner Stiftung ausgeschlossen seyn soll.

Damit aber sothane meine zu Ehren Gottes und dem gemeinen Besten und Armuth bestimmte Verlassenschaft, desto unverrückter erhalten und meiner Absicht gemäss immerfort verwaltet werden möge: so will ich

3) das von Uraltersher stabilirte und dem Löbl: officio Sanitatis jederzeit als Beysitzer mit Beywohnende Collegi-

um derer Herrn Physicorum zu Testamentarien und Executores dieser meiner letzten Willensverordnung verordnet und selbigen das Directorium der Administration meiner Verlassenschaft auf immerdar dergestalt übertragen haben, dass solches von denen jederzeitigen Successoren des Collegii Physicorum nach unten bemelter Vorschrifft geführt, und dessen Mitpflege immerdar zwey aus denen übrigen He. Medicis genommen werden welche hierzu brauchbar gemein nütziger Absichten sind und diese Arbeit gern und willig übernehmen.
ad pag 2 et 3.

ad verba ertheilen addat erteilet, und sie zu sothaner Mitverwaltung fales sie meinen Tod erleben sollten, so gleich erbethen habe.

4) So bald nun mein Testament nach meinem sel. Absterben

Nb, coram per- und nach Verflⁱessung 30 Tage bey einem Lübl. Schöffⁱen Rath
sonis infra no- verlesen, das Original hiervon nach genomener vⁱndimirter
minatis.

jeder der In- gerichtlichen Abschrift denen He. Testamentariis zugestellt
teressenten it. selbige Namens des Collgii Medicorum immittirt, und die
familie soll vidimirte Co- gerichtliche Inventur meines sämtl. Vermögens wird gesche-
pium haben auch in die
Cantzley eines hen seyn; so will ich dass besagte He. Executores ohne dass
geben
eigenhändig ge- jemand, wer es auch seyn mögte die Hände einschlage, also
fertigte u. be- bald von allen Possession zu nehmen, vorher aber meine
sigelte Inven- tur

Leiche nach der schriftl. abgefasst und ihnen zugestellten Art und Weise zu besorgen befugt seyn sollen.

5) soviel nun die Anwendung meines sämtl. zu dieser ewig währenden Stiftung bestimmten Vermögens betrifft, so ist mein Wille, dass selbiges insgesamt als ein Capital nebst dem Haus der Bibliothek und sonstigen dahin gehörigen Stücken verbleiben die Abnützung aber davon folgender Gestalt verwendet werden sollen. Und zwar verordne ich dass

6) gedachtes mein Haus samt der darinnen befindlichen Bibliothec Mineralien Cabinet Suppellectile botanica Meubles auf immerdar unverküßsert gelassen, obige Stücke zu den Gebrauch eines jeden Mitglieds der eingesetzten Erben des

Collegii Medicorum in domo ipsa frey stehen und von einem derer^{He.} Medicorum ledigen standes, welcher von dem Collegio der He. Physicorum dazu erwehlet und mit handtreuer Angelobung verpflichtet worden ohnentgeltlich und ohne Abnahme einiges Zinses solle bewohnet, dagegen aber auch von ihm die Aufsicht über alles darin befindliche darüber geführet werden.

Die Capitalien hingegen sollen als ein Hauptstuhl biss aufFl. unverrückt stehen bleiben; die Abnutzung aber davon so verwandt werden dass davon

7) Ein dritter Teil zum Aufnehmen und Besten der Facultatis Medicae und studii Medici in promovenda salutata nach einer dessfalss errichteten Vorschrift; der andere dritte Teil zum Behuf und Erquickung derer armen hiesigen Kranken ohne Unterschied der Religion wie solches die He. Executores u. Physici nach ihrem Gewissen und der Bedürfnuss solcher armen nothleidenden Patienten selbstem ermessen, der dritte übrige theil zur Capitalanlage, Conservation und einiger Verbesserung des Fonds wie nicht weniger zu jährl. Entrichtung der Schatzung, nöthiger Baukosten, Besoldung der ausgeworfenen honrarium^{or} verwendet, jedoch diese weitere Capitalanlage nicht in das Unendliche und zur Aufhäufung grossen Guths sondern höchstens biss auf ein Capital vonFl. betrieben werden. Wenn nun

8) dieser jetzt benannte Hauptstuhl vollständig seyn und die vorbenannte alljährl. Entrichtungen^u von sothanem drittenteil der Abnutzung abgeführet seyen, so soll dasselbe weiters nicht erhöht sondern der Ueberschuss zu denen beeden ersteren Bestimmungen verwendet werden. Wie ich denn

9) zu aller dieser dreyfachen Benutzung der jährl. von dem Capital fallenden Zinsen etc. uti in concept.

10) zu diese alles Beförderung genauer Vollziehung meines Willens und richtigen Verwaltung hätten sämtl. He. Physici als Executores nebst beeden ihnen zugegebenen Medici jährl.

59
24

einmal, den jederzeit im Amt stehenden Ältesten He.Syndicum und Stadtconsulenten und den He.Seniores p. zu sich zu bitten und Selbige von ihrer administration p.

auch jederzeit wenn Rechtsfälle vorfielen sich des Raths wohlgedachten He.Senioris Collegii Syndicerum sich zu bedienen.

11) zu solchem Ende bestimme wohlbemeltem He.Syndico alljährlich die Summe von Fl..... dem He.Seniori aber vor seine Beiwohnung der alljährl.Versammlung die Summe von Fl...
...

12) Sollen die samtl. He.Medici alle Monath wenigstens einmahl in dem Hauss zusammen kommen und über gemeinschaftl. zu des studii Medici gehörige Verbesserung unterx sich Rath pflegen und von denen He. Physicis den Zustand der Stifftung jedoch nur überhaupt und ohne in die Berechnung der Ausgaben einzutringen zu verfahren haben.

Und sollte diese meine letzte Willensverordnung nicht als ein Testamentum solemne p.

2.

1) ob nicht etwas zu einem beständigen Hospitalmedico und ~~in~~ ⁱⁿerdarigen(sic) Wohnung zu bestimmen,

~~2)~~ 2) ob nicht etwas pro Anatomia zu setzen.

3) ob nicht Syndic.Primarius u.Senior als eventuale Executores zu bestellen.

4) was denen Administratoren zu bestimmen pro annuo salario.

5) ob nicht ein famulus zu salariren.

6) ob nicht den Med^{icis} et cuicunque sigillatim etwas bey der quartalzusammenkunft zu geben.

7) ob nicht stipen.Medicum zu machen.

8) ob nicht deren Medicorum Wittwen etwas zu legiren.

... und ...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

...
...
...

52
auszurichten, auch befugt seyn mit Zuziehung u. consens derer Baysitzer aus meurer Familie ein oder mehrem membra Collegii, so sich im Saufen, Huren, offenbaren Betrügereyen u. anderem unordentlichen Leben vertiefen, auszustossen u. des aus dieser Stiftung ziehenden Vortheils verlustig zu machen.

Der medicus collegii, so secretarii u. Actuarii Stelle vertritt, soll jährlich vor seine Mühe im protocolliren u. registriren, über voriges allschon regulirte fl. 50. haben.

(Dieser Entwurf ist ohne Datum!)

2):

auszurichten, auch befugt seyn mit Zuziehung u. consens derer Bey-
sitzer aus meurer Familie ein oder mehre~~n~~ membra Collegii, so
so sich im Saufen, Huren, offenbaren Betrügereyen u. anderem unor-
dentlichen Leben vertiefen, auszustossen u. des aus dieser Stif-
tung ziehenden Vortheils verlustig zu machen.

Der medicus collegii, so secretarii u. Actuarii Stelle vertritt,
soll jährlich vor seine Mühe im protocolliren u. registriren,
über voriges allschon regulirte fl. 50. haben.

(Dieser Entwurf ist ohne Datum!)

2):

ausdrücklich, auch durch seine mit Zustimmung u. consent der
einer aus einem Falle ein oder mehrere andere Collegen, so
es sich im Saal, Horen, öffentlichen Betrieben u. anderen
öffentlich haben verfahren, anzuweisen u. das aus dieser
tun, als ob das Verhältnis vollständig zu machen.
Der nächste Colleague, so bezeichnet u. actual alle verfahren,
soll für sich vor seine Hände im protocollen u. registrieren,
über vorigen alle nach regeln 11. 50. haben.

(Dieser Antwort ist ohne Datum)

2):

Vorschriften

Für die Amtshandlungen Der Stiftungsadministration.

Die Willensmeinungen Senckenbergs über die Errichtung und die Verwaltung seiner Stiftung sind in nachstehenden Vorschriften niedergelegt:

1) der Stiftungsbrief vom 18. August 1763 und die Zugabe zu diesem vom 16. Dezember 1765.

~~Zur~~

Die Originalniederschrift Senckenbergs dieser beiden Stücke sowie der 2 anderen nachfolgenden sind auf dem Archiv der Stadt Frankfurt unter Uglb.C.9.Nº 2 aufbewahrt. Von den ^{erhaltenen} beiden liess Senckenberg im Jahre 1770 bei Brünner eine grössere Anzahl Abschriften durch Druck herstellen, von welchen jedem neu eintretenden Administrator ein Exemplar eingehändigt wird. Das Manual exemplar Senckenbergs, durch einige handschriftliche Zusätze—die für die Amtshandlungen der Administration unwesentlich sind—von ihm erweitert, befindet sich auf dem Stadtarchiv. Ein von Syndicus Schudt nach dem Tode Senckenberg nach diesem vervollständigtes Druckexemplar des Stiftungsbriefes und der Zugabe ist in einem Umschlag von Goldpapier geheftet und trägt auf dem Deckel die Inhaltsangabe und eine alte Inventarnummer 54. Es wird in dem Kassenschrank der Stiftung aufbewahrt, und soll nicht aus der Hand gegeben oder verliehen werden.

2) Senckenberg hatte sich in dem § 17, pg 60 der Zugabe zu dem Stiftungsbrief das Recht vorbehalten noch weitere Verordnungen zuzufügen. In seinem Nachlasse fanden sich von solchen vor:

a) ein Heft bestehend aus 23 Foliobogen betitelt:

Monita und Notamina an meine Herrn Executores und das Collegium Medicum, zur Nachricht Execution und Befolgung in supplementum des Testamenti und in specie Donationis auch Stiftungsinstrumenti d.d. 18. Augusti 1763 in specie dessen § 18. 1764 Majo sq.

Das Original dieses Schriftstückes blieb auf dem Stadtarchiv. Die Administration erhielt eine von der Gerichts-Canzlei unter dem 6. März 1773 ausgefertigte Abschrift, in der jedoch auf Befehl des Raths ein Passus ausgelassen worden war.

55
2

B) eine grosse Anzahl Testamentszettel, Schedulae.

Diese befinden sich ebenfalls auf dem Stadtarchiv. Nachdem Tode Senckenbergs erhielt die Administration nur von einem kleinen Teil derselben eine Abschrift, welche der gerichtlichen Abschrift der "Notamina" beigefügt wurde. Der Rest wurde als "anstössig" befunden und nicht mitgeteilt. Durch Herrn Stadtarchivar Dr. Kriegk erhielt die Administration im Jahre 1869 ^{fast} eine vollständige Abschrift ^{des Restes der} sämtlicher Schedulae. Diese ist auf 28 Blätter geschrieben, auf der 57 ten Seite ist der in der Abschrift der Notamina (siehe unter a⁸) ausgelassene Bassus nachgetragen. Die Abschrift ist von Dr. Kriegk collationiert und amtlich beglaubigt. Diese Abschrift ist die einzige existierende, sie ist in rotem Juchtenleder mit Goldpressung gebunden, wie die gerichtliche Abschrift der Notamina. Beide sollen in dem Kassenschrank der Stiftung aufbewahrt und nicht aus der Hand gegeben oder verliehen werden. Von den Notamina befinden sich in dem Archiv der Stiftung noch zwei weitere, nicht amtlich beglaubigte gerichtliche Abschriften und eine dritte, welche der Administrator Dr. Wagner geschrieben hatte, unter Nr. aufbewahrt. *

In allen wichtigen Fragen, welche die Stiftung betreffen, sind der Stiftungsbrief mit der Zugabe, die Monita und Notamina und die Schedulae zu Rate zu ziehen.

Da aber die Niederschriften Senckenbergs in den Monita und Schedulae weder chronologisch noch inhaltlich geordnet sind, sondern niedergeschrieben, wie sie ihm in den Sinn kamen, oder ihn beschäftigten, so sind zu einer leichteren Benutzung für die Administratoren und Coexecutoren die wichtigsten Bestimmungen (die lateinischen in einer durch einen Fachmann vorgenommenen deutschen Uebersetzung) aus den beiden ausgezogen und inhaltlich geordnet ^{nachstehend} aufgeführt.

Frankfurt A/Main. Dezember 1920.

L. Bräutigam

11-
10-
-
11
10
6
-
1
8
n
6

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Senckenb. Ärg. Tagb. 1787.

9 O. Martii 1787.

J. Rufflandt subanisa Corp, videtur cum ipso affinis.

Pastores ipsius conventus

Medici consulti et reliqui graduati ipso collegium

Medice subanisa oritur ipso Rufflandt, deservitque

propter merita sua, de rebus artis suis pro ratione

et experientia chymica in eandem pro usum,

in Laboratorio.

et anatomie communis pro usum

Pastores plurimum nominum candidalium Ministerii

Medici usum, etiam in eandem usum ipso Rufflandt

in eandem.

Quam pro subanisa Physici gravissima in eandem,

in eandem villarum Rufflandt ipso Rufflandt, pro eandem

reservare unum propter usum, cur non

simul et semel emungere omne malum

occupari, nec omne bonum in actum

deduci potest.

Rufflandt subanisa ipso Rufflandt fl 400 in eandem.

Pro v. Rufflandt in eandem Rufflandt ipso Rufflandt fl 400.

Pro Physicus ubi, pro eandem villa

naturalia ad sanitatem conservandam et

reparandam, propter eandem, quod dictu Rufflandt

est, fl 70. in eandem ab eandem 100 propter eandem.

Rufflandt in eandem Rufflandt ipso Rufflandt in

propter eandem fl 500 in eandem Rufflandt in eandem

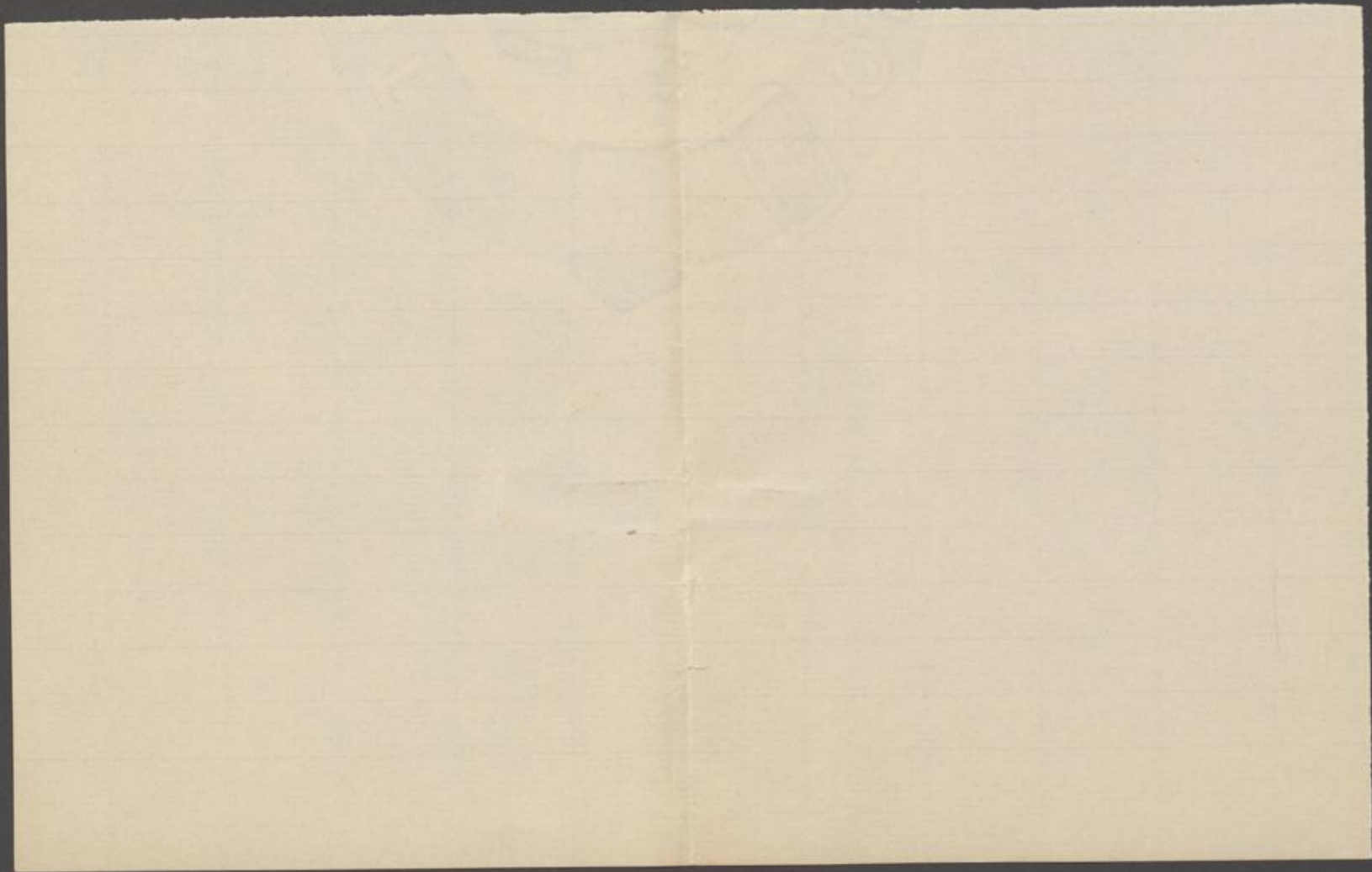
subanisa in eandem Medici ipso Rufflandt.

Pro

Es ist alles sehr unglücklich und man
kann nur hoffen, daß man
Mensch.

Personatus





Senckenbergs Abkürzungen

Tage.	Metalle.
Samstag. dies solis.	☉ Gold.
Montag. dies lunae.	☾ Silber.
Dienstag dies Martis.	♂ Zinn.
Mittwoch. dies Mercurii.	♂ Kupfer.
Donnerstag. dies Jovis.	♂ Eisen.
Freitag dies Venus.	♀ Kupfer.
Sonntag. dies Saturni.	♄ Blei.
	♄ Antimon.
	♄ Zinn.
	♄ Kupfer.
	♄ Silber.
	♄ Gold.

Lebensregeln abkürzungen u Synthole

Δ Feuer

Δ (winckler & Salz)

⊕ Erde Δ

IX mensur: d. 1753. 308

∩ um

9 nacht.

6 Tag.

8 con

V wasser

V neu

~ sum? (multum?)

V Braunkohl

∩ calum

+ Essig

0 non

00 oel - olum

4 ralle? stark?

γran & aerarium

5 storn

Udt Medizinal

Vyp Suppe

[-] Wein?

∩ lactus.

5 etwas

5 "

My minor?

pup. profusus

1/4 expector

5 sequentes - con

5 con

5 quaque

5 nups

No Stadtbild für ein
Lipzage eine Markt
in Weiland vofprium

Diegel & abkürzungen

fol. 11. Agrotis play me Hospital of heart & soul and Postpaid Letter.

a 13 Oct 1620.

[illegible]

• 79 Meilen und Nachtzeiten

91 NB Rezept vor das Schlussurteil. v. Pastor Karkhin

* 93 Manuscripts & Papers

93 Knaute'sche Fellen & Mischg.
95 Knaute'sche Fellen & Mischg. ist besser als 100 Mischg.

- 97 5 Vonder Lake mit Fuss caries

100. 5^{te} Pruzgal. Herr Kriener u. Rudolf Parnassus (Prinnika).

.715 *Zinnia chinensis* nuda var. *pyramidalis* alveolaris.

119. Mittel germanisches (Barren Collection Kauai) fol. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 96

157 Renschstein

217 *tax. Lemnaceae* *Callispermum nudicum.*

233-Ring gegen den Krampf

216. Füllchen auf der Knochenspinne
217. Tanneneholz nun sehr geringe zur Rinde über
218. Ledermaier aus der Kiste

334 gebroeders van de Oost. Luffenburgh

399. mit gerundeten Enden aus Holzgummi

246 N. le Cerf. Muller's D. waltheri. Müller's D. waltheri. H. D. D. Labr.

353 усад Климину

1860

although for far

Holzhausen Frau v. d. Allg. Zeitungsp.

Frau du Fay geb. v. d. Labe. 7

Frau v. Hallberg im Stenbom 179

404 Krafft mites im Picklopf II. 35-36.

New York, 12.13-28.

Lüftungsaussch. Org. Nr. 29-30-31

Rash Pumpel. 34

Николаев, 45.49

Fraunrichs geb Eglwiger 48

Franciscas geb. Eymiger 40
 Frau Rühle von Lichtenau geb. Eberhardt 50

Man v. Gründersache der Zeichnung für Eisen 57. Fol. 495-98.

Frau Wiesenbrücker. 53, 229.

Fran Wiesenthalen. v. 5, 224.
Fran Baron v Naechel 54, 75, 190, 201, 205, 206, 217, 245, 265.

Jean-Bapt. Heinrich Diesthorweg 56. Frau. 175. 191. Frau. 389.

Non de Neuville Joh. David. Rpmphr. 59. 200. 3 H.

2^{te} abwechselnde zur caus. 60

Kausberg, oenopola 63:64. 148. 194.

57 Siegener Archivarius. 65. 155. 171. 242

Frau Fuchs an der Nikolai-Kirche 66. 80

Herr du Fay im Baseler Hof 68. 143.

Zeit v. Kolzhausen auf d. Zeit Geg. 241.

Newell, Nataniel - 73-150-162-163.

Ross & Glanville 74, 77, 128, 131, 133, 140, 141, 169, 176.

Kopraßlin Lutherus 96. 173.

Lehmann v. Lohmeyer 77 vers.

Fran v. Herrn Grachs. 77 vers

Sept. 72.

Haft 10
 Frau Biederin im Güter und Ring i. d. Bendyasse 23. 24. 25. — 127. 188. 209. 11. 265. 340

Fran Grämin, from Berlin/around 189.

Ken Rauch, NYC

Neu Rath Heine zu Cassel brüderl. jügl. in Wipseru Ave 183

Franz Brachmann gele. Sy. verles 144-46.

Heinrich Schöff noch im Jahre 147. 166

A. M. H. Mettingh, 149. 170.

Herr Lic. von der Lehr in Jurgelbuan Paffen 152: 219.

lingua Romanorum. 153. 159. 224. 247.

Rock 2 Post. 156

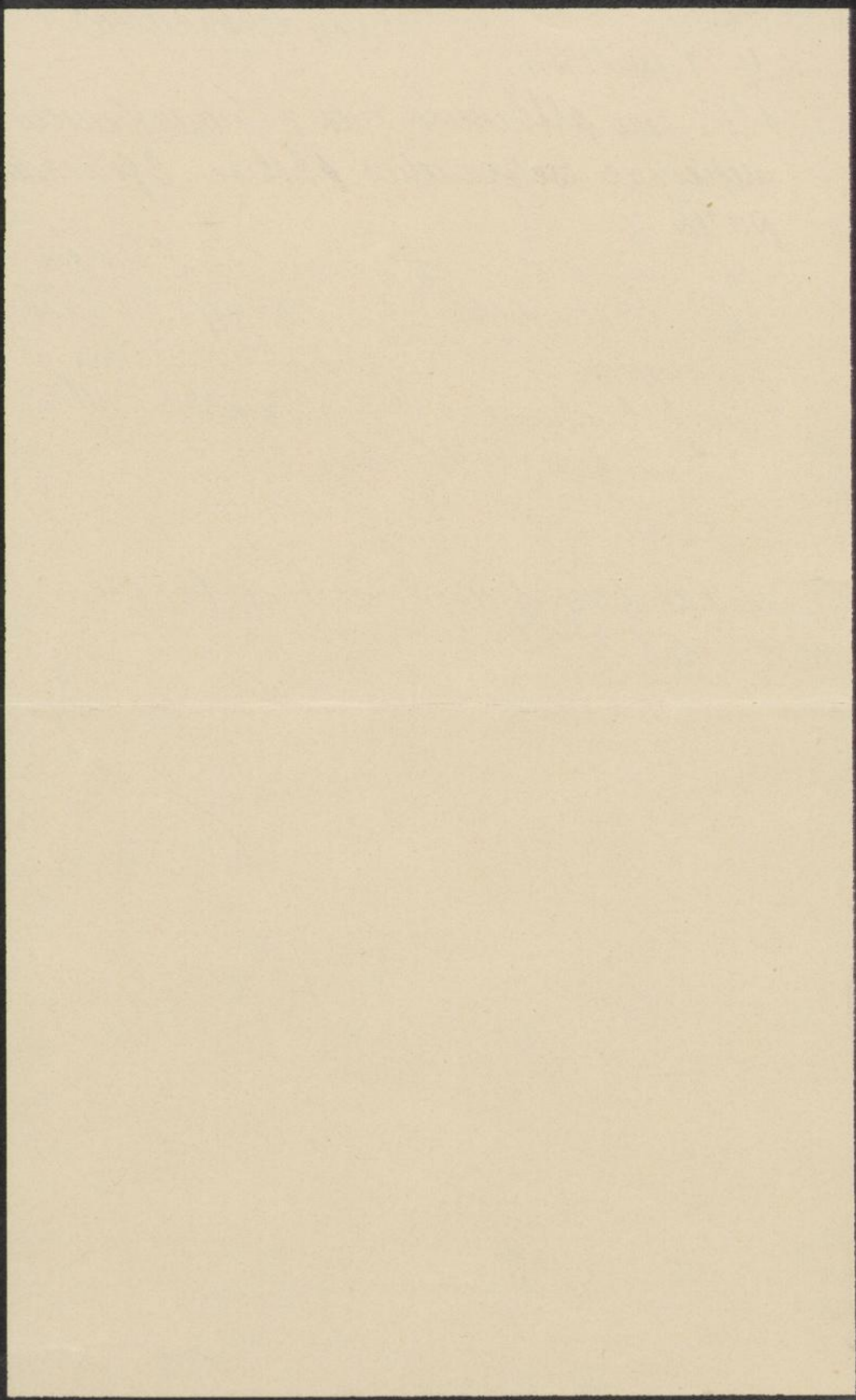
Варон в Кассе 157. 181. 263. 264

Witzgen und
und zu den
Lagerbüchern



Aerztlicher Verein.

Frankfurt a. M., den 189



Senckenb. Fauna. 8. Aug. 1754

Sal. 9. Dr. Gladbach!

- 20 die Symplicia quinquaginta fere p. 1754
- 40 alben. Miraculisque abas. H. 1754
- 54 Dr. Gladbach.
- 115 Dr. Gladbach in f. 1754
- 124. Frau Gladbach in f. 1754
- 125 Dr. Gladbach in f. 1754
- 126. Dr. Gladbach in f. 1754
- 127. Dr. Gladbach in f. 1754
- 128. Dr. Gladbach in f. 1754
- 129. Dr. Gladbach in f. 1754
- 130. Dr. Gladbach in f. 1754
- 131. Dr. Gladbach in f. 1754
- 132. Dr. Gladbach in f. 1754
- 133. Dr. Gladbach in f. 1754
- 134. Dr. Gladbach in f. 1754
- 135. Dr. Gladbach in f. 1754
- 136. Dr. Gladbach in f. 1754
- 137. Dr. Gladbach in f. 1754
- 138. Dr. Gladbach in f. 1754
- 139. Dr. Gladbach in f. 1754
- 140. Dr. Gladbach in f. 1754
- 141. Dr. Gladbach in f. 1754
- 142. Dr. Gladbach in f. 1754
- 143. Dr. Gladbach in f. 1754
- 144. Dr. Gladbach in f. 1754
- 145. Dr. Gladbach in f. 1754
- 146. Dr. Gladbach in f. 1754
- 147. Dr. Gladbach in f. 1754
- 148. Dr. Gladbach in f. 1754
- 149. Dr. Gladbach in f. 1754
- 150. Dr. Gladbach in f. 1754
- 151. Dr. Gladbach in f. 1754
- 152. Dr. Gladbach in f. 1754
- 153. Dr. Gladbach in f. 1754
- 154. Dr. Gladbach in f. 1754
- 155. Dr. Gladbach in f. 1754
- 156. Dr. Gladbach in f. 1754
- 157. Dr. Gladbach in f. 1754
- 158. Dr. Gladbach in f. 1754
- 159. Dr. Gladbach in f. 1754
- 160. Dr. Gladbach in f. 1754
- 161. Dr. Gladbach in f. 1754
- 162. Dr. Gladbach in f. 1754
- 163. Dr. Gladbach in f. 1754
- 164. Dr. Gladbach in f. 1754
- 165. Dr. Gladbach in f. 1754
- 166. Dr. Gladbach in f. 1754
- 167. Dr. Gladbach in f. 1754
- 168. Dr. Gladbach in f. 1754
- 169. Dr. Gladbach in f. 1754
- 170. Dr. Gladbach in f. 1754
- 171. Dr. Gladbach in f. 1754
- 172. Dr. Gladbach in f. 1754
- 173. Dr. Gladbach in f. 1754
- 174. Dr. Gladbach in f. 1754
- 175. Dr. Gladbach in f. 1754
- 176. Dr. Gladbach in f. 1754
- 177. Dr. Gladbach in f. 1754
- 178. Dr. Gladbach in f. 1754
- 179. Dr. Gladbach in f. 1754
- 180. Dr. Gladbach in f. 1754
- 181. Dr. Gladbach in f. 1754
- 182. Dr. Gladbach in f. 1754
- 183. Dr. Gladbach in f. 1754
- 184. Dr. Gladbach in f. 1754
- 185. Dr. Gladbach in f. 1754
- 186. Dr. Gladbach in f. 1754
- 187. Dr. Gladbach in f. 1754
- 188. Dr. Gladbach in f. 1754
- 189. Dr. Gladbach in f. 1754
- 190. Dr. Gladbach in f. 1754
- 191. Dr. Gladbach in f. 1754
- 192. Dr. Gladbach in f. 1754
- 193. Dr. Gladbach in f. 1754
- 194. Dr. Gladbach in f. 1754
- 195. Dr. Gladbach in f. 1754
- 196. Dr. Gladbach in f. 1754
- 197. Dr. Gladbach in f. 1754
- 198. Dr. Gladbach in f. 1754
- 199. Dr. Gladbach in f. 1754
- 200. Dr. Gladbach in f. 1754

Quovis mod. o. fol 6 opus Sal
meine Rhyth opus Sal

Reft 1. f. w. Wilmannia f. p. Rhyth. brief

VI. it. der tunc tunc w. f.
H. Schedal

3. 10. 65. f. d. a. e. s. m. e. d. e. a. s. a. d.

9. 10. 65. f. r. o. l. i. n. d. p. a. l. e. r. a. d. p. o. r. u. p.

11. 1. 66. d. e. u. a. l. o. r. b. f. l. e. i. s. c. h. l. e. r.

19. 1. 68. f. u. r. v. f. l. e. i. s. c. h. b. T. e. r. l. a. n. n.

Tagebuch 1743-48.

fol. 1. Kirschen verwaschen. Birne

12. Kohlen, Eichen

4. Frost, mein. orange

5. do. Trauben u. Weine

6. Paronieten & Cerimonieten niedrige manerstand des Mannes

7. Kocub. Witterung

8. Graufeldarbeit

16. Flocken Carpphyll. u. Ribesialla

31. Kappher zum Tausenwien u. Treiben von Pflanzen gewickelt Martellum

40. also blüht in Eberhard's Garten.

70. Baumgrünwien, divers

96. Junggrünwien bei Spinden durch Verlegung am Schwan

125. Pulvis conservat studiose, fyer, so auf Gründonnerstag gelegt. Ho. Gründonnerstag
tag ein vollen, so man sie unterlegt durch Hühner geben, stecke man sie
in den Saft, so man sie sehen können. breche es aber in dem Saft,
aus Unvorsichtigkeit, soll es einem das Herz abstoßen!

142. weissen Cederholz

149. Les de Querusey.

162. Treiben von Hyacinthen

188. Gründonnerstag eier von Hühnern servat Frau Sieglent putet das Kopf von
Hühnern Japaner. Stahitz i. aller Ordnung fyer vom Kopf, so sie fyer
Linsen, fückau, man sie fyer man fückuella Linsen u. Mochokman
in fyer fücku, u. man sie laar, u. man sie manig vom fyer Licht u. fyer
fyer. — So man fyer fyer man fückuella fyer, changieren die fyer
die fyer fyer fyer u. fyer fyer fyer. Hoc u. fyer
verum esse dicit. Cetera experta.

190. Haargründeln mit dem Steppenbusch grünen des Mannes von.

191. Fockman von Alunman u. Baumgrünwien fyer von fyer fyer

197. Fockman in den Hühnern fyer den Goldstein.

199. Fockman man der Hand mit u. Crauberg.

201. über Caruancu fyer.

228. Fockman fyer fyer fyer

232. Waschhorn im Fockman

234. Rhinoceros.

fol. 267. Rannschneide bei Trebur

272. Rötter von manurem Drogen in Lauffmutter

274. Canavancu thec.

279. vmd von Jolly abarkönigstun Lan mind. La pisse in Rufe

280. Röm. Apo. chresticus de Lyon.

287. Main u. Rheinmassen

293. Gravelle in Tulpen mähst gepflanz

321. Staubruch in Prochenheim.

322. Bergbau von St. Claud. in der nördl. mähst. Grot.

323. Bergbau von St. Claud. in der nördl. mähst. Grot.

326. Wauheiner Salzlaug

327. Blut des St. Jannarius in der nördl. mähst. Grot.

331. Klein u. w. Obst.

338. Filly - Lichhaas.

345. Traubencultur in der Grot.

354. Röm. Apo. chresticus de Lyon.

Fagebuch. 1740-42.

71

1741. 24. 7 Febr. sende G. Kissenen an
Kunst fuba ob morbum periculosum
no man manno fuba Plagierung. Hoff Kunst
no Plithie. 17. Plithie
20 Febr. Kunstzustände
26 Febr. Beschreibung
10 Sept. ab fuba in fubtrugne Künge
OKK- müber lümpen

Senckenberg Tagebuch 1752. II. Teil. 11. Stift
Recht Seyderlei Bürgerrecht. Was die alten Leibeigenschaft
unter dem Einflusse der Papen offen die Abhängigkeit, für welche
man nicht sorgen muß man für malen.

Uebrig muß Leibeigenschaft für einen mit dem Römischen
Landes für daselbst eingezeichnet zu lassen, jedoch
nicht, sind aber 5. nach dem Staat, besonders für den
Römischen Reichsstadt oder Bürger, und nicht für
unter der Reichsstadt in Rheinland Pfalzgrafen
mit ihren Bürgerrechten mit ihren Leibeigern und für
ihnen Eigentümern nicht zu lassen.

Alles was man im Reich für den Staat in den
Reichsstadt für die Gemeine die Leibeigern malen
für den Staat für man, aber die alten Leibeigenschaft
man für malen die Reichsstadt für man.
Et sic cavent reuera / in curia collegium
medicorum ne subtrahent de se medici nuntii
et jurisdictionis stultorum, acinorum et
Was die Regierung in der Stadt die Leibeigern
in allen in Eigentümern man malen.

Man muß medicinal in Leibeigenschaft für man
in allen muß allen der Leibeigern für malen,
man muß man in für zu für in allen
Leibeigern die große Stadt Leibeigern, in der Stadt
Physici für man Leibeigern, man muß für man
für

Wundern ungewöhnliche Dage.

Kriegs bedauern mußte sich Dage

Es für gewöhnlich Dage
auch wohl nicht treffen können.

Im Jahr 1748 fol v. Hause im Krieg

der der preussische Krieg. Hier wußte jeder

Denken nach dem mit der Campagna d.

Dinge geschähe. Jeder die

man felix Judaei Meyer hat

Denn, so unzufrieden war, so

Nam primum Syndico Frenck nur

Gras war

Senckenberg Tagebuch 1748-49

fol 262

Leunclaus Fastbuch 1743-48 - Nr 250-

24

Prax v He referirt dass in Holland Leuff und
Mustart zuinvolcrist -

Sawer Leufft mit fffing ynnwylan frist
her Leuff - Mustart aber ist mit Moft
knygnawst

⁷⁵
Dr Hochstadt

Aufwuchs ist kein Medicus in Am Ruff
Jungfrau velt medio seculi 17. Dr Hochstadt
Physic ord. qui civis et medicus, in hac
Lecum inprimis suum, omni qd proba mox
Ragca Castellam vult in Francussem
unufflengem luffam

mit Hochstadelchen unter vltas
Physic et dlectorum Tuff a
me compositas.

Leuchtp Tugel 1749 - 50 fol 142

gypse Pistorius

Rostflecken, wenn sie nicht schon in Lössen
geschaffen, machen sich durchsicht und grau
schwarz mit Sale essentiali de so
Selle 1/2 und wasser versetzt so, und das
den feinen zinnstein gypsen gepulvert
ist gleich.

Man selb gypsen zinnstein pulvert
in Lössen mit Aetzalkali
zinnstein.

Citronensaft hilft so sehr nicht

Leuchter Tag. 1753. II. 135

[Faint, illegible handwriting on aged paper]

Rp. Camphor. q. pl. V (aqua)
Communi compresse et affunde
V quo ringens paulatim

Bruggeat

78

8. Bruggeat filius hat sich ein bitzarsen Liverée anwählet,
muss also seinen Ruffen gewähren. Der Ruff ist grün und
gelb und grau und geschnitten, fatalis color et sanitatis
omnium in medico: grüngelb pappredius color
hio ~~hio~~ color in carnibus esse indicium. solent
sapientium esse color adu dlorum Mithra.
prouerbum vulgi habet: grün gelb und grün und gelb
Mithrae in pium Comedien fult sich über fult
couleux weiß

Reuchenberg Tagebuch 1752 I. fol 76.

Das. 30 Januar 1752.

13. v. Haedel: Dr. Bruggeat hat so. Mithra gelb und grau
in grün Ruffen und pappredius weiß.
Fatalis proban am Spinnmord:
so ist kein Mithra so fual,
so brüht grün oder gelb.
rid. e. Mithrae qui hio colorem ut dultti notat
conjugit. Ruffe Ruffe weiß. Ah, Dr. Bruggeat
nim Mithra gelb und grau fual. in imperio
dictator, ringelb oder fual. in imperio
gebetet mill fual. in imperio.

Wieder zur Charakteristik von Dr. Bruggeat 1752 II
fol 149

MAISELL

König Ludolf.

79

Lenné, Säker:

Ludolf, Resident mer nu upslafad i
Rättshuset i Göttingen i en prästehuset.
Läse Mäster i det som Nils komman
in till i en prästehuset i Göttingen
i en prästehuset i Göttingen. Säker von Kaeckel
i en prästehuset i Göttingen. Säker von Kaeckel
i en prästehuset i Göttingen. Säker von Kaeckel
i en prästehuset i Göttingen.

Leichenfeld Tagebuch. 12 Juli 1752
II fol 97.

Leichenberg'sche Buch 1749-50 - Geistliches -

fol. 88. In dem Dr. Jordis Buch mit Bibliothek 7, in
Kaisersheimen die Krieger & Linder, pupa offi
Man Kaisersheimen est au bout de ma plume

" 142. Dr. Müllers mein in der Reth gekom an.

" 205 für mich von Meyer

" 243 Churfürst v. Cöln u. Fudendolter Meyer

" 276 über Dr. Pasquay. 80277

1254

" 398 Glatbach u. Harner Markt

" 128. für mich von Romy

" 170. fast in mir (1) von Lerner mit der tollpfeife
in Kloster Rachen Gansper, 2/ v. Flischkeim Capit
lain, so aber die 1/ 3. 4. v. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000. 1001. 1002. 1003. 1004. 1005. 1006. 1007. 1008. 1009. 1010. 1011. 1012. 1013. 1014. 1015. 1016. 1017. 1018. 1019. 1020. 1021. 1022. 1023. 1024. 1025. 1026. 1027. 1028. 1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1037. 1038. 1039. 1040. 1041. 1042. 1043. 1044. 1045. 1046. 1047. 1048. 1049. 1050. 1051. 1052. 1053. 1054. 1055. 1056. 1057. 1058. 1059. 1060. 1061. 1062. 1063. 1064. 1065. 1066. 1067. 1068. 1069. 1070. 1071. 1072. 1073. 1074. 1075. 1076. 1077. 1078. 1079. 1080. 1081. 1082. 1083. 1084. 1085. 1086. 1087. 1088. 1089. 1090. 1091. 1092. 1093. 1094. 1095. 1096. 1097. 1098. 1099. 1100. 1101. 1102. 1103. 1104. 1105. 1106. 1107. 1108. 1109. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1115. 1116. 1117. 1118. 1119. 1120. 1121. 1122. 1123. 1124. 1125. 1126. 1127. 1128. 1129. 1130. 1131. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1137. 1138. 1139. 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145. 1146. 1147. 1148. 1149. 1150. 1151. 1152. 1153. 1154. 1155. 1156. 1157. 1158. 1159. 1160. 1161. 1162. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1168. 1169. 1170. 1171. 1172. 1173. 1174. 1175. 1176. 1177. 1178. 1179. 1180. 1181. 1182. 1183. 1184. 1185. 1186. 1187. 1188. 1189. 1190. 1191. 1192. 1193. 1194. 1195. 1196. 1197. 1198. 1199. 1200. 1201. 1202. 1203. 1204. 1205. 1206. 1207. 1208. 1209. 1210. 1211. 1212. 1213. 1214. 1215. 1216. 1217. 1218. 1219. 1220. 1221. 1222. 1223. 1224. 1225. 1226. 1227. 1228. 1229. 1230. 1231. 1232. 1233. 1234. 1235. 1236. 1237. 1238. 1239. 1240. 1241. 1242. 1243. 1244. 1245. 1246. 1247. 1248. 1249. 1250. 1251. 1252. 1253. 1254. 1255. 1256. 1257. 1258. 1259. 1260. 1261. 1262. 1263. 1264. 1265. 1266. 1267. 1268. 1269. 1270. 1271. 1272. 1273. 1274. 1275. 1276. 1277. 1278. 1279. 1280. 1281. 1282. 1283. 1284. 1285. 1286. 1287. 1288. 1289. 1290. 1291. 1292. 1293. 1294. 1295. 1296. 1297. 1298. 1299. 1300. 1301. 1302. 1303. 1304. 1305. 1306. 1307. 1308. 1309. 1310. 1311. 1312. 1313. 1314. 1315. 1316. 1317. 1318. 1319. 1320. 1321. 1322. 1323. 1324. 1325. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 1331. 1332. 1333. 1334. 1335. 1336. 1337. 1338. 1339. 1340. 1341. 1342. 1343. 1344. 1345. 1346. 1347. 1348. 1349. 1350. 1351. 1352. 1353. 1354. 1355. 1356. 1357. 1358. 1359. 1360. 1361. 1362. 1363. 1364. 1365. 1366. 1367. 1368. 1369. 1370. 1371. 1372. 1373. 1374. 1375. 1376. 1377. 1378. 1379. 1380. 1381. 1382. 1383. 1384. 1385. 1386. 1387. 1388. 1389. 1390. 1391. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1401. 1402. 1403. 1404. 1405. 1406. 1407. 1408. 1409. 1410. 1411. 1412. 1413. 1414. 1415. 1416. 1417. 1418. 1419. 1420. 1421. 1422. 1423. 1424. 1425. 1426. 1427. 1428. 1429. 1430. 1431. 1432. 1433. 1434. 1435. 1436. 1437. 1438. 1439. 1440. 1441. 1442. 1443. 1444. 1445. 1446. 1447. 1448. 1449. 1450. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1456. 1457. 1458. 1459. 1460. 1461. 1462. 1463. 1464. 1465. 1466. 1467. 1468. 1469. 1470. 1471. 1472. 1473. 1474. 1475. 1476. 1477. 1478. 1479. 1480. 1481. 1482. 1483. 1484. 1485. 1486. 1487. 1488. 1489. 1490. 1491. 1492. 1493. 1494. 1495. 1496. 1497. 1498. 1499. 1500. 1501. 1502. 1503. 1504. 1505. 1506. 1507. 1508. 1509. 1510. 1511. 1512. 1513. 1514. 1515. 1516. 1517. 1518. 1519. 1520. 1521. 1522. 1523. 1524. 1525. 1526. 1527. 1528. 1529. 1530. 1531. 1532. 1533. 1534. 1535. 1536. 1537. 1538. 1539. 1540. 1541. 1542. 1543. 1544. 1545. 1546. 1547. 1548. 1549. 1550. 1551. 1552. 1553. 1554. 1555. 1556. 1557. 1558. 1559. 1560. 1561. 1562. 1563. 1564. 1565. 1566. 1567. 1568. 1569. 1570. 1571. 1572. 1573. 1574. 1575. 1576. 1577. 1578. 1579. 1580. 1581. 1582. 1583. 1584. 1585. 1586. 1587. 1588. 1589. 1590. 1591. 1592. 1593. 1594. 1595. 1596. 1597. 1598. 1599. 1600. 1601. 1602. 1603. 1604. 1605. 1606. 1607. 1608. 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616. 1617. 1618. 1619. 1620. 1621. 1622. 1623. 1624. 1625. 1626. 1627. 1628. 1629. 1630. 1631. 1632. 1633. 1634. 1635. 1636. 1637. 1638. 1639. 1640. 1641. 1642. 1643. 1644. 1645. 1646. 1647. 1648. 1649. 1650. 1651. 1652. 1653. 1654. 1655. 1656. 1657. 1658. 1659. 1660. 1661. 1662. 1663. 1664. 1665. 1666. 1667. 1668. 1669. 1670. 1671. 1672. 1673. 1674. 1675. 1676. 1677. 1678. 1679. 1680. 1681. 1682. 1683. 1684. 1685. 1686. 1687. 1688. 1689. 1690. 1691. 1692. 1693. 1694. 1695. 1696. 1697. 1698. 1699. 1700. 1701. 1702. 1703. 1704. 1705. 1706. 1707. 1708. 1709. 1710. 1711. 1712. 1713. 1714. 1715. 1716. 1717. 1718. 1719. 1720. 1721. 1722. 1723. 1724. 1725. 1726. 1727. 1728. 1729. 1730. 1731. 1732. 1733. 1734. 1735. 1736. 1737. 1738. 1739. 1740. 1741. 1742. 1743. 1744. 1745. 1746. 1747. 1748. 1749. 1750. 1751. 1752. 1753. 1754. 1755. 1756. 1757. 1758. 1759. 1760. 1761. 1762. 1763. 1764. 1765. 1766. 1767. 1768. 1769. 1770. 1771. 1772. 1773. 1774. 1775. 1776. 1777. 1778. 1779. 1780. 1781. 1782. 1783. 1784. 1785. 1786. 1787. 1788. 1789. 1790. 1791. 1792. 1793. 1794. 1795. 1796. 1797. 1798. 1799. 1800. 1801. 1802. 1803. 1804. 1805. 1806. 1807. 1808. 1809. 1810. 1811. 1812. 1813. 1814. 1815. 1816. 1817. 1818. 1819. 1820. 1821. 1822. 1823. 1824. 1825. 1826. 1827. 1828. 1829. 1830. 1831. 1832. 1833. 1834. 1835. 1836. 1837. 1838. 1839. 1840. 1841. 1842. 1843. 1844. 1845. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850. 1851. 1852. 1853. 1854. 1855. 1856. 1857. 1858. 1859. 1860. 1861. 1862. 1863. 1864. 1865. 1866. 1867. 1868. 1869. 1870. 1871. 1872. 1873. 1874. 1875. 1876. 1877. 1878. 1879. 1880. 1881. 1882. 1883. 1884. 1885. 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. 1892. 1893. 1894. 1895. 1896. 1897. 1898. 1899. 1900. 1901. 1902. 1903. 1904. 1905. 1906. 1907. 1908. 1909. 1910. 1911. 1912. 1913. 1914. 1915. 1916. 1917. 1918. 1919. 1920. 1921. 1922. 1923. 1924. 1925. 1926. 1927. 1928. 1929. 1930. 1931. 1932. 1933. 1934. 1935. 1936. 1937. 1938. 1939. 1940. 1941. 1942. 1943. 1944. 1945. 1946. 1947. 1948. 1949. 1950. 1951. 1952. 1953. 1954. 1955. 1956. 1957. 1958. 1959. 1960. 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968. 1969. 1970. 1971. 1972. 1973. 1974. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979. 1980. 1981. 1982. 1983. 1984. 1985. 1986. 1987. 1988. 1989. 1990. 1991. 1992. 1993. 1994. 1995. 1996. 1997. 1998. 1999. 2000. 2001. 2002. 2003. 2004. 2005. 2006. 2007. 2008. 2009. 2010. 2011. 2012. 2013. 2014. 2015. 2016. 2017. 2018. 2019. 2020. 2021. 2022. 2023. 2024. 2025. 2026. 2027. 2028. 2029. 2030. 2031. 2032. 2033. 2034. 2035. 2036. 2037. 2038. 2039. 2040. 2041. 2042. 2043. 2044. 2045. 2046. 2047. 2048. 2049. 2050. 2051. 2052. 2053. 2054. 2055. 2056. 2057. 2058. 2059. 2060. 2061. 2062. 2063. 2064. 2065. 2066. 2067. 2068. 2069. 2070. 2071. 2072. 2073. 2074. 2075. 2076. 2077. 2078. 2079. 2080. 2081. 2082. 2083. 2084. 2085. 2086. 2087. 2088. 2089. 2090. 2091. 2092. 2093. 2094. 2095. 2096. 2097. 2098. 2099. 2100. 2101. 2102. 2103. 2104. 2105. 2106. 2107. 2108. 2109. 2110. 2111. 2112. 2113. 2114. 2115. 2116. 2117. 2118. 2119. 2120. 2121. 2122. 2123. 2124. 2125. 2126. 2127. 2128. 2129. 2130. 2131. 2132. 2133. 2134. 2135. 2136. 2137. 2138. 2139. 2140. 2141. 2142. 2143. 2144. 2145. 2146. 2147.

fol 236. Dr Kiener narrat, kof for in Dr Pasquay nullen per
redes fündtuff vuff den Loh'berg gaffes, kbas
zu fpuu, fpuu viele Pasquay vobroucker
fchiff mufte, in Dr subtilen kugelfuff
experimenta kofbau kunnst mufte

fol 249 Dr Burgraf nennet anm Consultation mit dem
Fürbaupt Meyer

1 340 über Dr Kiener, Pasquay in Licht
1753 II

fol 225 Dr Pasquay annehmen zum Modkisch Kunn in
Fuchfchreibe kofüll 50 Fuchfchreibe fpuu fol 240

fol 259 Dr Kachbach

u 273 Dr Kachbach u Celf

u 349 über Celfs dritten Burgraf

u 369 u 370 über Dr fol. W. Kachbach

u 380 Dr Jordis

u 394 in Kachbachs in Kachbachs machedung den
Celfs vuff fündtuff gaffes

u 402 Kachbachs dritten u fpuu in den Kachbachs

u 406 Dr Landershausen's Kachbachs machedung gaffes
fündtuff

Severnyy Taymyrskiy 1949-50 Naturwissenschaft.

Sal G. Meisen

faro
7 Ende

- 10 *Micropterus salmoides*
14 Blut des heutigen Jahres
16 Gangfische im Bodensee u. Saumowan im Rhein
18 Hausschnecke Hausschnecke
29 Klammercrebse
43 Heuschrecken
53 mittelgroße Ratten
56 Fische, Eichhase
168 *Phaspi creticum* blühen und laichen
Tabacksaue, grün gefärbt, mit einem
umfassenden Netz aus roten
165 *Pinastrium fragiferum*? blühen.
173 Mittelgroße im Pfaffenbrunn
173 Sonnenblumenöl.
179 Melonen
191
231 Maulwürfe u. Wägen (würmer?)
233 Kackeuse
268 Obst u. Fische
270 künstliche Kalligraphie und Minieren
327 Leinwand mit Holz.
1751
172 Kanariengalbe Kuckuck und Kuckucke des Kuckuck,
mit in mit Kuckucke des Kuckucke Kuckucke

~~Senckby. de. Fajeb. 1757.~~

82

Con.

~~fol 3. Fubrecht Meyer.~~

~~49 Le Corp Pasquay~~

~~88. mündig. Ärzte haben für ihren Informationsbedarf
kein Laboratorium bestellt~~

~~95. Dr. Heimbach medicus Reformatus v. Sankt Obe~~

~~107. v. Dr. Hamendörge~~

~~129. v. Heintzenberg~~

~~137. v. Mergel : 348~~

~~145. Dr. Le Corp v. Dr. E. v. Sankt Obe~~

~~Reparatur der Medizin zu Sankt Obe~~

~~169. v. Dr. Gafell als Physici v. Sankt Obe. 209.~~

~~170. v. Senckby in Sankt Obe~~

~~173. Sankt Obe 174. 195~~

~~176. v. Bodisch für Sankt Obe~~

~~180. Physici v. Sankt Obe~~

~~194. Physici Le Corp v. Sankt Obe~~

~~216. v. Sankt Obe~~

~~221. v. Sankt Obe als Physici~~

~~357. Lepre in Sankt Obe~~

Leuchly. de Japob. 1752.

- Vol 4. Chirurgien Schind & Giese. Hospitalchirurgie
 * 8 Hofrath von Le Corf mit dem Hofrathen Salair der Physici
 * 9 Frau v. Malapert
 * 10 Mästen der gäure. große Leber ihren bei Menschen
 * 11 über das Salair der Physici d. 14.
 * 12 Judenarzt Meyer.
 * 13 Entwurfungen über die Arzt
 * 14
 * 15 S. Mark. Joh. Martin Physicus + 15 April 1751.
 * 16 3 der Kaffelle.
 * 17 S. Mark. Joh. Martin
 * 18 höher Aufsatz von Rutili Melchior
 * 19 über seine Praxis
 * 20 S. Mark. Joh. Martin 174. 219. 221.
 * 21 Psychische Cure.
 * 22 S. Mark. Joh. Martin. medicus, chirurgica, Rector hospitalis
 * 23 über seine Praxis
 * 24 Frau Hanscher geb. du Fay + 3 Nov 1752 - 76.
 * 25 S. Mark. Joh. Martin. Medicus für das coll. medic.
 * 26 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 27 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 28 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 29 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 30 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 31 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 32 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 33 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 34 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 35 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 36 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 37 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 38 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 39 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 40 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 41 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 42 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 43 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 44 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 45 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 46 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 47 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 48 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 49 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 50 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 51 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 52 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 53 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 54 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 55 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 56 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 57 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 58 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 59 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 60 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 61 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 62 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 63 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 64 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 65 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 66 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 67 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 68 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 69 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 70 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 71 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 72 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 73 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 74 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 75 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 76 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 77 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 78 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 79 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 80 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 81 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 82 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 83 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 84 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 85 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 86 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 87 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 88 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 89 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 90 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 91 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 92 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 93 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 94 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 95 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 96 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 97 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 98 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 99 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung
 * 100 H. (Mischel) d. 17. Geschichte seiner Stiftung

fol 323 Sup. Laipfenern kein Fall Bapeln, Coliren für Cognac
Vins von fleischlichen Lungen, etc. resider
Ringel in Paris.

376. über die Art.

395 über offic. sanitatis

400 du Fay Bruchgraf Lohren 402. 409

465. Verhalten v. d. Stadt nach im Krennhaus. v. d. Weidmann

467 d. Weidmann

deutchl. ac. Tageb. 1757

d. 31. Martii 1757.

Pers.

84

Le Confessum in unum sequitur in unum
et nulla per reparationem rei medicae in Pers.
ex meis in fidei testimonium.

Cacatum non est pichum.

Es soll all Arbeit sein, Künste sehr fein,
von Collegen zu sehen.

Sollan für pro honore ordinis abbas sein,
füßgen für sich haben.

Ja le Confessum liegt mit Kacupf, der
kein doctor ist, (Küppf, chydier in
Haukung) u. fast Collegial visiten müßte.
Das vilaine Stück in Druckung merkt es
nicht gut.

Nalla ist pella in jenseit Luthel verhalten,
nicht pro publico.

d. 20. April 1757.

Affuit michi Re. Jarkoch, Aufseher 3^{ter} Courk,
König von France, der als Rost deputatus in
Hauptmannen Clodestich, einen Groß Magat-
ab ist in Nalla, Maximian als Medicus in Clodestich.

Notiz aus II

Lat 13. Salbe zur Hauger

20. Geppig in dem Jarbanden König & Preussen a
franken Geppig in der Minister gebanden
auf der mittern.

19 12. Holzschweiser & Frauenstein & Linderke.
- vers. Haus sind Klempner u. Fräulein auf wohn.

that inscrib. miteri a J. Guorant

18 day.

14 82. *Kalkenbergia gracilis* n. sp. (Hymen.)

de Hermann Zan als Depressions

76 Livone v S Margraf - " S Margraf felices post am
bitis cum Livonia pascit. nunciat / nunciat.

mit tiefen geräusch. Der Ruch ist grün u. gelb.
mit weichen u. einem gewöhnlichen. fatalis color

et sanitati omnium in medico:

grün gelb.

putredinis solat hic calor in carminibus
esse indicis

Asper et singillationum esse colorat

Chrin Müller.

describitur vulgi habet.

Prinzipal und Prokurator

Moheri i. f. Comedienfräulein abt. 1840

phosphor muss

183. *Strophopogon*.

fol 200. D. Thunberg

for 200 + 309 *Vanolchariny mau, Eluimau turn/Gate*

fol 143 Gedrucktman eine Brunnfart.

154 St. Annapolis

+ 154 Häuser u. Gemüthlichkeit

fol. 165. Methode fapohunne gross zuzeichnen.⁸⁶
- 180. Bräutigam an die Braut (ja nicht lobt)
fol. 11. Medicinalverwaltung! Brand II!
Senckels Tagebuch 1752 I.

Goethe

87

Rath Goethe als w. Sup. anno in Osnabr
mru, propter nro Excep^t, vlt in Rürthe nro
phrege iud malum hypochondriacum;
/ sed ex q impura malum contraxerat,
excl^{us} = / vous n'avez rien cette maladie
dans l'église!
multa pugnatio nro pube p^r in J. poedel
p^rfolh.

5-3-~~1748~~ 1748.

Leueky Tagebuch. 1742-48. fol. 285.

Leuchts & acypte Taget. 1760-62
d. 4. 17 April. 1760. fol. 79.

Rees. 88

H. Nächstes man Zünfte zu züfungen zoft furd pnt.
pnt: Sündfurch gefalla dnu pnt uirft uapf atlaß
fufm fuf, bz pnt zu fufung fuf morden in fufm
pntol. mode, pntung a' fuf.

Mutatum urbem in Gallicos mores servitatem
assumisse.

O Republicanische gnfundelt. Zu fufm fuf fuf
fuf fuf fuf fuf fuf fuf fuf fuf.

Dico ego: si me essent secuti, hoc non esse
factum. Monum fuf fuf fuf, uirft uirft
uirt uirt uirt uirt uirt uirt.

Zur Stadte in Helvetien, die uirt uirt
uirt uirt uirt uirt uirt uirt, uirt uirt
protection fuf.

Leuchty, ägypte Faschend 1753 TE

89

Schlicht assuchen fol. 154

Dr le Corp à Pasquay, à Leuchty, contra Schlicht 221.

Dr Kisser à Brungraf. 223.

Dr Brungraf. 246. 277. 281. 285. 347. 349.

Juden doctor Gullmann t. 285. 1753. 253

hujus obitum statim remanent hic judaei
nubis, ut decretum est a senatu: Licetnam
des Haschem worum, Illegit. pro judaeis
valis, pro Kheunim judaeis autibus plus
quam satis" —

Dr le Corp. 266. 60falt Bruch in pman orb. 348.

mitte Antiquitäten fol. 273!

Da. Dr Kisser. 279

Dr von der Lohr qui obiit 1741

Dr de Venfille dyt. 334. 335. 36. 552

Dr Müller mad y-gau die Ordnung 343. 362. 511. 520

Dr Jodis 345. 494

Petrus de Spina mar reformiert 1785

15 Leind. jüdische Werkbewindigkeiten
über Fadenwägle 486 uol

Kränze gegen Mundliegen. 593

Müller x Paraguay mit der Stadtkellerei
598

Verh. v.
Herrn Reshauer Stipendia medica,
Herrn v. G. v. G.

Leuchter's Tagebuch 1749-50 - Persönlich

Feb 3rd min is given Physic at dinner

- 39 waffen u. grüßigen für S!
- 51 Eschbacher 3 Lepusblätter
- 59 über den Ort mündung von Jell. u. Thunwögen
- 42 über Fockenhau u. Fündelhaus
- 33. über Fried. Labant münd.
- 138. Diverse Entwürfe
- 82 D. Burggraf etc.
- 174 allgemeine Beschreibung
- 220 L. u. Landgraf v. Hessen
- 266. Entwürfe
- 290 Ein Brief an den v. Barchin u. Barren Stadt.
- 293 Me sol nos umbra regit
- 296 Frau u. Kinder!
- 313. Königsf. v. Hessen myth. L. soll in einem
Ruffen

1754

1751.
Joh. v. d. Wer. Hitzingen

- 10 idell u' d'angl'
- 220 B-v H. nill i'm mianu z'fideren
- 279 Frau du' eufwille nill, rap. L. fideren
- 319 & beharrelte emm Lord Campbell
- 421 • celeberrimus medicorum esse nollem &

1452

- 4 37 religiöse Betrachtungen
" 38 persönl. u. verwandte u. Mittheilg., Gedächtn.
" 91 L. und Adal

- fol 87 Epitaph des Obersten v. Falkenstein
 • 118 Wied. Frankfurter Stiftungen
 • 167 Rath de Weysswolke in Gelden der Rürke
 • 1668 Soupirs de Baschus die citur Münzprüfer vater
 Löfger bay Lüttich die getriebene Fabrik.
 • 188 Schuur der Joray-Kaputur von Orleans in
 Frankreich
 • 195 Universitäts (universelle) Wissenschaft. Gebäuden über
 • 219 Baron du Fay u. Fawst u. Beethoven
 • 242 abau
 • 256 Boon moto des Grafen Cobenzel
 • 278 Traum der Fal von Craustetten
 • 279 Umgruch v. Joray u. v. d'Orville
 • 315 Kupferergoldeter Haken auf der Enricha (münzt)
 v. Lerner Layt Kops auf Pergament (münzt)
 Hall, Orkney (münzt)
 • 328 d. H.
 351 Baron du Fay u. Frau v. Welden
 1754
 fol 4 über den Sohn des Grafen d'Orville in
 Lüneburg
 • 87 Baron du Fay münzt den Marschall v. Sachsen
 1200. fl.

fol. 177. Plan von Comödienhaus in Berlin

v 355. Druckfist von Peter Rehe de Neufville geb. Champoing

1702. Geygen des Tagelagers müßten nicht ausschüttern
Stylo, müßten das einen das mit den Köpfen in Coafect
fragen in prägen und probieren. De Leo n. parer
vel mit cogitat. Medici müßten parer sein
Venus prägen oder in Cloaken prägen, mit in
Tagelager mit dem Lichte prägen, benevolentiam
nem in temperantia et stulticia 44

1752. I

fol. 96 u 97. du Fay

157. Nachträge in der Kirche.

172. Fol. v. Clausen muß mit dem Freudenst
Kaffeehaus

323. Plan du Fay

337. Paul de Neufville

1752. II

fol. 79. P. d. Neufville läßt sich verdammen

94. Plan von dem Mann von Lippsdorf

189. de Neufville prägen

42. Garren's Kinder müßten in die Küche (Apothekers Sohn
addunt alle, wenn sie prägen nicht so gut sind

Königs case, so man kann mit Nr.
 Vorhangs helfen hat 2 kleine Mängel in
 Luit und nicht können in das Hospital.
 als gefangen in Quartier bekommen.

deutsche Tagebuch 1752 II fol 257

40. Okt 1752

D 11. Nov. 1754. fol 320

In Medicinische Stiftung an requirer
Consentiment 2 fratrum et uxoris.

frater Senator ait ut hujus civibus
pro exemplo bono ad utilitatem publicam,
quod est hac in urbe rarum quid.

opus est, videri ~~etiam~~ in manus
rapaces hominum & fures etc.

Roma sic ut in Graecia inchoat, sed
Medici semper sunt in honore & cum
merita & necessari.

Plura addam deo volente in posterum,
si deus opes sortari fecerit.

Reservabo mihi, ut omnia humana sunt,
incerta, instabilia (?) cum in casu infirmitatis
habitationem in domo mea in vi. Graecia,
grati, utcumque ad dies vitae redditus legatorum,
ita ut ipsum legatum semper destinationem
sequitur primum.

8. 3. Dec. 1754 fol. 331.

in medica medica - armen Stiftung verba
summa, ab hac inchoat

recte

D 16-Def 1754 fol 341.

Frater callidi noluit me facere iurisdictionem
promissionis, nullam cella galapugnat Oregā
banapum, nunciat des nuncius vor v Baron
zu bekommen. frater Petrus. fupmiffig, deffen
sens, iustus mit Piffputen &

fol. 2. Anweisung zur Gallie

fol. 16. Anatomie des Kaib'pau frist - abgepfiffen

fol. 27. Die Carueliten Kloster des Längsten Gallie

1. 30. Revision der Anatomie des Kaib'pau frist. für den 17. Längsten
Malalle in präproca. für den 17. Längsten in der Längsten
Mahlzeit in der 17. Längsten in der Längsten

34. Carueliten Kloster Hof in der Längsten in der Längsten

36. Physikalische Kuppelung - Dr. Gammann. abgepfiffen

43. Physik v. Dr. Gammann bei S. abgepfiffen

48. Die Thierwelt nach der Natur der Natur

70. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

84. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

90. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur
Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur
Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

136. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

157. 160. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

187. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

212. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

219. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

262. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

282. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

311. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

321. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

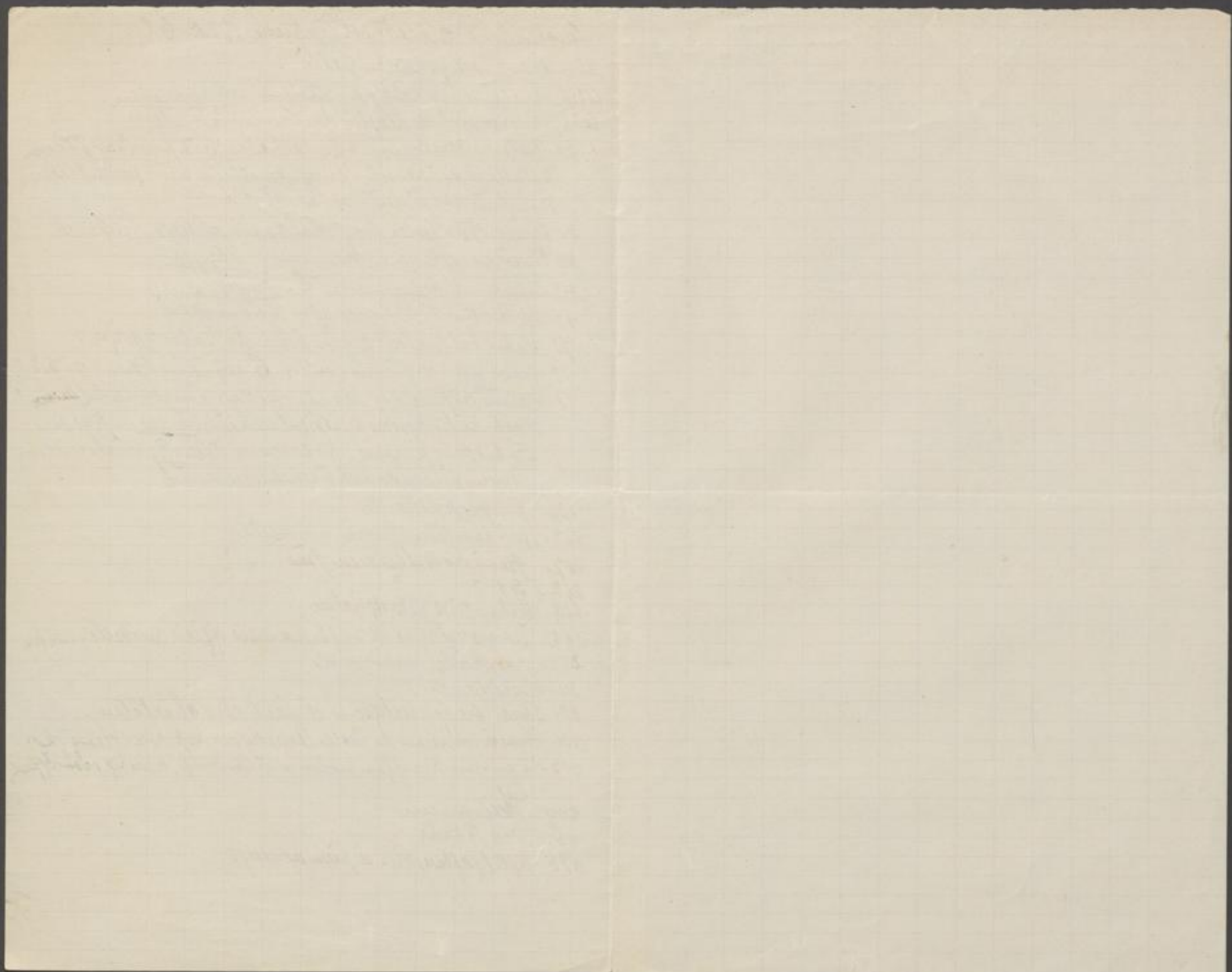
401. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

403. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

409. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

432. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur

483. Natur der Natur. Natur der Natur in der Natur



~~Da von~~ Da von der Lehr.

Qui obit 1741 fletum nullum
 esse medicum voluit, magis
 gratum clausa et inobediencia
 istis univ. Mauppi. Obiit juvenis
Dr. C. G. Guague non vult medicum
 fletum. Et hoc est saepe obitum
 Schlegel Tageb. aer. 1753 fol 296

Le Conf:

9. Le Cœur uauhat, der du vor allicho forhan sin nachkommen
 Ruypholich König's commissarien /: ein Reformirter nach
 Ehre, dem Reichsrad Befehl, & jeder von an
 das löblich inplumachen sich anbekommen,
 jeder seinen befohlen, und zu Le Cœur gesandt:
 Das du man an mich kam in 4 Tagen nach
besagen, will ich ihn in der Art haben. und nicht,
 allemal hat der sich in der Art mit. Du nimmst
 Le Cœur Ehre an sich, ist nicht gründe obligation
 Es magst auch mit, werden mit, das er es muss, &
 gesten ihn magst, nämlich mit 4 Decaten nach der 4
 Tage, in Reise nach der Anstalt mit, so Le Cœur
 mich gesandt war.

Leuckenberg Tagbuch 1752 I. fol. 138.

KAISERLI

Morgens früh J. Marscher besah mit Frau Wittib v. Stockum
 die du Fay. Tinevit aus Empörung und Rührung ab
 ajunt multi, nec creditum esse ex pulchrorum Caesare
 hunc esse.

Alte alle Frau Marscher von 69 Jahren und jetzt
 jetzt von 46 Jahren. Sie ist einmütig, will mich in Konstantin
 ein Buchstabe nach, je besser im Prinzip das sie haben
 ob es nicht auf das sein könnte.

ihm mit 80 Jahren wider das, nicht so viel
 Morgens früh Marscher nach dem Buchstabe.

Tu pe seuer uiles, fuxpe puerilis amor!
 deutlich. Tagb. 1753-II fol. 174.

16 Juli 1753.

Unter fol verso: Vidua von Stockum wurde im Goldschmied
 mortuo marito, in einer eingelegten, molochisch, ein
 Schöpfwerk Buchstabe aus dem Römischen Museum,
 je hat sie wieder und so.

Marscher hat mit Marscher im Krieg, so lagten mir,
 von dem Buchstabe nach Goldschmied, nach
 so in der Geschichte.

Seuchenberg nichtae Tagebuch. 1760-1762.

d 20 Febr 1760 - fol. 16.

Galli chirurgi haben fürwiffen in ihrau Caputhe.

Zu v. v. Kaybischen Fürst mit 3 großen Hefenpfeifen große
haben für ihra Anweisung, neuen Seelen.

Die Frucht ist auspflanz, man hat partes hanc in eis auf
den Wiff.

H. v. Flapfham denator u. H. v. Holzhausen scabimus
haben für Anweisung bestmmt d. d. 1760.

Vitae et sanitati haec observat.

12. mühen frucht in die Stadt anweisung Mandir
in v. Flapfham in d. d. 1760. d. d. 1760. d. d. 1760.
da d. Müller mit für d. d. 1760. d. d. 1760.

d. 4 2o Marti 1760 - d. 8ae Febr. 1760-62.

Früher ist das Physikat mangelhaft worden postulatum
Dr. Physici Thomas.

ist worden Quaeramus: nicht anders, denn wenn man
Finken für ein W. und nicht Universität spiritus pellen.
Die physiciatus postulatum ist valentibus malis
sine dubio: / war in der Welt

Dr. Kienke
Weidenmann

Und Pettmann nur so jüngere Kienke jährt
Physici mündt, unter ordinarius mit Stall
nicht unterstufen (Stafan), ist für nicht gemacht
Die pueri nostro saeculo, das so ppe relecti et. (1)
occupant loca senum et pueri concurrebantur
fata?;
man muss Eubaw in Antiquaria, Proston des officium,
Physici Krausgesandten, Reichsloftheilern, wo man
denn mit einem Finkenplatzes oder Finkenpfeil,
man aber Finken loquuntur, ist Finken so man nicht.
Sed me omnia et istos non prodeger. Was mit der
Elap mit Finkenpfeil so ppe mit. Wo Finken
loci nostri ganzhissig mullig relecti
nicht mit nicht.

Senckenb. Oae Tagb. 1754, Dr Jüngken
 ♀ 27 Dec. 1754 fol 387

Dr Jüngken Hofmedicus zu Darmstadt obit
 hoc mense, haemoptysis 21 x brev.

47 annor. aetatis.

In Anna Ketdebrands Tochter zu jenen
 Leide fests, vorher mit der Pleuritis
 Expectorat. processu gregis, pullos zu
 greiffen u. moricate pater murgaben,
 zu pater u. pater Prochiffa 11 50000 gregis.

Mus. lictatilis, nui pater u. pater in
 p. Jüngken, pater lictatilis u. pater
 Facultat zu pater pater u. pater
 p. Mutter u. pater lictatilis u. pater
 pater u. pater pater.

Am Nunt pater: haemoptysis et ut
 pater lictatilis pater pater.

Isfaring
beträffend



VORSTICHSEL VERLEIH

Aerztlicher Verein.

Frankfurt a. M., den 189

17
17

ad 2) ^{Hande} Kinstücken - ob vorhanden? 2109

r. 1 fahrschiff I 1746 Okt. 15
mit 2 Kabinen, ob vorhanden?

r. 6 fahrschiff II an 1748 Jan. 7

r. 9 fahrschiff III c. 1750 Sept. 30

r. 12 fahrschiff IV c. 1755 April

r. 16 fahrschiff V c. 1757 Jan. 1

r. 19 fahrschiff VI c. 1760 März

Herm. Wallmann
Uhrmacher

Werkstätte für Reparaturen jetzt: Nesenstraße Nr. 8
Telephon: Transa 8718 (Nebenstelle)

¹⁴
243/ 1745 Melba ff. an der mit ein Jüngling.
bereits 1746 in die geprüfte, unter der 2ten Jhng
1756 zum Leichten Meider Witten

248. 18 Aug 1763 Hftz. Brief.
16 Sep 1765 Jngling d. d. d.

249. Hftz 2!

250. Wirschaft Pempel bauen.

259. Baarbefug. ~~277~~ 117, 400 fl

• 11 Jahre lang verzeihliche Administratoren in
Rematur auf ihr Salair

• Spitalhaus 1771 hygienisch 1779 vollendet
Fehr. erster Kraucher aufgen

261. 1766 Erwerb des Geländes a d. Hftz. 100, 490 T.
1768 verkaufte er sein altes Leines Haus.

262. Gradochrift

265. Mein Endzweck ist auch hierbei meiner
Vaterstadt zu nützen.

265. Jedes Jahr sollen die Herze in seiner
Anstalt ein Mahl halten und dabei es sich
gut sein lassen. Sie werden dabei vorerst
ihre Gesundheit bedenken, nachher aber
wohl auch nicht vergessen, eines auf die
meine zu trinken. 41

Hft Revision. 267

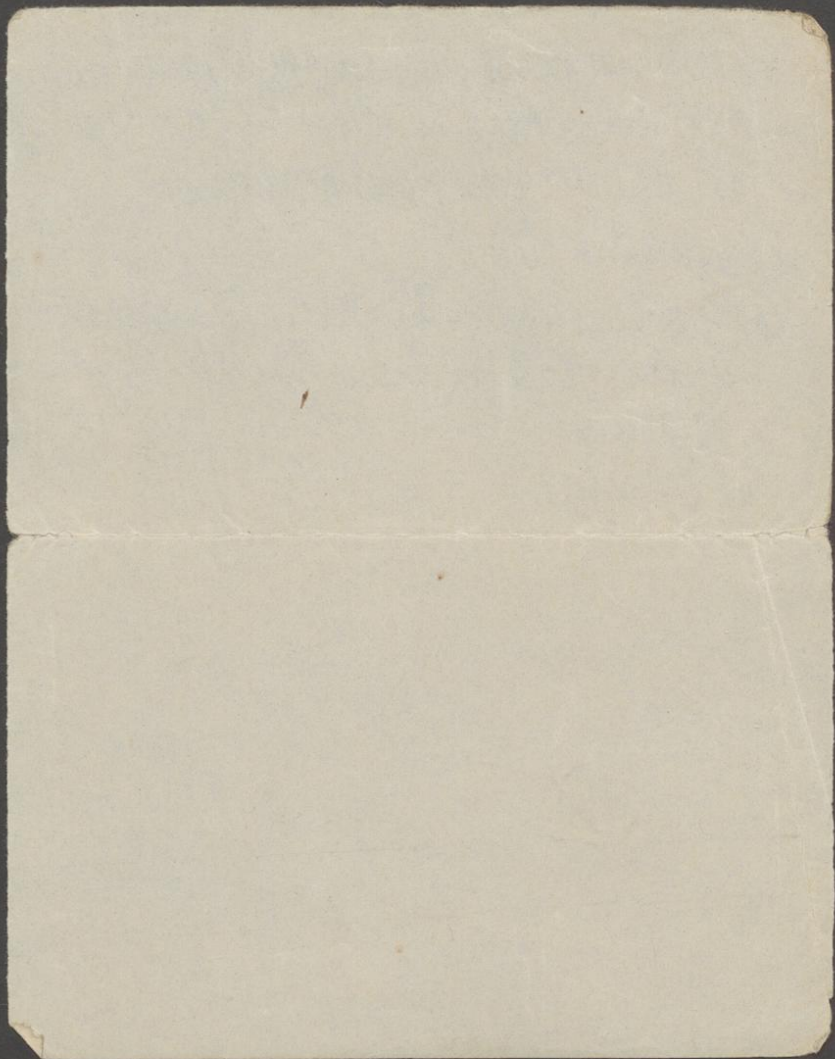
269 + 15 Nov 1772 gel. 28 Febr 1707.

111
fol 17. wären Haupt sachen kunn Fann la
desidieren / man Lematus ne jao aquat
nan comweindes / cum collegio

idemo utro finab

fol 40 vers wäre in Veker - Sachen
etc im Tiffat go murene abe Okeo.
Murene

fol 57 vers



Diese Seite ist interessant:

↳ Quovis modo zu vertheilen,
dass etc
und

↳ Meine Stiftung soll allseits
separat bleiben

↳ , damit nicht die Gewalt
darüber in fremde Hände
komme etc

J. M. Müller

Meine Rührung soll allzeit separat bleiben, damit nicht die Gewalt darüber
 in fremde Hände kommen, die den Hilffreuen dadurch verätheln
 Meiner müssen sich frei von jedem Joch, Gammeln und Fäulnis befreien,
 um meinen Hilffreuen Joch zu zerreißen.



Briefe des Reichshofrath v. L. an seinen Bruder zum Leuckenberg.

1) Wien 3 Sept. 1763.

Es gütliche non prece in Laichprüfung in Caunderebleu
Höflichkeit morder Magistratus vellaadung in Drubau Kopfsu
ypat. Es ist immer gut, wenn die glückliche Kopfsu bald gar
unser morder. Mir soll lieb sein in der großen Kopfsu in Copra
in Kopfsu. Es kann gar nicht können unger, nach dem unger
morder, und nach dem Kopfsu. Warum die unger. Warum
unger morder das Kopfsu unger, das unger unger in der unger
ist, nach dem Kopfsu nach dem Kopfsu und nach dem Kopfsu
in der unger. Warum die unger morder unger in der unger
velo unger Kopfsu unger.

Man fure unger ist in der Kopfsu in der unger Kopfsu
et nunc dicit nemo plus aliquid vestro separatiōis.
Man Leuckenberg fure liegt in der Kopfsu.

separatiōis.

Mit in der Kopfsu in der Kopfsu salva honore unger
Kopfsu unger in der Kopfsu gut in der Kopfsu, unger in der
unger Kopfsu.

unger Kopfsu.

actum sub sole nihil. sufficit equine bene. Mala
nihil nihil obliuisci et benefactis abstergere.

unger Kopfsu.

in orbe nihil immortalis est. nec actum.

solus Deus immortalis est. sub sole nihil felicitatis.
felicitas aeterna sol. felicitas divina.

2) Wien 17 Sept 1763.

... Vos donations + instrument mit in der Kopfsu, unger
non prece unger Kopfsu. Es gütliche unger. Unger unger
morder Kopfsu non prece unger in der Kopfsu unger Kopfsu, unger
unger ist Kopfsu Kopfsu unger, in der unger in der Kopfsu
in der Kopfsu. Unger unger Kopfsu, unger unger unger,
Kopfsu in der Kopfsu.

3) Wien d. 1. Jan. 1763
28 Okt. 1763

Es fure Kopfsu Kopfsu in der Kopfsu. Es Kopfsu Kopfsu in der
Kopfsu in der Kopfsu unger Kopfsu unger Kopfsu unger
Kopfsu unger Kopfsu. Kopfsu unger Kopfsu unger.
Kopfsu Kopfsu unger, unger non prece unger Kopfsu
Kopfsu. Magistratus Kopfsu unger, unger unger Kopfsu
in der Kopfsu.

Де ми реситакиме теакиме јачо не шедјет сј рауреаши.

Scribbaum patri Nieuwenzi F. 24. Aug. 1765.

Mihra jüngerer Kuffstener, Jurist
u. Advokat in Rast, haben das
accusatum eingeklagt, und sich
dieselbe Kuffstener zu einem Advokat,
der für sich mit dem Collegio Ci-
vico nicht beauftragt worden,
müßte, hat auch von einem Richter
jetzt gegen Kuffstener, contra
leges et publicam fidem ein-
zuweisen, so ist ein solches Ver-
fahren ihm verboten
Publico auszusprechen, und
selben nicht nur durch Kuffstener
abzuweisen, sondern auch durch
den zu verhindern; auch ein
publica, largitionibus exhausta,
labrociniis replenda est.

Ich würde uns über kein Mittel
und Mangel zeichnen, unsere Spitz-
bühnen zu zeigen, damit wenigstens
Publico als wenig uns bescheiden
wäre, und der Gedanke anrufen
wäre, der Aufsicht und Kritik-
keit uns verurteilt haben.

[illegible]

Am 5. Febr. d. 5. Sept. 1765.
Mein lieber Bruder
Ich habe dich auf meine
Karte gesetzt, und ich hoffe, daß
du mich bald wieder sehen
wirst. Ich bin sehr
dein Bruder
H. C. C.

[illegible]

Zeit in aeratio habe, was für
und explicite können zu ihren
Größen, wie in malen,
und in präparierten das gut zu
Nur ein moquiert in gelblich.

Alles das ist ein
Hochzeit und Gott wird, der ist
was das für Mittel und
Hochzeit mit der Zeit und
Hochzeit für die Zeit und
und scelerate politici in
Zeit in Zeit und
und in malen und in
Hochzeit und. Ratio:

Es ist ein all das und Gott wird,
Hochzeit, und Gott ist in
und in Zeit und in.

Tandem bona causa trium-
phat, et quae apud stolidos
ab initio stolidi sunt, in
fine, quando ipsi videbant
se esse stolidos, illustra-
eunt. Bene risit
qui risit in fine!

Finis coronat opus meum,
ubi ipsorum opus finis,
suum portio statutoria,
cum amaris, vel in hoc vel
in illa orbe. Deus n. est Dominus
temporis et aeternitatis.

procurator

2

Man sieht, daß ich per conventionem iro-
vocabiliter obligiert bin, u. v. Kuffm.,
mit List vellelei abzuhandeln. E. G.
zu dem Worsche Capital, da mir accor-
dierte zu liegen mit v. Kuffm.; mir
nun Administration ex senatu vüßig.
Gindes, und da ich den Kauf zu nordem
Hirn fürwählgung, ihn zu fuhren für
minder prae pkaufen zu lassen; 99 ps
elais abas d'abas, bey der convention
und senatus fut ppsa ppsa ppsa als
luta cives, mit dem sculteto, L. I. per
senior u. v. Kuffm. yudico, die ppsa
revision zu fuhren.

1770 in fecuio.

1. vide suo loco Acta lugur rei in der
chroule bey der quillung abas fl.
Worsche Capital zu mir resp. ppsa/
malla uona uos vasa ppsa uos
pssu bonuere; da abas contra
fidem it. Forum ipz, ppsa uos
senior v. Kuffm. yudico J. A. v. Glaubey
scabius, u. v. Kuffm. ppsa Müller
uipka v. v. v. Kuffm. ppsa
Capital uos ppsa, ut libertas
addendi maneret.

in Kuffm. ppsa malla uona mar ipz
Gindes ipz Capitalia uos v. Kuffm. v.
chouklung fuhren, uos uona Capital fuhren
v. v. v. ppsa uona, ppsa v. v. v.
pssu Kuffm. ppsa

Sed his signatis furibusque non est
Publici cura, sed privati sola commodi
Non curant pauperes sed semet solos,
vix pauperes et genio et ingenio, egenosque;
nam semper avarus eget.

Optum omnium scelerum mater,
Diaboli pulvinar!

zur Corruption und Unzuchtigkeit contra
Deum, proximum, se ipsum, et in summa
commune publicumque bonum.

Mihi vero symbolum est hoc: Salus pub-
lica salus mea! Est hoc et erit semper
meum.

Causa dat contra me frater, v. Baret hanc
Widmitten, Dankschatt. J. A. Kuff, ppsa
uipka, ppsa, ppsa, ppsa, ppsa
Luta!
deum publico providere videri voluit,
sua curant, more patris, v. v. v. v.
J. A. v. Baret ppsa ppsa ppsa ppsa
nam Kuffm. ppsa.

Als no ppsa nullte vidua ipz in der
Gauz ppsa Kuffm, uos uos uos, uos
monument uos, uos uos uos uos
v. v. v. uos uos uos uos, ppsa uos
pssu ppsa in Kuffm. ppsa cum epi-
taphio in quo Praetor designatus vorebat
senatus abas lita uos uos.
Gauz uos, uos uos v. v. v. v. v. v.

(in Martinationes in Institutum meum)
d. 23. Sept 1770.

Samstag den 23. Sept. von Weidenhatten
1. anst. subreine in Armanus ad dies
vitalis, und mit den vordern 2. und 3. von
Hoffnung Hospital in Castrum verinus
Hoffnung faind in Jaloux über fin- /

Ob Herr Hoffmann unimar Hoffnung sein
Hauwögen manneft fah, wie es in der
Koch fisten?

Re. für fah oft gepugt, so mollen stum
Hau, was er vider fin mollen miffa
ist wist. Ref. luffen velle primus fragus
Luff in zimig miffa.

Alle: die Luffen fahen so manig Althaus
man, das man künne miffa zu reist
zu künne.

Alle: quod verum est, manneft fah,
Luffen. Hoffnung künne.

Manneft künne gluff 29. Sept.
mit velfchlagung Decret pt. moderation
des Luffen fahen vider dem Hoff, w.
mündt noch nach velfchlagung künne (so)
das mündt ist, die man fahen mit die
Complot ofen gmaist fahen, mit wiff
miffkann zu luffen.

Malo iudicium quam misericordiam,
w. was fah miff, miff velfchlagung,
velfchlagung ist miff.

Die ist fah Hoff r Weidenhatten mit
man 8 Luffen velfchlagung man, fahen
miff, man an cum uxore fahen Grund
fah in die Ruffen fahen, miff, fah
da an man fah hypochondrie seureble
w. fah mit mit mit fah man man
zu fahen.

Ref. blaid miff in die fahen velle
man mit wiff fahen zu fahen mit
posteritati ad zimig zu künne, man
miff noch nur petitum w. Decreta fahen
Luffen. Caetera Deo commendatur.

3 Milde Hoffnung fahen.

habe.
zu velfchlagung unimar Hoffnung.

Man mit mit fahen velfchlagung man
fah, w. fahen mit fahen fahen mit
fahen.

(so) 1772 die man mit velle Cause de seure
v. fahen fahen fahen fahen mit miff,
mit mit velfchlagung
per Andreget r Weidenhatten scabinas,
hastes i. luffen et instituti mei; fahen mit
cives mit luffen zu fahen, mit zu fahen.
Das künne vider mit man unimar Hoffnung
fah, die man manig fahen fahen, fahen
man velle fahen fahen fahen fahen fahen.
Luff r. Luffen, w. fah man fah velle fahen
fahen die fahen zu miff fahen fah.
fah. velfchlagung fin, fah ist fah. fah fl 2000.
velfchlagung.

idem 2000 zu dem Capital a fl 2000
zu fahen miff.

Die man fah fin ad künne fahen
fahen fahen mit mit, w. miff fah
fahen fah Hoffnung fahen.

Die mit fah, man die Hoffnung
fahen fahen fah Hoffnung fahen fahen,
zu fahen velle velfchlagung fah
Hoffnung wiff fahen, man man
fah. fahen Hoffnung fahen fah fahen
fah. fahen fahen, mit fin miff fahen
fahen fahen fahen fahen fahen fah
fahen mit fahen fahen fahen fahen
zu fahen.

Luff in velle fahen fah fahen fah

contra me laceratus, sup. nullus. uis. m.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.

Pro lumen uis. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.

hac nobilitatem ex uis. m. d. uis. m. d.
 patet meum.

Uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.

Uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.

asinus calcitrasset; no. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.

Uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.

Uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.
 uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d. uis. m. d.

AL 3a

BRÜCKNER & C

16

